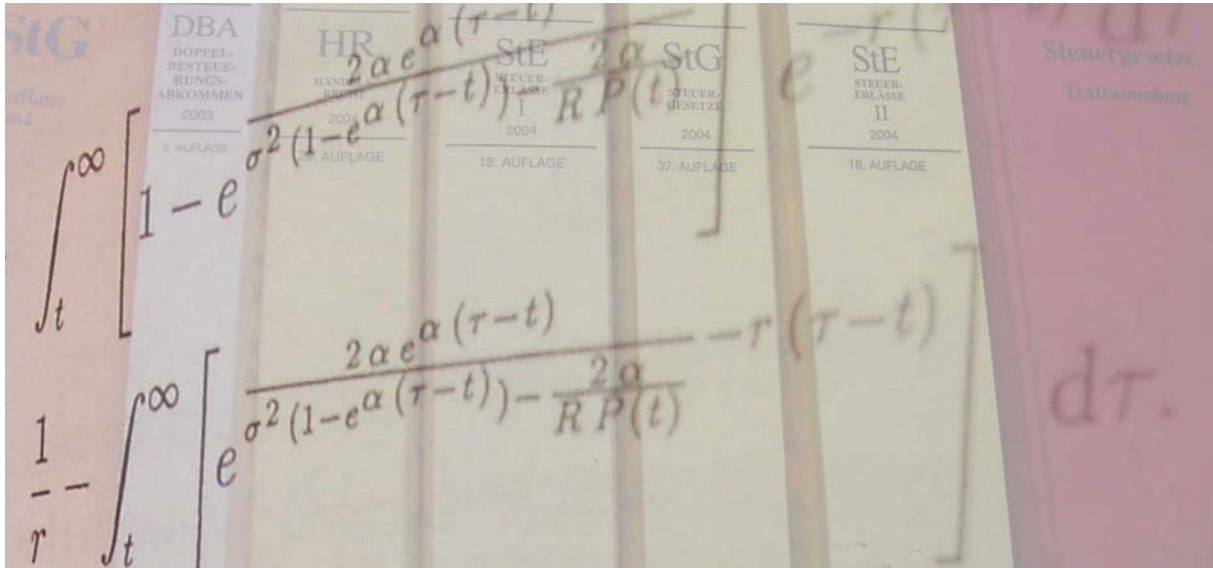


arqus

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre

www.arqus.info



Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer

Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

August 2008

arqus Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre
arqus Discussion Papers in Quantitative Tax Research
ISSN 1861-8944

Zusammenfassung

Mit der Unternehmensteuerreform 2008/2009 hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Kapitaleinkünften für Privatanleger auf eine Schedulensteuer (Abgeltungsteuer) umgestellt. Es wird untersucht, wie sich dadurch für private Investoren die Belastungen von Kapitalüberlassungen als Eigen- oder Fremdkapital ändern. Die Wirkungen durch die geänderte steuerliche Behandlung von Beteiligungsaufwendungen wird analysiert. Ausführlich wird auf die neu geschaffene Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG eingegangen, die Grenzbelastungen von weit über 25% auf Kapitaleinkünfte nicht verhindern kann und die zu neuen Problemen etwa im Zusammenhang mit dem Verlustausgleich, der Zusammenveranlagung und der Kirchensteuer führt.

Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer
Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre
Professur für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Freie Universität Berlin
Garystr. 21, 14195 Berlin
URL: <http://www.fu-berlin.de/steuern/>
e-mail: ls-hundsdoerfer@fu-berlin.de

Dipl.-Ök. Frank Hechtner
Institut für Betriebswirtschaftliche Prüfungs- und Steuerlehre
Professur für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Freie Universität Berlin
Garystr. 21, 14195 Berlin
e-mail: frank.hechtner@fu-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Synoptische Darstellung der Besteuerung von Kapitaleinkünften natürlicher Personen	1
3	Belastungsanalyse	4
3.1	Vorbemerkungen.....	4
3.2	Steuerbelastungsanalyse von Eigenkapitalüberlassungen	4
3.2.1	Effektivbelastung von Dividendenbezügen ohne Beteiligungsaufwendungen.....	4
3.2.2	Berücksichtigung von Werbungskosten	9
3.2.3	Zum Vergleich: Teileinkünfteverfahren für Dividenden im Betriebsvermögen von Personenernehmen.....	14
3.2.4	Zwischenfazit.....	18
3.3	Steuerbelastungsanalyse von Fremdkapitalüberlassungen	18
3.3.1	Effektivbelastung von Fremdkapitalentgelten ohne Werbungskosten.....	18
3.3.2	Berücksichtigung von Werbungskosten und Zwischenfazit.....	21
4	Empirische Bedeutung der Werbungskosten im System der privaten Kapitaleinkünfte	22
5	Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG.....	26
5.1	Darstellung der Günstigerprüfung	26
5.2	Günstigerprüfung und Verlustausgleich nach § 10d EStG	29
5.3	Günstigerprüfung und Kirchensteuer.....	31
5.4	Günstigerprüfung und Zusammenveranlagung.....	33
5.5	Unsystematische Grenzbelastungen trotz Günstigerprüfung.....	38
5.6	Empirische Relevanz der Günstigerprüfung	41
6	Fazit.....	44

1 Einleitung

Mit der Unternehmensteuerreform 2008/2009 hat der Gesetzgeber die Besteuerung von Kapitaleinkünften grundsätzlich neu geregelt: Für den Privatanleger wird an Stelle der synthetischen Einkommensteuer eine Schedulensteuer (Abgeltungsteuer) für Kapitaleinkünfte eingeführt. Da das neue System nicht mehr hinsichtlich der steuerlichen Vorbelastung der Kapitaleinkünfte differenziert, verschieben sich die bisherigen Belastungen von Kapitalüberlassungen als Eigen- oder Fremdkapital. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass ein derartiger grundlegender Systemwechsel nicht friktionsfrei ablaufen wird.

Der folgende Beitrag stellt die neuen ökonomischen Belastungswirkungen von Eigen- und Fremdkapitalüberlassung privater Investoren dar. Hierzu wird, getrennt nach der Art der Kapitalüberlassung, die effektive Steuerbelastung unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse der Investoren vor und nach der Reform ermittelt. Ein Schwerpunkt wird im Rahmen der Belastungsanalyse auf die geänderte steuerliche Behandlung von Beteiligungsaufwendungen gelegt. Hieran anschließend wird auf ausgewählte Problembereiche der Abgeltungsteuer eingegangen, die durch die neu geschaffene Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG entstehen.

2 Synoptische Darstellung der Besteuerung von Kapitaleinkünften natürlicher Personen

Private Kapitaleinkünfte sollen künftig mit einem einheitlichen linearen Steuersatz (Abgeltungsteuersatz¹) belastet werden.² Dabei wird nicht mehr nach der Art der Überlassung (Fremd- oder Eigenkapital) bzw. der Vorbelastung differenziert.³ Mit dieser Änderung geht eine Ausweitung der Definition von Einkünften aus Kapitalvermögen einher.⁴ Die bisher geltende Maxime der Überschusseinkunftsarten, dass lediglich die Erträge aus der Quelle und nicht Wertänderungen des Vermögensstamms besteuert werden, wurde für Kapitaleinkünfte aufgegeben. Somit fallen nun auch Erfolge aus Veräußerungsgeschäften (z.B. Aktienveräußerung) unabhängig von der Haltedauer unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die kasuistischen Regelungen für die Zuordnung der bezogenen Erträge in steuerpflichtige laufende Erträge und grundsätzlich steuerfreie aperiodische Veräußerungsgewinne wird damit überflüssig.⁵

¹ Wir werden wie der Gesetzgeber in § 52a EStG die neue Schedulensteuer ohne ein Fugen-s schreiben. Die Verwendung des Fugen-s sorgte bereits in der BT-Drucks. 16/4841 für Verwirrung, da der Gesetzgeber wohl selbst unschlüssig war, ob das Fugen-s dem substantivierten Infinitiv der Unternehmensteuerreform zu gewähren sei. Vgl. das Bonmot bei Censorius (2007), S. 411.

² Vgl. für die Gesetzesänderung im Detail z.B. Axer (2007), S. 201; Behrens (2007a), S. 1025; Behrens (2007b), S. 1998; Bruschi (2007), S. 999; Geurts (2007), S. 341; Neumann (2007), S. 333; Maier/Wegenroth (2007), S. 89; Oho/Hagen/Lenz (2007), S. 1322; Rödder (2007), S. 17; Ravenstein (2007a), S. 343; Ravenstein (2007b), S. 527; Paukstadt/Luckner (2007), S. 653; Stadler/Elser (2007), S. 32-76; Streck (2007), S. 3181; Wagner (2007), S. 313; Wiese/Klass/Möhrle (2007), S. 412; Förster (2008), S. 187; Haisch (2008), S. 248; Weber-Grellet (2008) S. 545.

³ Für verfassungsrechtliche Fragestellungen vgl. Bäuml/Gageuer (2006), S. 215; Eckhoff (2007), S. 989; Englisch (2007), S. 221; Gemmel/Hoffmann-Fölkersamb (2007), S. 2935; Hey (2007), S. 1307; Intermann (2007), S. 1658; Knebel/Kunze (2007), S. 819; Loos (2007), S. 704; Melchior (2007), S. 1229; Schön (2008), S. 11-17; Tipke (2007), S. 209; Kühn (2008), S. 511; Grundlegend zur Flat Tax Jachmann (2003), S. 2712; Seer (2004), 2272; Seer (2004), S. 1037 sowie Spengel (2006), Gutachten G.

⁴ Vgl. im Detail Laves (2007), S. 561; Haisch (2008), S. 248.

⁵ Ebenso Hey (2008), S. 176; Tipke/Lang (2008), § 9 Rz. 493.

Die bisher grundsätzlich synthetische Einkommensteuer wird um eine neue Schedule für die Kapitaleinkommensbesteuerung ergänzt.⁶ Gemäß § 2 Abs. 5b S. 1 EStG fließen die Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 EStG bzw. § 43 Abs. 5 EStG nicht in die gemäß § 32a EStG progressiv besteuerte Bemessungsgrundlage ein.⁷ Stattdessen soll im Regelfall die Besteuerung für derartige Einkünfte direkt an der Quelle mit abgeltender Wirkung⁸ bei einem einheitlichen Steuersatz von 25% erfolgen. Die Kirchensteuer (einschließlich ihrer Abzugsfähigkeit von der Bemessungsgrundlage) sowie ausländische Steuern werden gemäß einer in § 32d Abs. 1 S. 4, 5 EStG neu eingeführten Tarifformel berücksichtigt⁹ (§ 43a Abs. 1 S. 2, 3, § 43a Abs. 3 S. 1 EStG). Darüber hinaus enthält § 32d EStG Vorschriften, falls an der Quelle kein Steuerabzug erhoben wurde oder im Rahmen des Quellenabzuges nicht alle Tatbestände berücksichtigt wurden (z.B. nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag, Verlustvortrag).¹⁰ In derartigen Fällen kann der Steuerpflichtige eine eigenständige Steuerfestsetzung innerhalb der Schedule beantragen.

Der § 32d Abs. 6 EStG sieht ein Wahlrecht vor, die privaten Kapitaleinkünfte in den progressiven Steuertarif einzubeziehen, falls dies zu einer niedrigeren Steuer führt (Günstigerprüfung). Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Steuerbelastung mit Abgeltungsteuer nicht höher ausfällt als bei Anwendung des persönlichen, progressiven Steuersatzes.¹¹ Unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung sowie des Sparer-Pauschbetrages ist der Tarif für private Kapitaleinkünfte sowohl indirekt-progressiv als auch direkt-progressiv.

Die folgende Abbildung fasst die Schedulesbesteuerung zusammen.

⁶ Zur dualen Einkommensteuer vgl. Englisch (2005), Scheffler (2004); Schön/Schreiber/Spengel/Wiegard (2006), S. 103; Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2006), S. 122. Eckhoff, FR 2007, S. 989; Englisch, StuW 2007, S. 221; Hey, BB 2007, S. 1304; Lang (2006), S. 1773; Tipke/Lang (2008), § 9 Rz. 504-507; Lang (2008), S. 1.; Intemann hegt in DB 2007, S. 1658 deutliche verfassungsrechtliche Bedenken. Deutlich positiver Weber-Grellet, NJW 2008, S. 550 sowie Höreth/Stelzer/Welter (2006), S. 2670.

⁷ Aus verfassungsrechtlicher Sicht vgl. Weber-Grellet (2008), S. 547. Zum Kapitalertragsteuerabzug vgl. Stadler/Elser (2007), S. 65-73. Für verfassungsrechtliche Fragen der Einbeziehung privater Veräußerungsgeschäfte in die Einkünfte aus Kapitalvermögen vgl. Loos (2007), S. 704 sowie Watrin/Benhof (2007), S. 233.

⁸ Vgl. § 43 Abs. 5 S. 1 EStG. Eine Ausnahme gilt für die in § 32d Abs. 2 EStG genannten speziellen Tatbestandsmerkmale (z.B. Gläubiger und Schuldner sind nahestehende Personen, Back-to-Back Finanzierungen; „unternehmerische Beteiligungen“). Zu den ersten durchgeführten Korrekturen durch das JStG 2008 vgl. Knebel/Spahn/Plenker (2007), S. 2736; Stadler/Elser (2007), S. 58-60; Häuselmann (2008), S. 20; Neumann/Stimpel (2008), S. 57; Schmidt/Wänger (2008), S. 423; Schulze zur Wiesche (2008), S. 649; Strahl (2008a), S. 10; Strahl (2008b), S. 144; kritisch vor dem JStG 2008 Fischer (2007), S. 1898. In den Fällen des § 32d Abs. 2 EStG erfolgt nach § 2 Abs. 5b S. 2 EStG eine Einbeziehung der Kapitalerträge in das progressiv zu steuernde Einkommen. Gleichzeitig wird der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ermöglicht (§ 32d Abs. 2 Nr. 1. S. 2, Nr. 3 S. 2 EStG). Die Vorschrift kann als spezielle Abwehrvorschrift gegen die arbiträre Ausnutzung der Steuerspreizung verstanden werden, vgl. Hey (2008), S. 168.

⁹ Zu neuen Aufgaben der Kreditinstitute vgl. Laves (2007), S. 576-573.

¹⁰ Hierzu benötigt der Investor eine auf Antrag auszustellende Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 S. 1 EStG. Die Regelung zur verpflichtenden Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG wurde gestrichen. Vgl. Paukstadt/Luckner (2007), S. 657.

¹¹ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 108.

Besteuerung der privaten Kapitaleinkünfte				
§§ 43, 43a EStG	§ 32d EStG			
Steuerabzug an der Quelle mit abgeltender Wirkung; Verweis auf § 32d EStG für die Berücksichtigung von Kirchensteuer und ausländischen Steuern	Abs. 1 Steuertariffomel für die Berücksichtigung der Kirchensteuer und ausländischer Steuern (Anrechnung Abs. 5)	Abs. 3 Steuererklärungs-pflicht bei unterlassenen Quellenabzug unter Geltung der Flat Tax	Abs. 4 Antrag auf Steuerfestsetzung bei nicht berücksichtigten (steuerentlastenden) Tatbeständen	Abs. 6 Wahlrecht zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Rahmen des progressiven Steuertarifs, wenn hierdurch eine geringere Einkommensteuer entsteht (Günstigerprüfung)
Schedule				synthetisch

Tabelle 1: Übersicht zur Besteuerung privater Kapitaleinkünfte

Im Zuge der Neuregelung wurden zudem der Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag zu einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag zusammengefasst.¹² Damit entfällt die Möglichkeit zur individuellen Berücksichtigung von Werbungskosten.¹³

Das System der strikten Trennung der Kapitaleinkünfte von anderen Einkünften hat auch zur Folge, dass eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften prinzipiell ausgeschlossen ist. Vielmehr kommt es zu einem intraperiodischen Verlustausgleich innerhalb der Schedule.¹⁴

Für eine ökonomische Belastungsanalyse der privaten Kapitaleinkünfte sind auch die weiteren Änderungen der Besteuerung von Kapitalgesellschaften zu beachten. Hierzu zählen insbesondere:¹⁵

- die Absenkung des Körperschaftsteuertarifs auf 15% (§ 23 Abs. 1 KStG)

¹² Vgl. § 20 Abs. 9 EStG. Unklar ist, ob dieser Betrag in vollem Umfang die tatsächlich angefallenen Werbungskosten pauschalieren soll oder ob bezweckt ist, auch weiterhin mittels eines Sparer-Freibetrages einen bestimmten Teil der Kapitaleinkünfte steuerfrei zu stellen. Die Begründungen hierzu sind unterschiedlich. So soll nach § 20 Abs. 9 S. 1 EStG der Sparer-Pauschbetrag die Werbungskosten pauschal berücksichtigen (vgl. auch BT 16/4841, S. 79, 93, 100), und in der neuen Formulierung des § 18a Abs. 4 S. 2 SGB IV wird der Sparer-Pauschbetrag als „Werbungskostenpauschale“ behandelt. Darauf deutet auch die Änderung des § 32 Abs. 4 Nr. 3 S. 4 EStG (BT-Drucks. 16/4841, S. 104; keine Hinzurechnung des Sparer-Pauschbetrages bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes) hin. Andererseits ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass der Sparer-Pauschbetrag eine Umrechnung des Sparer-Freibetrages darstelle. Noch deutlicher wird der BMF-Newsletter vom 14.05.2008 („Einfach erklärt: Die Abgeltungsteuer“), der den Sparer-Pauschbetrag als Sparer-Freibetrag bezeichnet.

¹³ Dieses Ergebnis kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Gestaltungen vermieden werden. Vgl. § 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 2, Nr. 3 S. 2 EStG; zudem Häuselmann (2008), S. 20; Schmidt/Wängler (2008), S. 423.

¹⁴ Vgl. jedoch die Besonderheit in § 20 Abs. 6 S. 1 EStG i.V.m. § 23 Abs. 3 S. 9, 10 EStG. Darüber hinaus existiert auch innerhalb der Schedule eine Verlustverrechnungsbeschränkung hinsichtlich der Verluste aus z.B. Aktienverkäufen. Vgl. für die komplexen Verlustverrechnungsmöglichkeiten Geurts (2007), S. 345; Stadler/Elser (2007), S. 51-54. Offene Fragen zu den unterschiedlichen Verlusttöpfen nach § 43a Abs. 3 EStG werden im BMF-Schreiben vom 14.12.2007 thematisiert. Darüber hinaus sei auf die Anwendung des § 15b EStG auch innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 7 EStG verwiesen. Vgl. Stadler/Elser (2007), S. 38. Rechtliche Bedenken bezüglich der eingeschränkten Verlustverrechnungsmöglichkeit äußern Loos (2007), S. 705; Oho/Hagen/Lenz (2007), S. 1324.

¹⁵ Vgl. z.B. Bergemann/Markl/Althof (2007), S. 693; Herzig/Lochmann (2007), S. 1037; Kessler/Ortmann-Babel/Zipfel (2007), S. 523; Ortmann-Babel/Zipfel (2007a), S. 1869; Ortmann-Babel/Zipfel (2007b), S. 2205; Blaufus/Hechtner/Hundsdoerfer (2008), S. 80.

- die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 5b EStG) sowie die Erhöhung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer (§ 35 EStG)
- die Senkung der Gewerbesteuermesszahl auf 3,5% (§ 11 Abs. 2 GewStG)
- die Hinzurechnung von 25% der Entgelte für Schulden und die Einführung eines Freibetrages von 100.000 € (§ 8 Nr. 1 GewStG) bei der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage.

3 Belastungsanalyse

3.1 Vorbemerkungen

Soll eine ökonomische Steuerbelastungsanalyse¹⁶ der privaten Kapitaleinkünfte vorgenommen werden, so reicht es nicht aus, lediglich die steuerlichen Auswirkungen auf Ebene des Anteilseigners zu betrachten. Vielmehr ist es geboten, auch die geänderten Gegebenheiten bei der Besteuerung der das Kapital nachfragenden Körperschaften zu beachten.¹⁷ So trägt, zumindest ökonomisch, der Eigenkapitalgeber auch die steuerliche (Vor-)Belastung auf Ebene der Körperschaft. Dafür spricht auch, dass die steuerlichen Änderungen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform ja gerade als einheitliches „Gesamtpaket“ beschlossen wurden. Daher ist auch zu unterscheiden, ob der private Investor Eigen- oder Fremdkapital zur Verfügung stellt.

In einperiodiger Sichtweise ist eine personenbezogene effektive Steuerbelastung als Differenzsteuersatz¹⁸ auf die gesamten Kapitalerträge vor Steuern zu ermitteln. Auf diese Weise können persönliche Verhältnisse des Investors, wie Freibeträge oder Umfang der Progression, adäquat berücksichtigt werden. Ein Abstellen auf die Grenzbelastung vernachlässigt hingegen die Wirkungen des Sparer-Pauschbetrags und insbesondere der Günstigerprüfung.

3.2 Steuerbelastungsanalyse von Eigenkapitalüberlassungen

3.2.1 Effektivbelastung von Dividendenbezügen ohne Beteiligungsaufwendungen

Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht werden Gewinne¹⁹ auf Ebene der Körperschaft mit einem linearen Steuersatz belastet. Bezeichne s_k den Körperschaftsteuersatz, s_g den effektiven Gewerbesteuersatz als Produkt aus Hebesatz h und Messzahl m sowie s_z den Solidaritätszuschlag

¹⁶ Zu Belastungsanalysen hinsichtlich der allgemeinen Rechtsformwahl (auch unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer) vgl. Endres/Spengel/Reister (2007), S. 478; Herzig (2007), S. 7; Schreiber/Ruf (2007), S. 1099; Förster (2008), S. 185; Jorde/Götz (2008), S. 1032. Stärker auf die Abgeltungsteuer fokussiert sind Homburg (2007), S. 686; Watrin/Hansen (2007), S. 178; Watrin/Wittkowski/Strohm (2007), S. 789; Worgulla/Söffing (2007), S. 1005; Glasenapp (2008), S. 360; Gratz (2008), S. 1105; Müller/Houben (2008), S. 237; Kiesewetter/Niemann (2008), S. 957; Knirsch/Maiterth/Hundsdoerfer (2008), S. 1405; Lüking/Schanz/Knirsch (2008), S. 448; Spengel/Ernst (2008), S. 835; Wiegard (2007), S. 1011.

¹⁷ Vgl. für die Fragestellung Hundsdoerfer/Kiesewetter/Sureth (2008), 65-68; Wagner (2008), S. 97-99.

¹⁸ Den Differenzsteuersatz erläutert Schult (1979), S. 376.

¹⁹ Es sei hier von Gewinnen auf Ebene der Körperschaft ausgegangen, die der regulären Besteuerung unterliegen. Insofern lassen sich die Aussagen z.B. nicht direkt auf Gewinne aus empfangenen Schachteldividenden oder Anteilsveräußerungen oder auf Auslandsgewinne übertragen. Für Anteilsveräußerungen vgl. z.B. Spengel/Ernst (2008), S. 838.

von 5,5%, so ergeben sich die folgenden Änderungen der Ertragbesteuerung auf Ebene der Körperschaft für regulär zu besteuernde (Brutto-)Gewinne:²⁰

Rechtslage	Grenz- und Durchschnittsbelastung	Belastung bei $h = 400\%$
2007	$s_{gkz}^{2007} = s_g^{2007} + (1 - s_g^{2007}) \cdot s_k^{2007} \cdot (1 + s_z)$ mit $s_g^{2007} = \frac{m^{2007} \cdot h}{1 + m^{2007} \cdot h}$	38,65%
2009	$s_{gkz}^{2009} = s_g^{2009} + s_k^{2009} \cdot (1 + s_z)$ mit $s_g^{2009} = m^{2009} \cdot h$	29,83%
Differenz (= Entlastung durch Reform)	$s_{sgkz}^{2007} - s_{sgkz}^{2009} = \underbrace{(s_k^{2007} - s_k^{2009}) \cdot (1 + s_z)}_{\text{Körperschaftsteuersatzsenkung}} + \underbrace{s_g^{2007} \cdot (1 - s_k \cdot (1 + s_z)) - s_g^{2009}}_{\text{effekt. Gewerbesteuer(satz)erhöhung}}$	8,82%

Tabelle 2: Grenzbelastungen auf Ebene der Körperschaft nach neuem und altem Recht

Durch die Unternehmenssteuerreform wurde die Steuerbelastung auf Ebene der Körperschaft deutlich gesenkt. Die steuerliche Entlastung von ca. 9 Prozentpunkten setzt sich aus der effektiven Körperschaftsteuersatzsenkung (incl. Solidaritätszuschlag) um 10,55 Prozentpunkte sowie als gegenläufigem Effekt der effektiven Erhöhung der Gewerbesteuerbelastung um ca. 1,73 Prozentpunkte zusammen.²¹

Von den dem Anteilseigner zufließenden Dividenden bleiben sowohl nach altem als auch nach neuem Recht 801€ steuerfrei. Im Halbeinkünfteverfahren wurde dieser Betrag faktisch verdoppelt, da er auch für nur hälftig steuerpflichtige Dividenden in voller Höhe geltend gemacht werden konnte. Die Abgeltungsteuer mit einem linearen Tarif von 25% kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Einbeziehung aller Kapitaleinkünfte in den progressiven Tarif des § 32a EStG nicht zu einer geringeren Steuerschuld führt (vgl. Kap. 5.1.). Somit ergeben sich für den Anteilseigner die folgenden durchschnittlichen Belastungen bei einem auf Ebene der Körperschaft gegebenen Gewinn G , der vollständig ausgeschüttet wird:

Rechtslage	Durchschnittsbelastung	Grenzbelastung
2007	$\bar{s}_{gkz \frac{e}{z}}^{2007} = \frac{1}{G} \cdot \left(G \cdot s_{gkz}^{2007} + S^{32a} \left(\text{Max} \left(G \cdot (1 - s_{gkz}^{2007}) \cdot 0,5 - 801, 0 \right) \right) \cdot (1 + s_z) \right)$	53,21%
2009	$\bar{s}_{gkz \text{ abgz}}^{2009} = \frac{1}{G} \cdot \left(G \cdot s_{gkz}^{2009} + \underbrace{\text{Min} \left(S^{32a} (B), 25\% \cdot B \right)}_{\text{Günstigerprüfung § 32d Abs. 6 EStG}} \cdot (1 + s_z) \right)$ mit $B = \text{Max} \left(G \cdot (1 - s_{gkz}^{2009}) - 801; 0 \right)$	48,33%

Tabelle 3: Grenz und Durchschnittsbelastung der privaten Kapitaleinkünfte unter Beachtung der steuerlichen Vorbelastung auf Ebene der Körperschaft.

Hierbei repräsentieren $S^{32a}(\bullet)$ die Tariffunktion des § 32a EStG und B die steuerpflichtigen Dividenden im VZ 2009. Die in der Tabelle angegebene Grenzbelastung wurde unter Vernachlässigung von Freibeträgen und der Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG bei einem

²⁰ Entsprechende Hochzahlen an den einzelnen Steuersätzen kennzeichnen die entsprechende Rechtslage (VZ 2007 oder VZ 2009). Der Index bei den zusammengefassten Grenzbelastungen gibt an, welche Steuerarten berücksichtigt werden: **G**ewerbesteuer, **K**örperschaftsteuer, **E**inkommensteuer, **S**olidaritätszuschlag, **A**bgeltungsteuer.

²¹ Vgl. etwa Marx/Hetebügge (2007), S. 2381.

konstanten Einkommensteuersatz von 45% ermittelt.²² Die gesamten Durchschnittssteuerbelastungen (Gesellschaft und Gesellschafter) auf den Gewinn vor Steuern sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Es wird angenommen, dass der Anteilseigner keine anderen Einkünfte habe und keine Abzüge geltend machen könne, sodass die Differenzsteuer auf die Kapitaleinkünfte zugleich die Durchschnittssteuer des Anteilseigners ist. In der Abbildung sind zudem die isolierten Belastungen auf Ebene der Körperschaft abgetragen (jeweils gestrichelte Linien). Es wurde ein Hebesatz von 400% angenommen. Ferner wurde in die Abbildung der Vorteil der Reform ($\bar{s}_{gkz\frac{e}{z}}^{2007} - \bar{s}_{gkz\frac{abgz}{z}}^{2009}$) in Prozentpunkten aufgenommen. Die entsprechenden Werte sind auf der Sekundärachse abzulesen.

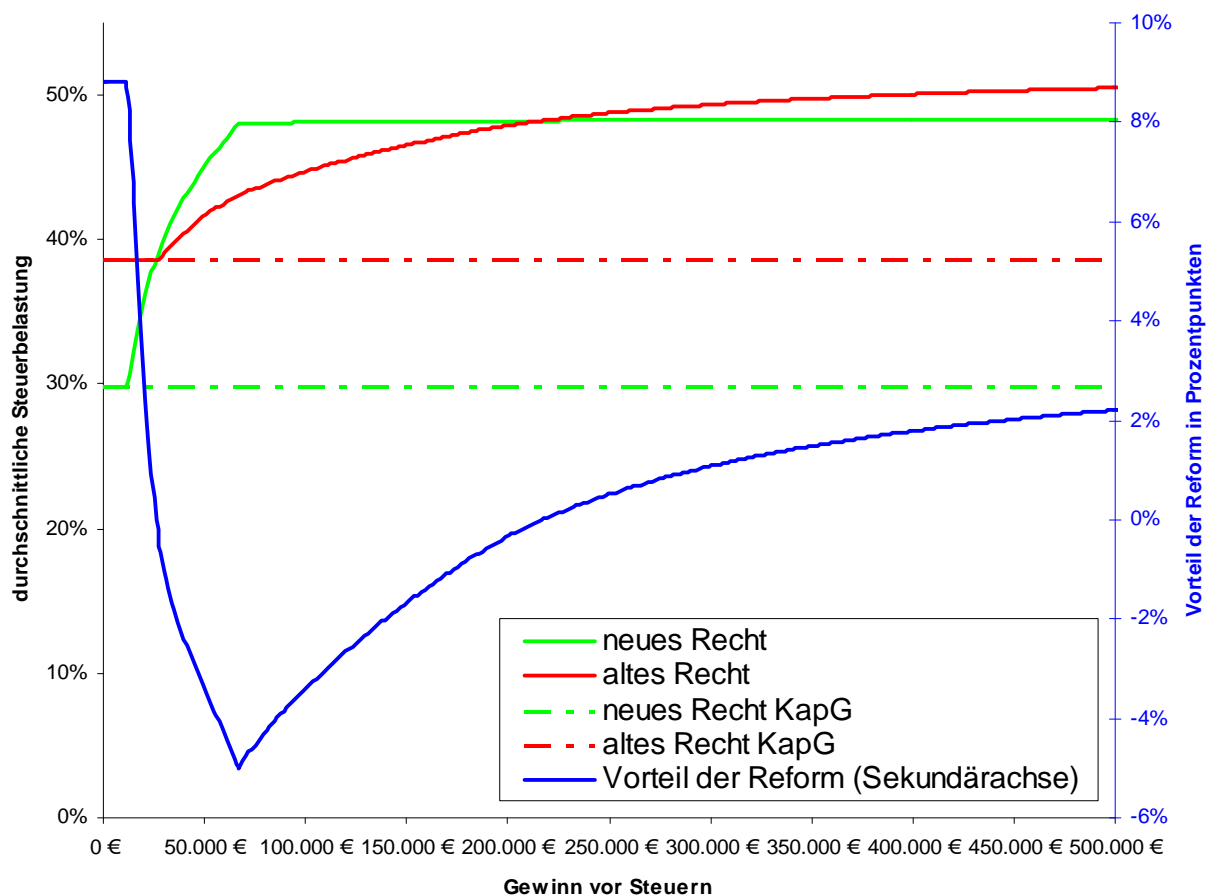


Abbildung 1: Durchschnittsbelastungen der privaten Kapitaleinkünfte vor und nach der Unternehmenssteuerreform

Eine Belastungsminderung tritt für sehr niedrige und für hohe Bruttogewinne ein. Unterhalb des Grundfreibetrags (entspricht im Beispiel – ohne andere Einkünfte – Bruttogewinnen vor Steuern bis 12.063€ (VZ 2007) bzw. 27.594€ (VZ 2009)) führt die neue Rechtslage zu einer geringen Gesamtbelastung, da dann nur die Unternehmensbelastung anfällt. Im Bereich von 27.600€ bis 217.480€ ergeben sich nach neuem Recht höhere Belastungen als bisher; der Unterschied kann bis zu ca. 5 Prozentpunkten betragen.²³ In Teilen dieses Intervalls greift zwar die Günstigerprüfung

²² Die Belastungen auf Ebene der Körperschaft sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

²³ Der Nachteil ist bei Bruttogewinnen von 66.770€ am größten. Bei diesem Wert fließen dem Anleger Dividenden in Höhe von ca. 46.855€ (vor Sparer-Pauschbetrag) zu. Dieser Betrag stellt gleichzeitig die Obergrenze (bei keinen

nach § 32d Abs. 6 EStG²⁴, jedoch liegt der Steuersatz gemäß Halbeinkünfteverfahren deutlich unter dem regulären Steuersatz (Günstigerprüfung) bzw. Abgeltungsteuersatz.

Neben einer Veränderung der Belastungshöhe kommt es auch zu einer Verschiebung der Teilbelastungen zwischen Anteilseigner und Unternehmung. Dabei sinkt der auf Ebene der Körperschaft erhobene Anteil, bleibt aber deutlich über 50% der Gesamtsteuerlast.

In der folgenden Grafik wurde angenommen, dass der Steuerpflichtige neben den Kapitaleinkünften auch übrige Einkünfte (*uE*) aus anderen, der regulären Besteuerung nach § 32a EStG unterliegenden Einkunftsarten erzielt. Die sich nun ergebenden durchschnittlichen Belastungen der Bruttogewinne stellen Differenzsteuersätze auf diese Bruttogewinne dar. Demzufolge sind die entsprechenden Steuerlasten im Zähler in Tabelle 3 um die Steuer auf die übrigen Einkünfte zu kürzen. Zur besseren Übersicht wurde auf die Darstellung der absoluten Differenzsteuersätze nach altem und neuem Recht verzichtet. Abgetragen wurden lediglich die Unterschiede der Differenzsteuersätze infolge der Unternehmenssteuerreform. Folglich repräsentiert ein positiver Wert weiterhin die steuerliche (Durchschnitts-) Entlastung (in Prozentpunkten) infolge des Systemwechsels.

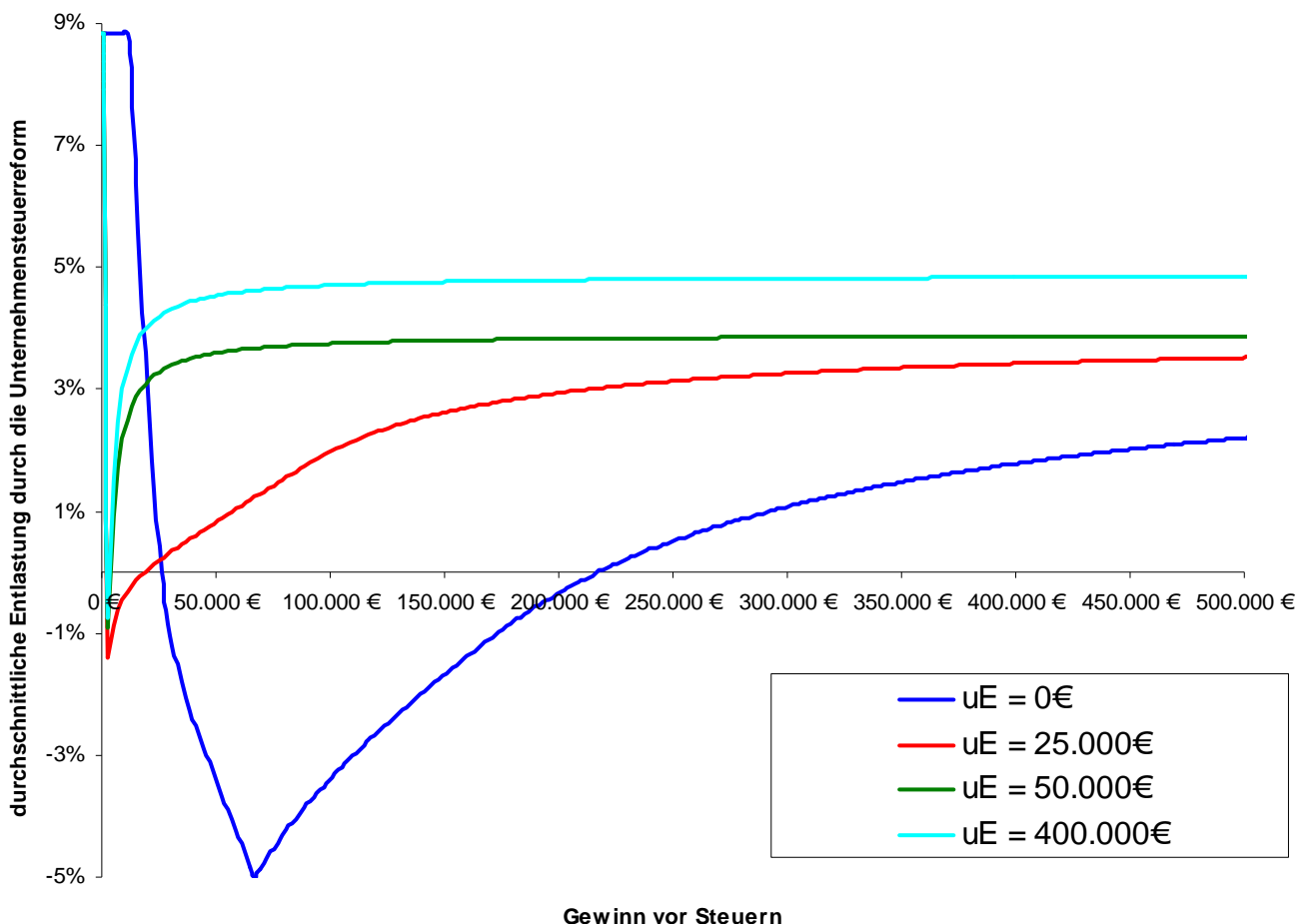


Abbildung 2: Vergleich der Belastungsunterschiede mittels Differenzsteuersätzen bei Vorliegen weiterer Einkünfte

weiteren Einkünften) dar, bei welcher die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG noch die Anwendung des persönlichen Steuersatzes bewirkt. Vgl. auch Abbildung 10.

²⁴ Dies geschieht bis zu Unternehmensgewinnen vor Steuern von ca. 66.770€ (= 46.054€ steuerpflichtige Dividenden nach Sparer-Pauschbetrag), wenn der Anteilseigner keine weiteren regulär besteuerten Einkünfte erzielt.

Mit steigenden übrigen Einkünften wird die neue Rechtslage auch für geringe Gewinne zunehmend vorteilhaft, denn der neue Abgeltungsteuersatz fällt deutlich niedriger aus als der vormals halbe reguläre Steuersatz im progressiven Tarif. Der bei sehr geringen Bruttogewinnen dargestellte (anfängliche) starke Abfall des Vorteils beruht auf dem Belastungsunterschied durch die Unternehmenssteuerreform auf Ebene der Körperschaft. Die Gewinne nach Unternehmenssteuern liegen hier innerhalb des Grundfreibetrages. Folglich wirkt sich weder die Abgeltungsteuer noch das ehemalige Halbeinkünfteverfahren aus. Bei hohen übrigen Einkünften ist die Abgeltungsteuer durchgängig vorteilhaft, da bereits bei geringen privaten Kapitaleinkünften der Spitzensteuersatz erreicht wird.

Eine weitere Erhöhung der Bruttogewinne wie auch der übrigen Einkünfte führt zu einer Annäherung der durchschnittlichen Belastung an die Grenzbelastung. Es lassen sich die folgenden Grenzbelastungen ermitteln, wobei ein Einkommensteuersatz s_e von 45% unter Vernachlässigung sämtlicher Freibeträge und ein Hebesatz von 400% angenommen wurden.²⁵ Die stärkere Partizipation des Anlegers an der ökonomischen Gesamtbelastung geht aus der letzten Spalte der Tabelle hervor.

Rechtslage	Körperschaft	Körperschaft und Anteilseigner	Anteil der individuellen Belastung des Anteilseigners an der Gesamtbelastung
2007	$s_{gkz}^{2007} = 38,65\%$	$s_{gkz\frac{e}{2}z}^{2007} = s_{gkz}^{2007} + (1 - s_{gkz}^{2007}) \cdot \frac{s_e}{2} \cdot (1 + s_z)$ = 53,21 % (43,50% bei $s_e = 15\%$)	$\frac{s_{gkz\frac{e}{2}z}^{2007} - s_{gkz}^{2007}}{s_{gkz\frac{e}{2}z}^{2007}} = 27,37\%$
2009	$s_{gkz}^{2009} = 29,83\%$	$s_{gkzabgz}^{2009} = s_{gkz}^{2009} + (1 - s_{gkz}^{2009}) \cdot 25\% \cdot (1 + s_z)$ = 48,33 %	$\frac{s_{gkzabgz}^{2009} - s_{gkz}^{2009}}{s_{gkzabgz}^{2009}} = 38,29\%$
Differenz (Vorteil neues Recht)	8,82%-Punkte	4,88%-Punkte (-4,83%-Punkte ²⁶ bei $s_e = 15\%$)	

Tabelle 4: Grenzbelastungen nach altem und neuem Recht sowie Verschiebung der Teilbelastungen

Zusammenfassend kann das neue Recht insbesondere im Bereich niedriger Bruttogewinne (und damit geringer Dividendenbezüge) zu höheren Belastungen (max. 5 Prozentpunkte) führen. Anders stellt es sich dar, wenn die empfangenen Dividendenbezüge höher ausfallen oder der Investor weitere regulär besteuerte Einkünfte bezieht. Hier kann sich ein Vorteil von maximal 4,88 Prozentpunkten ergeben. Der Systemwechsel begünstigt folglich jene Klientele, die mit hohen Dividendenbezügen rechnen können oder generell ein hohes Einkommen aufweisen.

Die Analyse bezog sich bisher auf Bruttogewinne der Körperschaft, die regulär zu besteuern waren. Die dargestellten Tendenzen behalten auch ihre Gültigkeit, wenn z.B. auf Ebene der Körperschaft

²⁵ Für die Ermittlung der Teilsteuersätze auf Ebene der Körperschaft vgl. Tabelle 2. Für eine Übersicht der neuen Grenzsteuersätze unter Beachtung der Teilsteuerverrechnung vgl. Marx/Hetebrügge (2007), S. 2381; Ortmann-Babel/Zipfel (2007), S. 1869.

²⁶ Es sei unterstellt, dass in diesem Fall die Günstigerprüfung nicht zu einer Veranlagung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz führt. Unter Beachtung der Freibeträge ergibt sich ein Wert von ca. -5,00%.

Dividendenbezüge oder Aktiengewinne unterstellt werden, so dass § 8b KStG und ggf. § 8 Nr. 5 GewStG zu beachten sind. Hier wären dann zusätzlich Vorbelastungen auf Ebene der Obergesellschaft zu berücksichtigen. Abweichungen entstehen folglich nur durch eventuelle Mehrbelastungen infolge des fingierten Betriebsausgabenabzuges des § 8b Abs. 1, 5 KStG.²⁷

3.2.2 Berücksichtigung von Werbungskosten

Nun soll die Annahme, dass auf Ebene des Anteilseigners keine Beteiligungsaufwendungen angefallen sind, aufgehoben werden. Bisher sahen §§ 9, 9a Nr. 2 EStG einen Werbungskosten-Pauschbetrag von 51€ oder den Abzug höherer nachgewiesener Werbungskosten vor. Nach neuem Recht können die Werbungskosten nur noch pauschaliert berücksichtigt werden.²⁸ So konstatiert § 20 Abs. 9 S. 1 EStG, dass der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist. Der Gesetzgeber begründet diese Einschränkung des objektiven Nettoprinzips damit, dass im Bereich der unteren Einkommen der angesetzte Pauschbetrag ausreichend sei, im Bereich hoher Einkommen ein möglicher Überhang der tatsächlichen Werbungskosten hingegen durch einen relativ niedrigen Proportionalsteuersatz ausgeglichen werde.²⁹ Je nach Einzelfall kann dieses Vorgehen jedoch zu einer Bruttobesteuerung führen, die bereits mehrfach kritisiert wurde.³⁰

Werden Werbungskosten berücksichtigt, so sind die in Tabelle 3 dargestellten Formeln zu modifizieren. Nach bisheriger Rechtslage wurden die Werbungskosten WK , die im Folgenden als Bruchteil α der Bruttogewinne (auf Ebene der Körperschaft) ausgedrückt werden, sowie der Sparer-Freibetrag von der Bemessungsgrundlage abgezogen.³¹ Unter Berücksichtigung des Pauschbetrags von 51€ ermittelten sich die Werbungskosten im Halbeinkünfteverfahren gemäß § 3c Abs. 2 EStG als $WK(G, \alpha) = \text{Max}(\alpha \cdot G \cdot 0,5; 51)$. Im neuen Recht können die tatsächlich angefallenen Werbungskosten nur pauschaliert berücksichtigt werden. Daher ergibt sich für die neue Rechtslage unverändert der Steuersatz $\bar{s}_{gkzabgz}^{2009}$ aus Tabelle 3, bezogen auf den Bruttogewinn vor Abzug von Werbungskosten. Da aber ein Differenzsteuersatz auf *Gewinne* (nach Abzug der Werbungskosten) gesucht wird, ist die Steuerschuld nun auf den Ausdruck $G(1-\alpha)$ zu beziehen, der den Gewinn vor Steuern, aber nach Werbungskosten darstellt.³² Damit ergeben sich für die Differenzsteuersätze.

²⁷ Dies könnte u.U. durch das Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses vermieden werden. Vgl. für derartige Fragestellungen vgl. Scheffler (2008), S. 58.

²⁸ Zu ersten Optimierungüberlegungen vgl. Busch/Brandtner (2008), S. 223.

²⁹ Vgl. BT 16/4841, S. 100. Für die Unklarheiten hinsichtlich der ökonomischen Bedeutung des Sparer-Pauschbetrages (Sparer-Freibetrag oder Werbungskostenpauschale) vgl. Fn. 12. Für die Entstehung vgl. die Äußerungen von Scheurle (Leiter der Abteilung IV im BMF) in Widmann (2008), S. 88, wonach insbesondere die Änderung der Freistellungsaufträge vermieden werden sollte.

³⁰ Vgl. exemplarisch Eckhoff (2007), S. 997; Englisch (2007), S. 238; Hey (2007), 1308; Tipke/Lang (2008), § 9 Rz. 505; Rödder (2007), S. 18; Stuhmann, in: Blümich, ESt, § 20 Rz. 495; Drüen (2008), S. 4, 9, 11; Gratz (2008), S. 1105. Weber-Grellet sieht nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Abgeltungssteuer hinsichtlich der Bruttobesteuerung keine verfassungsrechtlichen Bedenken, vgl. Weber-Grellet (2008), S. 550.

³¹ Vgl. zur Berücksichtigung von Beteiligungsaufwendungen Hundsdoerfer (2001), S. 2242; Hundsdoerfer/Siegmund (2003), S. 1345; Siegmund (2006), S. 73; Müller/Houben (2008), S. 245.

³² Infolge der Division der Gesamtsteuer durch die Bruttogewinne *nach* Werbungskosten können durch die Nichtberücksichtigung der Werbungskosten bei der Ermittlung der Steuerschuld durchschnittliche Steuersätze über 100% entstehen. Vgl. Maiterth (2002), S. 173. Insofern erscheint je nach Einzelfall die Bezeichnung als „enteignende Besteuerung“ als gerechtfertigt, vgl. Behrens (2007), S. 1028.

Rechtslage	Durchschnittssteuersatz
2007	$\bar{s}_{gkz\frac{e}{z}}^{2007} = \frac{\left(G \cdot s_{gkz}^{2007} + S^{32a} \left(\text{Max} \left(G \cdot (1 - s_{gkz}^{2007}) \cdot 0,5 - 750 - \text{WK} (G, \alpha), 0 \right) \right) (1 + s_z) \right)}{G(1 - \alpha)}$
2009	$\bar{s}_{gkz\text{abgz}}^{2009} = \frac{\left(G \cdot s_{gkz}^{2009} + \underbrace{\text{Min} \left(S^{32a} (BMG), 25\% \cdot BMG \right)}_{\text{Günstigerprüfung § 32d Abs. 6 EStG}} (1 + s_z) \right)}{G(1 - \alpha)} \text{ mit}$ $BMG = \text{Max} \left(G \cdot (1 - s_{gkz}^{2009}) - 801; 0 \right)$

Tabelle 5: Durchschnittssteuersätze unter Beachtung von Werbungskosten

Anhand dieser Differenzsteuersätze können altes und neues Recht verglichen werden. In der folgenden Abbildung wurde der Unterschied in Prozentpunkten zwischen dem Differenzsteuersatz nach neuem und altem Recht, $\text{Unterschied} = \bar{s}_{gkz\text{abgz}}^{2009} - \bar{s}_{gkz\frac{e}{z}}^{2007}$, abgebildet. Positive Werte zeigen folglich eine steuerliche Mehrbelastung nach neuer Rechtslage. Zur besseren Übersicht werden nur Werte zwischen -10% und +50% abgebildet.

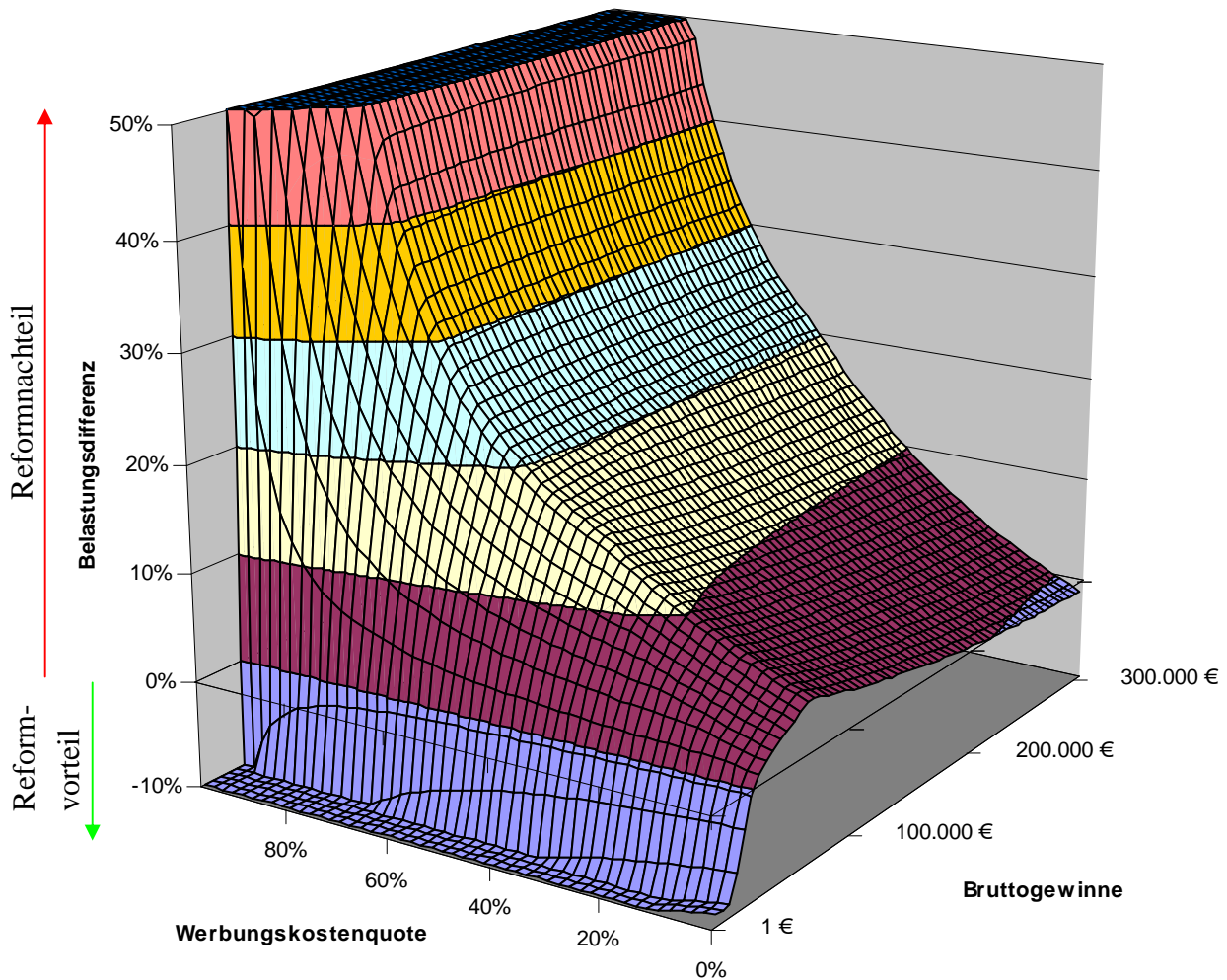


Abbildung 3: Unterschied der Differenzsteuersätze nach alter und neuer Rechtslage mit Werbungskosten

Ersichtlich ist die zunehmende Bruttobesteuerung mit zunehmenden Werbungskosten; der Nachteil durch die Steuerreform ist schon bei relativ niedrigen Werbungskostenquoten erheblich.³³ Mit zunehmenden Werbungskosten konvergiert die Belastungsdifferenz im Bereich hoher Bruttogewinne gegen unendlich.³⁴

Sind die empfangenen Dividenden abzüglich der tatsächlich angefallenen Werbungskosten aber negativ, dann berücksichtigt die Abbildung nicht, dass der Verlust nach alter Rechtslage zu einer Steuerminderung bei anderen Einkünften oder in Folgeperioden (§ 10d EStG) führen konnte. Der Ausgleich mit anderen Einkünften ist unter der neuen Rechtslage nach § 20 Abs. 6 S. 2 EStG hingegen nicht möglich.

Die folgende Tabelle verdeutlicht exemplarisch die geschilderten Unterschiede der Differenzsteuersätze in Prozentpunkten je nach Fallkonstellation. Es gelte weiterhin ein Hebesatz von 400%.

Werbungskosten- quote α	0%	25%	50%	75%
Gewinn				
10.000€	-8,82%	-11,76%	-17,64%	-35,28%
10.000€ + übrige Einkünfte 50.000€	-2,36%	3,90%	16,73%	54,89%
67.000€	4,99%	11,05%	18,75%	37,49%
250.000€	-0,51%	6,62%	18,23%	38,41%

Tabelle 6: Mehrbelastungen durch Schedulenbesteuerung unter Beachtung von Werbungskostenquoten

Beträgt $\alpha = 0\%$ (keine Werbungskosten), so repräsentieren die dargestellten Belastungsdifferenzen jene Werte, die bereits in Abbildung 2 durch die Kurve ($uE = 0\text{€}$) gezeigt wurden. Eine Erhöhung der Werbungskostenquote führt auch bei geringen Dividendeneinkünften dann zu einer Verstärkung des Nachteils, wenn übrige Einkünfte vorhanden sind. Es lassen sich ferner Intervalle identifizieren, in denen eine Veränderung der Bruttogewinne zu keiner signifikanten Änderung des Nachteils bei gegebenen Werbungskostenquoten führt.³⁵

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll im Bereich hoher Kapitaleinkünfte der niedrigere Steuersatz von 25% das Abzugsverbot der Werbungskosten kompensieren.³⁶ Im Folgenden werden kritische Werbungskostenquoten ermittelt, die eine Indifferenz der steuerlichen Belastung nach

³³ Vgl. für das Halbeinkünfteverfahren bereits Maiterth (2002), S. 176.

³⁴ Im Bereich sehr geringer Bruttoerträge konvergiert die Belastungsdifferenz gegen minus unendlich. Hier käme es also zu einem Vorteil unter dem neuen Steuerregime. Dieses auf den ersten Blick paradoxe Ergebnis kann wie folgt gedeutet werden: Bei sehr geringen Bruttogewinnen auf Ebene der Körperschaft sind die Ausschüttungen so gering, dass es infolge des Grundfreibetrages gemäß Günstigerprüfung zu keiner Besteuerung auf Ebene des Anteilseigners kommt. Folglich wirken sich auch die Werbungskosten, sei es pauschaliert oder in tatsächlicher Höhe, nicht aus. Im Ergebnis spiegelt dann die Belastungsdifferenz wieder, dass die Steuerbelastung auf Ebene der Körperschaft unter der neuen Rechtslage deutlich geringer ausfällt. Vgl. die Grenzbelastungen auf Ebene der Körperschaft in Tabelle 4.

³⁵ So beträgt der Nachteil sowohl bei Bruttogewinnen von 67.000€ als auch bei 250.000€ ca. 18 Prozentpunkte, wenn ein Werbungskostenanteil von 50% angenommen wird.

³⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 79, 100.

altem und neuem Recht bewirken: $S^{2007}(\text{Bruttogewinn}, \text{WK}) = S^{2009}(\text{Bruttogewinn})$. Erneut wird auch die Belastungsverschiebung auf Ebene der Körperschaft berücksichtigt.³⁷ Wird zunächst von weiteren progressiv besteuerten Einkünften abstrahiert, so führt das neue Recht, wie gezeigt (Abbildung 1), erst bei Bruttogewinnen ab etwa 217.480€ zu einer geringeren Belastung.³⁸ Das folgende Zahlenbeispiel illustriert den Ansatz und stellt die „belastungsneutralen“ Werbungskosten dar.

$h = 400\%$	2007	2009	2007	2009
Bruttogewinn	219.000€		750.000€	
Steuerlast Körperschaft	84.634,38€	65.316,75€	289.843,75€	223.687,50€
empfangene Dividenden vor Freibeträgen	134.365,63€	153.683,25€	460.156,25€	526.312,50€
kritische WK (Halbzugang 2007, kein Abzug 2009)	370,30€		93.968,02€	
ESt incl. SolZ.	21.005,07€	40.322,69€	72.447,41€	138.603,66€
Gesamtbelastung	105.639,44€	105.639,44€	362.291,16€	362.291,16€
$\alpha = \text{WK in \% des Bruttogewinns}$	0,17%		12,53%	
WK in % der Dividenden	0,24%		17,85%	

Tabelle 7: Kritische Werbungskosten (Eigenkapitalüberlassungen) bei Indifferenz zwischen alter und neuer Rechtslage

Mit steigenden Bruttogewinnen steigt auch die kritische Werbungskostenquote an. Demzufolge führen bei niedrigen Dividendenbezügen bereits relativ geringe Werbungskostenquoten zu einer definitiven Schlechterstellung.³⁹

Unabhängig von der Höhe der Kapital- und der übrigen Einkünfte konvergiert die kritische Werbungskostenquote gegen eine einheitliche Obergrenze. Im Folgenden ermitteln wir diese Quote im Bezug auf die empfangenen Dividenden (vgl. letzte Zeile in Tabelle 7). Bezeichne $s_{\frac{e}{e-z}} = s_e \cdot (1 + s_z) = 0,5 \cdot 0,45 \cdot 1,055 = 23,7375\%$ den maximalen Grenzeinkommensteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag unter Geltung des Halbeinkünfteverfahrens und

³⁷ Dies erscheint allein schon deswegen notwendig, weil ansonsten die dargestellte Gesetzesbegründung unplausibel ist: Unter Geltung des Halbeinkünfteverfahrens liegt der halbe Differenzsteuersatz stets unter 25%. Der „Preis“ für die niedrigere Gesamtbelastung ist ja gerade die Versagung des objektiven Nettoprinzips zugunsten einer pauschalierenden Vereinfachung. Vgl. BT-Druck. 16/4841, S. 79,100.

³⁸ Aufgrund der hohen Dividendenbezüge erfolgt eine Besteuerung mit dem Abgeltungssteuersatz. Die Günstigerprüfung bewirkt nun keine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz.

³⁹ Im Zahlenbeispiel in den ersten beiden Spalten der Tabelle 7 liegen die kritischen Werbungskosten deutlich unter dem Sparer-Pauschbetrag von 801€

$s_{gkzabgz} = s_{gkz}^{2009} + (1 - s_{gkz}^{2009}) \cdot 25\% \cdot (1 + s_z) = 48,33\%$ die gesamte Grenzbelastung von Bruttogewinnen unter Geltung der Abgeltungsteuer, so kann die Obergrenze für die kritische Werbungskostenquote durch Gleichsetzen der Grenzbelastungen für die Jahre 2007 und 2009 ermittelt werden. Sie beträgt,

$$\frac{s_{gkz}^{2007} - s_{gkzabgz} + (1 - s_{gkz}^{2007})}{\frac{s_e}{2z}}$$

bezogen auf die empfangenen Dividenden, $\frac{s_{gkz}^{2007} - s_{gkzabgz} + (1 - s_{gkz}^{2007})}{1 - s_{gkz}^{2009}} = 29,27\%$.

Die folgende Abbildung zeigt den Verlauf der kritischen Werbungskostenquote (bezogen auf die empfangenen Dividenden) in Abhängigkeit von den *Bruttogewinnen* im Intervall von 219.000€ bis 2 Mio. €⁴⁰ Darüber hinaus wurden auch Fallkonstellationen abgetragen, in denen neben den Einkünften aus Kapitalvermögen weitere progressiv besteuerte Einkünfte vorliegen. Als Beispiel wurden übrige Einkünfte in Höhe von 10.000€ und 50.000€ angenommen.

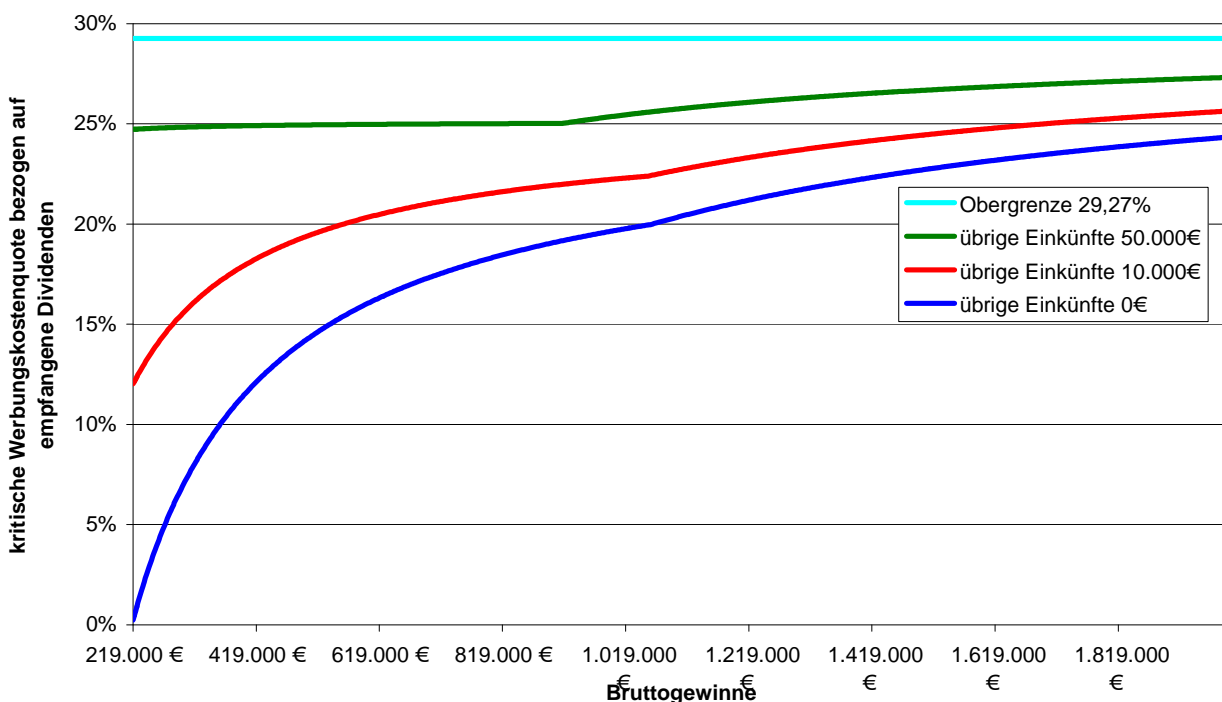


Abbildung 4: Kritische Werbungskostenquoten bei unterschiedlichen übrigen Einkünften

Ersichtlich wird die bereits in Tabelle 6 angesprochene Beziehung zwischen der kritischen Werbungskostenquote und den Bruttogewinnen. Da mit steigenden Bruttogewinnen der Vorteil der Abgeltungsteuer steigt, verwundert es nicht, dass damit auch der Abzug einer höheren Werbungskostenquote kompensiert werden kann. Der in allen Kurven zu erkennende Knick resultiert aus dem Sprung der Grenzsteuersätze von 42% auf 45% infolge der Reichensteuer. Darüber hinaus konvergiert die kritische Quote bei hohen übrigen Einkünften recht schnell gegen die Obergrenze von 29%. Hat folglich der Anteilseigner Werbungskosten, die über ca. 29% der

⁴⁰ Nur ab Bruttogewinnen von ca. 217.440€ kommt es ohne Berücksichtigung von Werbungskosten überhaupt zu einem geringeren Differenzsteuersatz unter Geltung der Abgeltungsteuer. Kommen weitere regulär besteuerte Einkünfte hinzu, so verschiebt sich diese Grenze nach unten (s.o.).

empfangenen Dividenden liegen, so führt die Abgeltungsteuer immer zu einer Mehrbelastung. Insbesondere bei hohen Fremdkapitalzinsen können derartige Fälle auftreten.⁴¹

3.2.3 Zum Vergleich: Teileinkünfteverfahren für Dividenden im Betriebsvermögen von Personenunternehmen

Die Abgeltungsteuer von 25% auf Kapitaleinkünfte kommt nach § 32d Abs. 1 S. 1 EStG i.V.m. § 20 Abs. 8 EStG nur zur Anwendung, wenn die entsprechenden Zuflüsse Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG darstellen. Für Zuflüsse in ein Betriebsvermögen ist hingegen das Teileinkünfteverfahren (TEV) nach § 3 Nr. 40d EStG anzuwenden. Die Dividendeneinkünfte werden hiernach zu 40% steuerfrei gestellt und zu 60% dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen. Beteiligungsaufwendungen können gem. § 3c Abs. 2 EStG bei betrieblichen Einkünften zu 60% steuerlich geltend gemacht werden.

Die differenzierte Behandlung von Dividenden wirft die Frage auf, ob eine Verlagerung von Dividendeneinkünften in einen Gewerbebetrieb (z.B. gewerblich geprägte KG) zu einer geringeren Steuerbelastung führen kann.⁴² Für die Ermittlung der Gesamtbelastung sind hier auch die Gewerbesteuer und ihre Anrechnung nach § 35 EStG (sowie der Freibetrag von 24.500€ gemäß § 11 GewStG) relevant.⁴³

Streubesitzdividenden unterliegen nach § 8 Nr. 5 GewStG der vollen Gewerbesteuer, dafür können die entsprechenden Beteiligungsaufwendungen gewerbesteuerlich auch voll berücksichtigt werden. Sind die Beteiligungsaufwendungen Entgelte für Schulden gemäß § 8 Nr. 1a GewStG, dann sind von dem 100.000 € übersteigenden Betrag 25% hinzuzurechnen.⁴⁴ Schachteldividenden werden gemäß § 9 Nr. 2a GewStG gewerbesteuerlich freigestellt. Durch Schachteldividenden veranlasste Beteiligungsaufwendungen sind gewerbesteuerlich vom Abzug ausgeschlossen (§ 9 Nr. 2a S. 3 GewStG), so dass auch die gewerbesteuerliche Hinrechnungsproblematik nach § 8 Nr. 1a GewStG entfällt.

Zunächst wird ein Grenzbelastungsvergleich unter Beachtung der Vorbelastung der Dividenden auf Ebene der Körperschaft vorgenommen. Der Parameter σ berücksichtigt, ob es sich bei den empfangenen Dividenden um Schachtelbeteiligungen ($\sigma = 1$) oder Streubesitzdividenden ($\sigma = 0$) i.S.d. § 9 Nr. 2a GewStG handelt. Beteiligungsaufwendungen werden nicht berücksichtigt.

⁴¹ In Zukunft wird wohl verstärkt versucht, Werbungskosten in die Anlageprodukte zu integrieren, denn Minderungen der Bruttorendite eines Anlageprodukts werden immerhin in Höhe des Abgeltungsteuersatzes entlastet. Erste Ansätze finden sich bei Behrens (2007), S. 2000; Worgulla/Söffing (2007), S. 1006; Busch/Brandtner (2008), S. 225.

⁴² Vgl. Müller/Houben (2008), S. 239 für den Fall einer im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung an einer thesaurierenden Kapitalgesellschaft mit Endbesteuerung bei Veräußerung des Anteils. Ähnliche Überlegungen finden sich bei Endres/Spengel/Reister (2007), S. 486; Rädler (2007), S. 992; Gratz (2008), S. 1108; Lothmann (2008), S. 945; Spengel/Ernst (2008), S.841.

⁴³ Vgl. Bergmann/Markl/Althof (2007), S. 694; Blaufus/Hechtner/Hundsdoerfer (2008), S. 80.

⁴⁴ An dieser Stelle sei davon ausgegangen, dass die Zinsschranke nach § 4h EStG nicht greift. Dies kann z.B. mit der Freigrenze von 1.000.000 € begründet werden. Zur Zinsschranke allgemein vgl. z.B. Rödder/Stangl(2007), S. 479; Schaden/Käshammer (2007), S. 2317; Töben/Fischer (2007), S. 974; Musil/Volmering (2008), S. 12. Auf Problemfelder der Zinsschranke im Zusammenhang mit der vermögensverwaltenden Personengesellschaft weisen Kröner/Bolik (2008), S. 1309 hin. Erste Optimierungsüberlegungen zur Ausnutzung der Steuerspreizung zwischen Eigen- und Fremdfinanzierungen unter Beachtung der Zinsschranke finden sich bei Kollruss (2007), S. 1133.

	Grenzbelastung
Abgeltungsteuer (Privatvermögen)	$s_{gkzabgz} = s_{gkz}^{2009} + (1 - s_{gkz}^{2009}) \cdot 0,25 \cdot (1 + s_z)$
Teileinkünfte- verfahren (Betriebsvermögen)	$s_{gkz0,6ez} = \overbrace{s_{gkz}^{2009}}^{\text{Vorbelastung}} + \overbrace{\left((1 - s_{gkz}^{2009}) \cdot 0,6 \cdot s_e \cdot (1 + s_z) \right)}^{\text{Teileinkünfteverfahren}}$ $+ \underbrace{(1 - \sigma) \cdot (1 - s_{gkz}^{2009}) \cdot s_g^{2009}}_{\text{GewSt auf die Dividenden}} - \underbrace{(1 - \sigma) \cdot \text{Min}(s_g^{2009}; 3,5\% \cdot 3,8)}_{\text{Anrechnung der GewSt nach § 35 EStG}} \cdot (1 + s_z)$
Differenz (Vorteil Privatvermögen)	$(1 - s_{gkz}^{2009}) \cdot (0,6 \cdot s_e - 0,25) \cdot (1 + s_z)$ $+ (1 - \sigma) \cdot (1 - s_{gkz}^{2009}) \cdot (s_g^{2009} - \text{Min}(s_g^{2009}; 0,035 \cdot 3,8)) \cdot (1 + s_z)$

Tabelle 8: Grenzbelastungen für im Betriebsvermögen empfangene Dividenden

Wird von dem Spitzensteuersatz von $s_e = 45\%$ ausgegangen, so ergeben sich folgenden Grenzbelastungen in Abhängigkeit vom Hebesatz und von der Erfüllung der Voraussetzungen für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg:

	Streubesitz (§ 8 Nr. 5 GewStG)			Schachteldividende (§ 9 Nr. 2a GewStG)		
	h = 300%	h = 401%	h = 490%	h = 300%	h = 401%	h = 490%
Abgeltungsteuer	45,76%	48,36%	50,65%	45,76%	48,36%	50,65%
Teileinkünfteverfahren	46,89%	49,84%	54,16%	47,31%	49,84%	52,07%
Differenz (Vorteil Abgeltungsteuer in %- Punkten)	1,13%	1,48%	3,51%	1,55%	1,48%	1,42%

Tabelle 9: Grenzbelastungen für im Betriebsvermögen empfangene Dividenden bei unterschiedlichen Hebesätzen

In der Grenzbetrachtung führt die Abgeltungsteuer zu geringfügigen Minderbelastungen zwischen ca. 1,1 und 3,5 Prozentpunkten.⁴⁵ Bei einem Hebesatz von 400,9% kompensiert die Anrechnung nach § 35 EStG (inkl. SolZ) die Gewerbesteuerbelastung vollständig; steigt der Hebesatz weiter, so wird die Gewerbesteuerbelastung nicht mehr vollständig durch die Anrechnung kompensiert.

Nun wird von der Grenz- auf die Durchschnittsbetrachtung gewechselt, um Progressionswirkungen und Freibeträge berücksichtigen zu können. Die folgende Abbildung stellt die effektiven Durchschnittssteuersätze auf die Bruttogewinne sowohl für das Teileinkünfteverfahren (Schachteldividenden) als auch für die Abgeltungsteuer für den Fall ohne Beteiligungsaufwendungen dar.⁴⁶ Auf der Sekundärachse wurde erneut der Vorteil der Abgeltungsteuer in Prozentpunkten abgetragen. Insbesondere für geringe Bruttogewinne führt die

⁴⁵ Ferner verdeutlicht das Zahlenbeispiel die Wirkung der Anrechnung nach § 35 EStG. So fällt die Gesamtbelastung unter Geltung des Teileinkünfteverfahrens bei einem Hebesatz von 300% geringer aus, wenn die Dividenden der Gewerbesteuer unterworfen werden (Pfeil in Tabelle 9). Dieser Effekt tritt bis zum neutralen Hebesatz von 400,9% auf. Es kommt in diesem Intervall folglich zu einer Überkompensation durch die Anrechnung. Vgl. Herzig/Lochmann (2007), S. 1039; Homburg/Houben/Maiterth (2007), S. 377.

⁴⁶ Es gelte ein Hebesatz von 400%. Der Vorteil der Abgeltungsteuer ist auf der rechten Ordinate abgebildet.

Progressivwirkung des Teileinkünfteverfahrens zu einer deutlichen Steuerminderbelastung von bis zu 10 Prozentpunkten.⁴⁷ Mit steigenden Bruttogewinnen nimmt der Vorteil des Teileinkünfteverfahrens ab, für hohe Bruttogewinne ist die Abgeltungsteuer vorteilhaft.⁴⁸

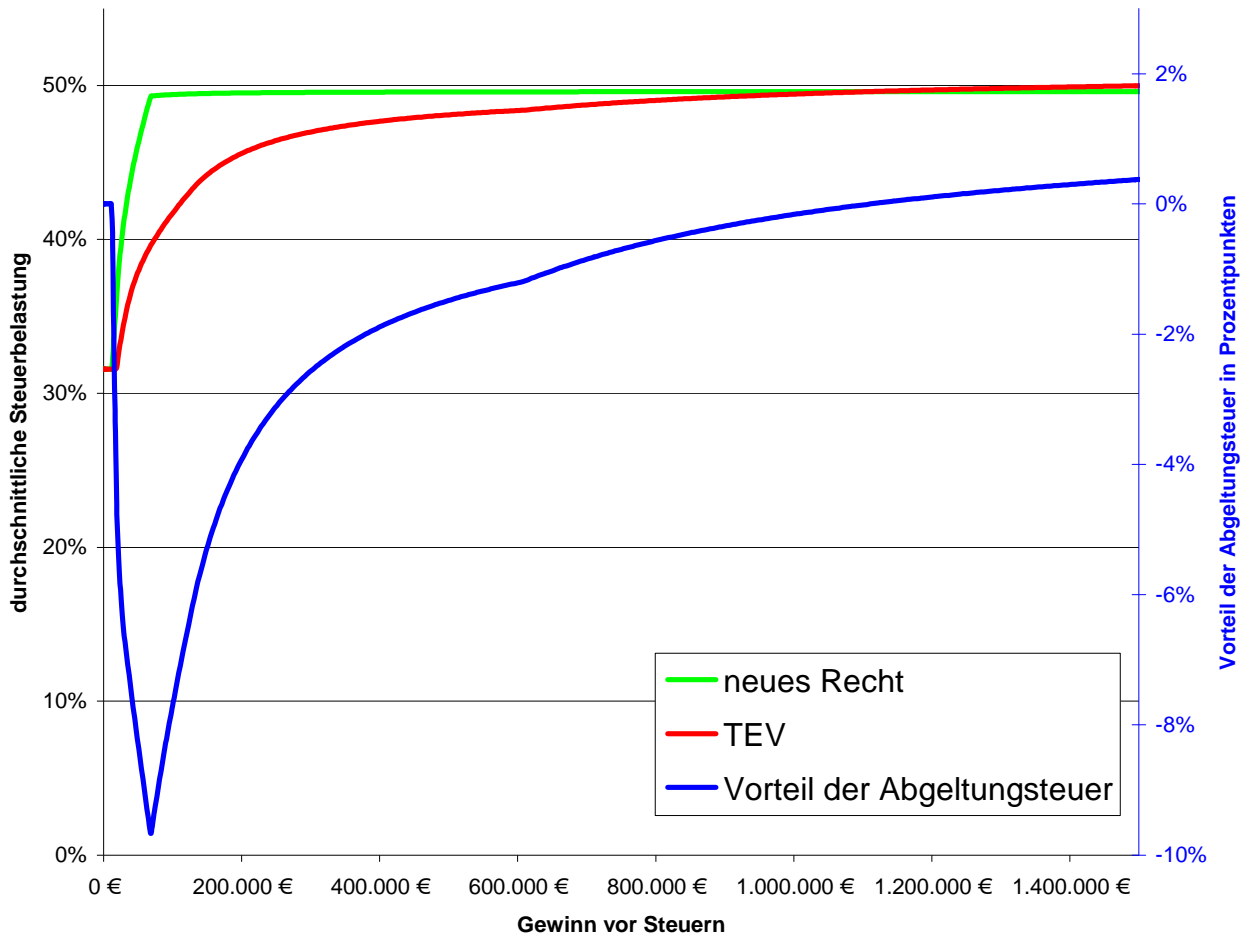


Abbildung 5: Durchschnittliche Belastungen der Bruttogewinne im System der Abgeltungsteuer und bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Bei dem Belastungsvergleich wurde bisher von Beteiligungsaufwendungen sowie übrigen Einkünften abstrahiert. Das Vorliegen weiterer regulär besteuerte Einkünfte wirkt sich zu Gunsten der Abgeltungsteuer aus. Demgegenüber ist das Teileinkünfteverfahren mit zunehmenden Beteiligungsaufwendungen günstiger. Die folgende Abbildung verdeutlicht exemplarisch diese Fälle. Unterstellt wurden hier folgende unterschiedliche Fallkonstellationen:

- übrige regulär besteuerte Einkünfte von 50.000€(Fall 1)

⁴⁷ Bei Bruttodividenden bis zu ca. 66.770€ greift die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG. Bei diesem Betrag stellt sich folglich der größte Vorteil des Teileinkünfteverfahrens ein (ca. 10 Prozentpunkte), da auf Ebene des privaten Anteilseigners die empfangenen Dividenden voll dem progressiven Steuersatz unterworfen werden, während der betriebliche Investor nur 60% der Bezüge versteuern muss.

⁴⁸ Der kritische Wert, ab welchem die Abgeltungsteuer vorteilhaft ist, liegt unter den genannten Annahmen bei Bruttogewinnen von ca. 1.084.000€. Es wurde unterstellt, dass sämtliche Zahlungen am Periodenende anfallen. Wird die Annahmen gelockert, so verschieben sich die Ergebnisse. Da im Rahmen des TEV die Dividenden den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden, kann nach der geplanten Änderung im JStG 2009 nach § 43 Abs. 2 S. 3-10 EStG-E von der Erhebung der Kapitalertragsteuer Abstand genommen werden. Bei unterjährigen Zahlungen können so weitere Zinseffekte auftreten. Darüber hinaus wären zudem Einkommensteuervorauszahlungen zu berücksichtigen. Vgl. hierzu näher Knobloch (2008), S. 671.

- Beteiligungsaufwendungen (Schuldzinsen) in Höhe von 30% der *empfangenen* Dividenden,
 - die Dividenden stammen aus einer Schachtelbeteiligung (§ 9 Nr. 2a GewStG, Fall 2)⁴⁹
 - die Dividenden stammen aus Streubesitzanteilen (§ 8 Nr. 5 GewStG, Fall 3)⁵⁰.

Zum Vergleich wurde das Beispiel aus Abbildung 5 (keine Beteiligungsaufwendungen, Schachteldividenden) in die folgende Darstellung aufgenommen. Zur besseren Übersicht wird lediglich der Unterschied der Gesamtbelastungen (Teileinkünfteverfahren abzüglich Abgeltungsteuer) in Prozentpunkten dargestellt.⁵¹ Ferner wurde ein Hebesatz von 450% angenommen.⁵²

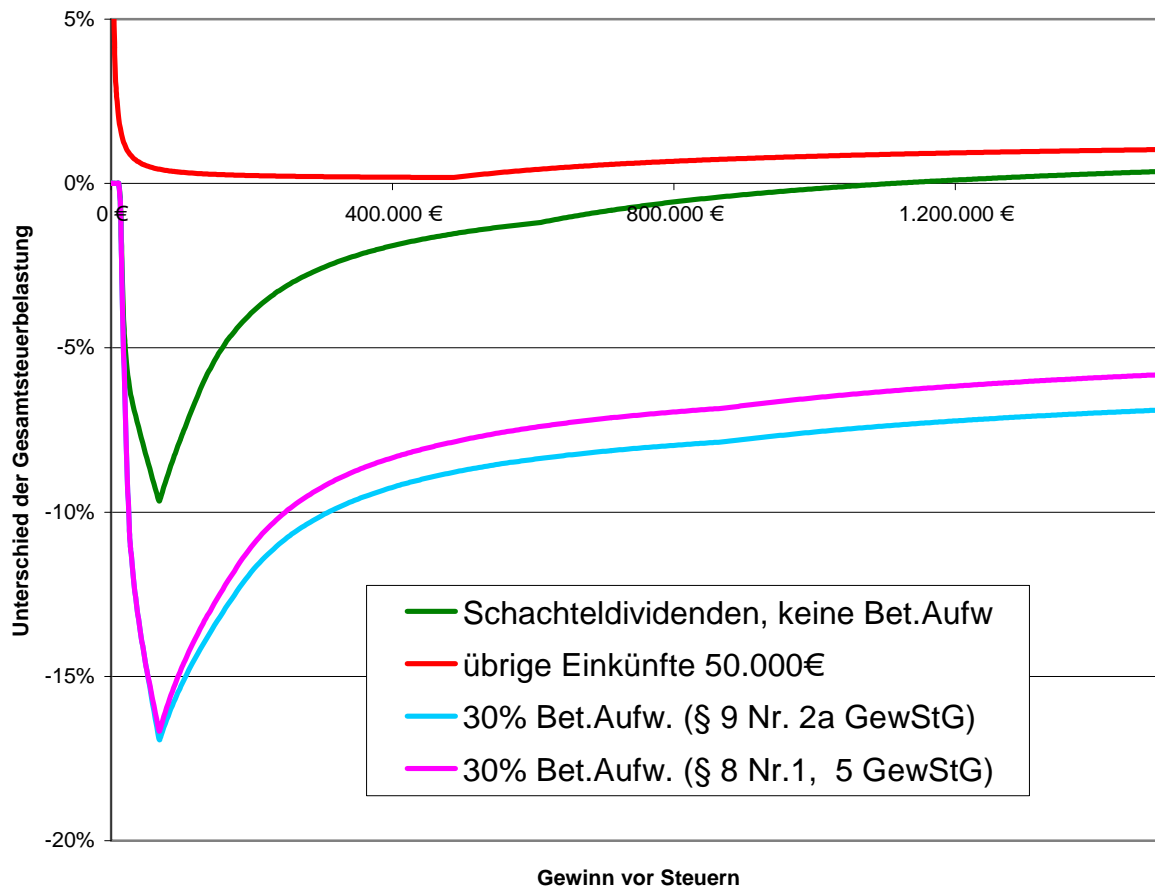


Abbildung 6: Unterschied der Gesamtsteuerbelastung zwischen Teileinkünfteverfahren und Schedulesbesteuerung (= Vorteil Abgeltungsteuer in Prozentpunkten) unter Berücksichtigung von übrigen Einkünften und Beteiligungsaufwendungen

⁴⁹ Infolge der gewerbsteuerlichen Freistellung der Einnahmen erfolgt nach § 9 Nr. 2a S. 3 GewStG auch keine Berücksichtigung der Beteiligungsaufwendungen. Da die Beteiligungsaufwendungen folglich den Gewerbeertrag nach § 7 GewStG nicht gemindert haben, ist eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1a GewStG ausgeschlossen.

⁵⁰ Infolge des § 8 Nr. 5 S. 1 GewStG können die im Rahmen der Einkommensteuer nach § 3c Abs. 2 EStG unberücksichtigten Teile der Beteiligungsaufwendungen nun steuermindernd angesetzt werden. Damit jedoch sind nach § 8 Nr. 1a GewStG 25% der Schuldzinsen dem Gewerbeertrag wieder hinzuzurechnen, soweit sie den Freibetrag von 100.000€ übersteigen.

⁵¹ Positive Werte repräsentieren folglich einen Vorteil der Schedulesbesteuerung.

⁵² Beträgt der Hebesatz 400%, so ist die Belastung in den Fällen 2 und 3 annähernd identisch. Dies liegt an der Anrechnung nach § 35 EStG, die bei dem neutralen Hebesatz von 400,9% die Gewerbebesteuerbelastung auch unter Beachtung von gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen vollständig kompensiert.

Insbesondere die Abzugsmöglichkeit von Beteiligungsaufwendungen führt zu einem klaren Vorteil des Teileinkünfteverfahrens.⁵³ Der „Knick“ in sämtlichen Kurven ist auf die Reichensteuer zurückzuführen. Die abgeleiteten Ergebnisse belegen, dass je nach Einzelfall die Personengesellschaft als Intermediär eine echte Alternative zur direkten Kapitalanlage darstellen kann.⁵⁴

3.2.4 Zwischenfazit

Insbesondere für Bezieher niedriger Einkommen stellt die Unternehmenssteuerreform insgesamt eine Mehrbelastung der Eigenkapitalüberlassung an Kapitalgesellschaften dar. Auch die im Gesetz verankerte Günstigerprüfung vermag dies nicht auszugleichen. Die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips bei der Berücksichtigung von Werbungskosten bringt weitere Belastungserhöhungen, selbst im Bereich „moderater“ Werbungskostenanteile. Die Steuerspreizung zwischen betrieblich und privat bezogenen Dividenden verkompliziert das Steuerrecht zusätzlich und eröffnet neue Gestaltungsspielräume.⁵⁵ Die mit der Abgeltungsteuer auch angestrebte Senkung der Steuererhebungskosten⁵⁶ geht demnach vermutlich mit einer Steigerung der individuellen Steuerplanungskosten einher.

3.3 Steuerbelastungsanalyse von Fremdkapitalüberlassungen

3.3.1 Effektivbelastung von Fremdkapitalentgelten ohne Werbungskosten

Die Abgeltungsteuer differenziert nicht nach der Art der Kapitalüberlassung. Auch Fremdkapitalentgelte werden, ungeachtet der fehlenden Vorbelastung, mit dem einheitlichen Abgeltungsteuersatz von 25% besteuert. Daneben wurde die gewerbesteuerliche Behandlung von Zinsaufwendungen auf Kapitalgesellschaftsebene verändert (§ 8 Nr. 1a GewStG): Schuldzinsen sind, soweit sie den Freibetrag von 100.000€ übersteigen, zu 25% dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen.⁵⁷

⁵³ Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen infolge von fremdfinanzierten Beteiligungsaufwendungen mindern den skizzierten Vorteil in Abhängigkeit des Hebesatzes nur unwesentlich. In dem gewählten Beispiel greift die gewerbesteuerliche Hinzurechnungsvorschrift unter Beachtung des Freibetrages erst bei Bruttogewinnen von ca. 487.150€

⁵⁴ Der Vorteil der Personengesellschaft und des Teileinkünfteverfahrens kann im Einzelfall weiter gesteigert werden, wenn auf Ebene der Personengesellschaft die Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG berücksichtigt wird. Vgl. Homburg/Houben/Maiterth (2008), S. 29; Lothmann (2008), S. 945. Auch die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft wird als Alternative diskutiert, vgl. Luckner/Wunderlich (2007), S. 152; Rädler (2007), S. 992. Auch hier können über § 8b Abs. 5 S. 2 KStG Beteiligungsaufwendungen voll berücksichtigt werden. Indes bleibt es bei der Kapitalgesellschaft bei einer definitiven Gewerbesteuerbelastung. Zudem unterliegen die Ausschüttungen dieses Intermediäres wiederum der Abgeltungsteuer. Neben administrativen Kosten dürften vorgenannte Argumente die vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft wenig attraktiv erscheinen lassen.

⁵⁵ Vgl. für Reformansätze der Abgeltungsteuer die Kritik des Arbeitskreises Quantitative Steuerlehre in Kiesewetter/Niemann (2008), S. 957. Kritisch zur Abgeltungsteuer Siegel (2008), S. 668. Vgl. auch Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), Unterpunkt „Abgeltungsteuer als Achillesferse der Steuerreform“, Rz. 404-407.

⁵⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 67 f.

⁵⁷ Es sei weiter angenommen, dass die Zinsschranke des § 4h EStG bzw. § 8a KStG nicht greift. Wird diese Annahme aufgegeben, so können sich deutliche Mehrbelastungen einstellen. Vgl. zudem Gratz (2008), S. 1107 sowie Fn. 44. Für die Belastungsänderungen hinsichtlich der veränderten Hinzurechnungssätze vgl. Herzig/Lochmann (2007), S. 1040; Derlien/Wittkowsk (2008), S. 835; Kavic/Vogel (2008), S. 573.

Im Schrifttum wurde bereits mehrfach bemängelt, dass infolge der Nichtberücksichtigung der steuerlichen Vorbelastung von Dividenden die Kapitalkosten für Fremdkapital künftig deutlich niedriger sein werden als die für Eigenkapital.⁵⁸ Dies wird zu einem Push-Out-Effekt von Eigenkapital führen.

Um im Folgenden die Belastungswirkungen von Fremdkapital sowohl auf Ebene der Körperschaft als auch des Gläubigers zu berücksichtigen, werden die Be- und Entlastungen bei beiden Parteien in einem Nettobelastungssatz zusammengefasst. Ein Nettobelastungssatz von Null zeigt an, dass die Fremdkapitalentgelte beim Kapitalgeber ebenso hoch besteuert werden, wie sie beim Kapitalnehmer entlastet werden. Das aufgezeigte Konzept sei anhand folgender Grenzbelastungen⁵⁹ auf Zinsen illustriert.

Rechtslage	Kapitalgesellschaft	Gläubiger	Gesamt	Differenz
2007	$\underbrace{-s_{0,5gkz}^{2007} : \text{direkte Entlastung durch Zinsaufwand}}_{-0,5 \cdot s_g^{2007} - (1 - 0,5 \cdot s_g^{2007}) \cdot 25\% \cdot (1 + s_z)}$ $\underbrace{- (1 - s_{0,5gkz}) \cdot 0,5 \cdot s_e (1 + s_z)}_{\text{indirekte Entlastung durch geringere Ausschüttung}}$	$s_e \cdot (1 + s_z)$		18,33% (Minderbelastung)
Bsp.	-48,53%	47,48	-1,05%	
2009	$\underbrace{-s_{0,75gkz}^{2009} : \text{direkte Entlastung durch Zinsaufwand}}_{-0,75 \cdot s_g^{2009} - 15\% \cdot (1 + s_z)}$ $\underbrace{- (1 - s_{0,75gkz}) \cdot 25\% \cdot (1 + s_z)}_{\text{indirekte Entlast. durch gering. Ausschüttung}}$	$25\% \cdot (1 + s_z)$		
Bsp.	-45,76%	26,38%	-19,38%	

Tabelle 10: Gesamtentlastung von Zinsaufwendungen unter Beachtung der Belastung des Gläubigers

Negative Werte stehen für eine – per Saldo bei allen Parteien berechnete – Steuerminderung infolge des Fremdkapitalentgelts. Die zweite Spalte enthält die Steuerentlastung (negativer Teilsteuersatz) auf Zinsaufwendungen der Gesellschaft. Diese setzt sich aus der direkten Steuerentlastung infolge des Zinsabzuges und der indirekten Steuerentlastung infolge einer geringeren Ausschüttung an die Eigenkapitalgeber zusammen.⁶⁰ Die dritte Spalte zeigt die Steuerbelastung des Gläubigers. Ersichtlich wird eine massive Reduktion der Nettobelastung von ca. 18 Prozentpunkten durch die Abgeltungsteuer. Verantwortlich hierfür ist vor allem die Absenkung der Belastung auf Ebene des Gläubigers. Die Änderung der Entlastung auf Ebene der Körperschaft hat nur einen geringen Einfluss auf die Belastungsverschiebung.

⁵⁸ Vgl. u.a. Endres/Spengel/Reister (2007), S. 483; Homburg (2007), S. 686; Rädler (2007), S. 988; Wiegard (2007), S. 1011; Kiesewetter/Niemann (2008), S. 957; Spengel/Ernst (2008), S. 835. Für eine Quantifizierung dieses Effektes vgl. Homburg/Houben/Maiterth (2007), S. 376 sowie Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007), Rz. 414. Für Auswirkungen der Abgeltungssteuer auf weitere Kapitalanlageprodukte vgl. exemplarisch die Vermögensbildung mit Riester-Rente und eigengenutzten Immobilien bei Dietrich/Kiesewetter/Schönemann (2008), S. 433 sowie Dietrich/Kiesewetter/Schönemann (2008), S. 535.

⁵⁹ Von dem Freibetrag des § 8 Nr. 1 GewStG wird abstrahiert. Der Einkommensteuersatz betrage $s_e = 45\%$. Ferner sei unterstellt, dass kein Kreditausfallrisiko besteht. Es wird Vollausschüttung von Gewinnen an inländische natürliche Personen unterstellt.

⁶⁰ Inwieweit es sinnvoll sein kann, auf die Ausschüttungen zu verzichten, um die Gewinne dann über steuerfreie Wertsteigerungen der Unternehmensanteile an die Anteilseigner weiterzuleiten, sei an dieser Stelle ausgeblendet.

Werden sowohl Pausch- und Freibeträge (Sparer-Pauschbetrag, Freibetrag für Hinzurechnungen) als auch der ehemals progressive Tarif für Zinseinkünfte berücksichtigt, so ergibt sich ein differenzierteres Bild. In der folgenden Abbildung sind die durchschnittlichen Gesamtbelastungen in Abhängigkeit von den auf Ebene der Unternehmung anfallenden Zinsaufwendungen dargestellt.⁶¹

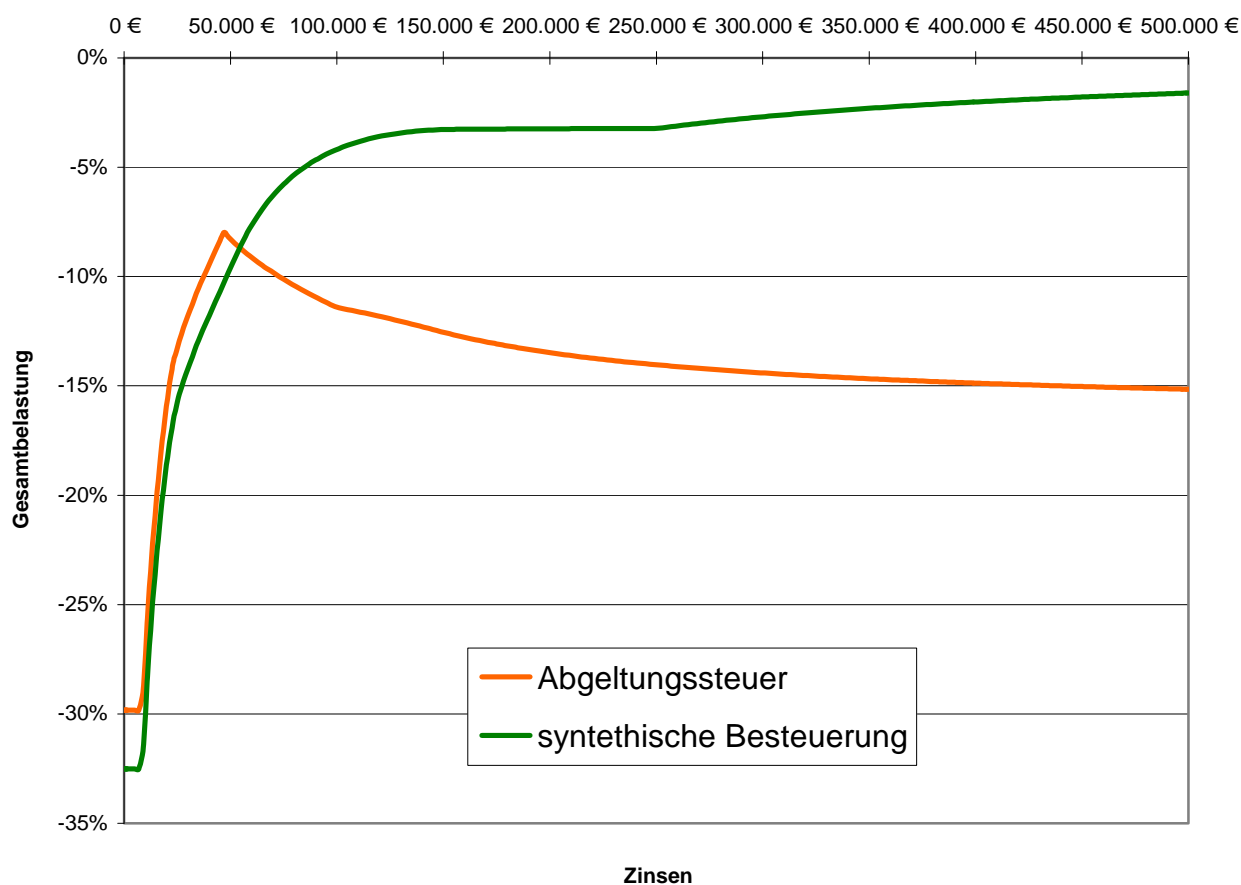


Abbildung 7: Nettobelastung von Fremdkapitalüberlassungen unter Berücksichtigung der steuerlichen Wirkungen bei Gläubiger und Schuldner

Deutlich zu erkennen ist die starke Reduktion der Nettobelastung bei hohen Zinseinkünften, die gegen den in Tabelle 10 als Reduktion der Grenz-Nettobelastung ermittelten Wert von 18,33% konvergiert; bei Betrachtung aller Parteien werden Zinszahlungen folglich insgesamt steuerlich entlastet. Das Maximum der Nettobelastung unter der neuen Rechtslage findet sich erneut bei einem Wert von 46.855€⁶² Von hier an ist nach der Günstigerprüfung die Abgeltungsteuer vorteilhaft. Da fortan die Zinsen beim Empfänger konstant mit 25% besteuert werden, sinkt die Gesamtbelastung wieder.⁶³

Die Ergebnisse bleiben tendenziell auch erhalten, wenn zu den abgeltend besteuerten Zinseinkünften weitere regulär besteuerte Einkünfte hinzutreten. Es kommt dann schon bei sehr

⁶¹ Für die Rechtslage 2009 wurde zudem die Möglichkeit zur Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz berücksichtigt. Dies betrifft sowohl die Fremdkapitalvergütungen wie auch die Ersparnis infolge der geringeren Dividendenausschüttungen.

⁶² Vgl. Fn. 23.

⁶³ Bei Zinsaufwendungen von 100.000€ ist ein leichter Knick zu erkennen, welcher auf die Hinzurechnung der Schuldzinsen nach Berücksichtigung des Freibetrages (§ 8 Nr. 1a GewStG) zurückzuführen ist.

geringen Zinseinkünften zu den aufgezeigten starken Belastungsunterschieden zwischen alter und neuer Rechtslage. Grund hierfür ist erneut die Progressionswirkung bzw. die Spreizung zwischen Spitzen- und Abgeltungsteuersatz. Insofern kann für derartige Fälle auf die ermittelten Grenzwerte in Tabelle 10 verwiesen werden.

3.3.2 Berücksichtigung von Werbungskosten und Zwischenfazit

Auch für Zinseinkünfte lassen sich kritische Werbungskostensätze ermitteln. Bezeichne σ den Anteil der Werbungskosten an den Zinseinkünften Z , so lautet die Indifferenzbedingung für die kritischen Werbungskosten, bei denen die Steuerbelastung nach alter und neuer Rechtslage identisch ist, $S^{32a} (Z \cdot (1 - \sigma) - 750)(1 + s_z) = (Z - 801) \cdot 25\% \cdot (1 + s_z)$.⁶⁴ Unter Vernachlässigung von Freibeträgen und unter der Annahme des Spitzensteuersatzes von 45% beträgt die Obergrenze für den Werbungskostenanteil $\frac{45\% - 25\%}{25\%} = 44,44\%$. Unter Berücksichtigung des progressiven Tarifs, sämtlicher Freibeträge und der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG lassen sich die folgenden Verläufe für die kritischen Werbungskosten ermitteln. In die Abbildung wurden zudem Fallkonstellationen aufgenommen, in denen weitere Einkünfte (10.000€ 40.000€) vorliegen.

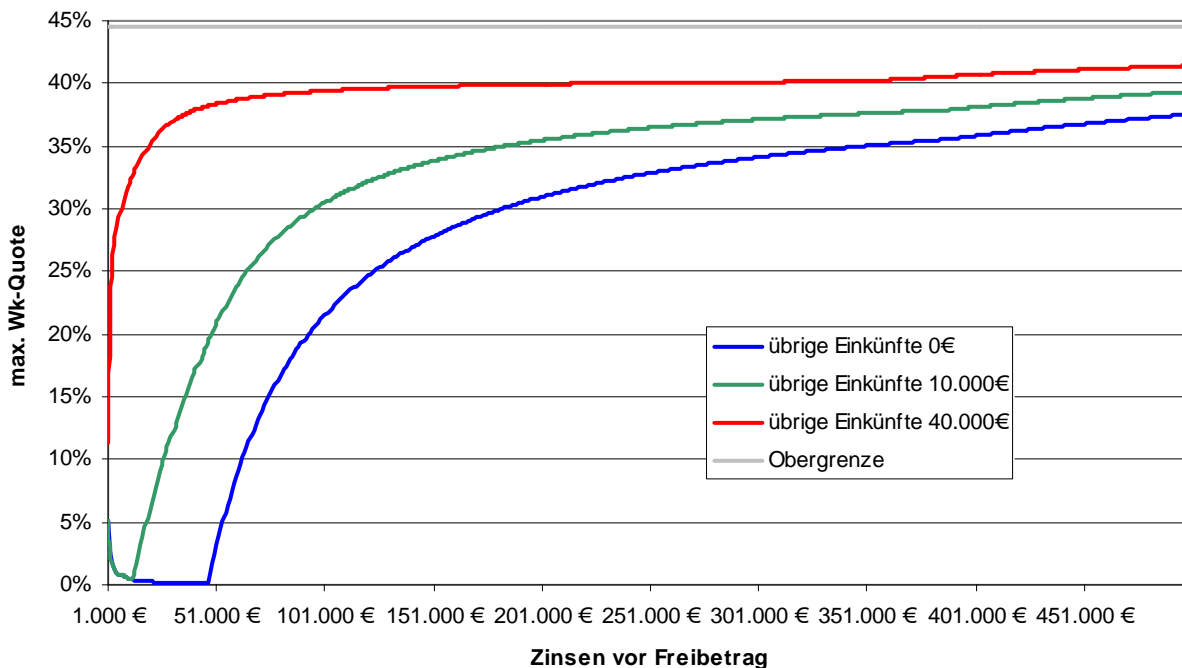


Abbildung 8: kritische Werbungskostenquoten bei Fremdkapitalüberlassungen

Der zuerst sinkende Verlauf des Werbungskostenanteils (übrige Einkünfte 0€ bzw. 10.000€) resultiert aus der Günstigerprüfung. Folgt aus dieser eine Besteuerung gemäß dem progressiven Einkommensteuertarif, so ergibt sich eine Obergrenze für den Werbungskostenanteil von 51€ als ehemaliger Pauschbetrag dividiert durch die entsprechenden Zinsen.⁶⁵ Bei Vorliegen weiterer

⁶⁴ Es sei hier unterstellt, dass die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG zu keiner Anwendung des persönlichen Steuersatzes führt.

⁶⁵ Dieses Ergebnis verdeutlicht zugleich, dass im Vergleich zur alten Rechtslage der Sparer-Pauschbetrag lediglich eine Pauschalierung von Aufwendungen in Höhe von 51€ annimmt.

regulär besteuerte Einkünfte konvergiert die Obergrenze rasch gegen den Wert von 44,44%. Der Knick in den Kurven ist erneut auf die Reichensteuer zurückzuführen. Im Ergebnis werden damit insbesondere Bezieher von geringen (Zins-) Einkünften massiv benachteiligt. Die folgende Tabelle verdeutlicht exemplarisch die Indifferenzwerte der Werbungskosten.

	Fall 1	Fall 2
Zinsen vor Sparer-Pauschbetrag	20.000€	20.000€
übrige Einkünfte	10.000€	60.000€
kritische Werbungskosten (-Quote)	1.190€(= 5,95%)	7.822€(=39,11%)
Gesamtbelastung incl. SolZ	5.484€	23.300€

Tabelle 11: Kritische Werbungskosten (Fremdkapitalüberlassungen) für gleiche Belastung durch alte und neue Rechtslage

Die skizzierten Ergebnisse stellen lediglich eine ökonomische Gesamtschau dar. Inwieweit eine Steuersenkung bei der Besteuerung privater Zinseinkünfte durch die Abschaffung des objektiven Nettoprinzips kompensiert werden darf, ist ein steuerrechtswissenschaftliches Problem.⁶⁶

Die Analyse der Belastung von Fremdkapitalüberlassungen hat gezeigt, dass insbesondere im Bereich hoher Zinseinkünfte durch die Reform eine starke Entlastung der Investoren hervorgerufen wird. Hingegen kann es bei geringen Zinseinkünften zu Mehrbelastungen kommen, weil die Günstigerprüfung eine Durchschnittsbetrachtung vorsieht. Die gesamte Nettosteuerbelastung von Schuldzinsen unter Berücksichtigung der Effekte auf Ebene der Körperschaft ist in der Abgeltungsteuer negativ: Die Steuerausfälle aus dem Abzug der Schuldzinsen beim Schuldner sind größer als die Steuereinnahmen beim Gläubiger. Vor diesem Hintergrund können die Einführung der Zinsschranke und entsprechender Sonderregelungen in § 32d EStG⁶⁷ als gegenläufige flankierende Maßnahmen nicht verwundern.⁶⁸

Hinsichtlich des Abzugsverbotes für Werbungskosten ergeben sich tendenziell dieselben Wirkungen wie für das Eigenkapital. Infolge der stärkeren Spreizung zwischen Abgeltungsteuersatz und dem progressiven tariflichen Steuersatz ergeben sich jedoch höhere kritische Werbungskosten, bei denen die Belastung des Zinsempfängers gegenüber 2007 unverändert bleibt.

4 Empirische Bedeutung der Werbungskosten im System der privaten Kapitaleinkünfte

Die Zusammenfassung von bisherigem Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag zum einem einheitlichen Sparer-Pauschbetrag soll in Zukunft die Werbungskosten pauschalierend berücksichtigen. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen. Nach Ansicht des BMF hat die neue Pauschale in Höhe von 801€ eine geeignete Höhe, um in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Werbungskosten sachgerecht abzubilden.⁶⁹ Im Folgenden soll diese

⁶⁶ Insofern sei auf die zahlreichen kritischen Stimmen aus der Jurisprudenz hingewiesen (vgl. Fn. 6, 30).

⁶⁷ Vgl. die Regelungen zur Back-to-Back-Finanzierung oder zu „unternehmerischen Beteiligungen“ in § 32d Abs. 2 EStG.

⁶⁸ Vgl. Homburg (2008), S. 13.

⁶⁹ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 100 sowie „Die Abgeltungsteuer von R bis Z“ auf der Internetseite des BMF (http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_3380/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/025_4_R_bis_Z.html), Unterpunkt „Werbungskosten“.

Behauptung überprüft werden: Anhand statischer Daten soll analysiert werden, welche Bedeutung Werbungskosten im Bereich der privaten Kapitaleinkünfte haben. Hierzu wird auf den Datensatz der anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) des Statistisches Bundesamtes zurückgegriffen.

Das Datenmaterial umfasst die für das Steuererhebungs- bzw. Veranlagungsverfahren notwendigen Daten der einzelnen Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2001. Die anonymisierte Statistik liegt in einer 10%-Stichprobe vor.⁷⁰ Da die Statistik nur in einem dreijährigen Turnus veröffentlicht wird und bis zum endgültigen verfahrenstechnischen Abschluss des VZ erhebliche Nachlaufzeit besteht, existieren derzeit keine aktuelleren Daten.⁷¹ Es wurde explizit von einer Fortschreibung der Daten auf den VZ 2009 abgesehen. Trotz diverser steuerlicher Änderungen kann bereits aus dem vorliegenden Datenmaterial eine tendenzielle Aussage getroffen werden. Darüber hinaus wäre eine Fortschreibung erschwert, da gesicherte statistische Größen über die Wirkung der Unternehmensteuerreform 2007/2008 nicht vorliegen. So ist insbesondere statistisch nicht abgesichert, wie sich die bisherigen Einkünfte aus Kapitalvermögen durch den Wegfall der Spekulationsfrist und die Einbeziehung der privaten Veräußerungsgeschäfte verändern.

Der Datensatz FAST 2001 enthält 29.109.505 Einkommensteuerfälle, die im VZ ein Steueraufkommen von ca. 177 Mrd € generiert haben. Die Fälle dürfen nicht mit Steuerpflichtigen gleichgesetzt werden, da unter einen Fall sowohl eine Einzel- wie auch eine Zusammenveranlagung fallen kann. Aus den knapp 29 Millionen Einkommensteuerfällen lassen sich folgende Fälle extrahieren, in denen positive oder negative (von null abweichende) Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.⁷² Die Fälle wurden ferner getrennt nach Grund- bzw. Splittingtabelle.

Einkünfte aus Kapitalvermögen	Anzahl
Grundtabelle	1.504.241
Splittingtabelle	1.633.516

Tabelle 12: Fälle mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Da mit einer faktisch anonymisierten Statistik gearbeitet wird, liegen nicht in allen Fällen auch exakte Daten über die Höhe der Einnahmen, Werbungskosten usw. vor. Durch die Anonymisierung der Daten soll das Steuergeheimnis des einzelnen Steuerpflichtigen gewahrt werden. Insbesondere bei hohen Einkünften könnten anhand der Einzeldaten Rückschlüsse auf den einzelnen Steuerpflichtigen gezogen werden. Durch die Anonymisierung wurden gerade bei diesen Steuerpflichtigen weitaus mehr Informationen gelöscht als bei jenen mit geringen Einkommen. Die für diese Untersuchung benötigten Informationen liegen lediglich bei Steuerpflichtigen vor, deren

⁷⁰ Vgl. Zwick (2001) S. 639; Merz/Vorgrimler/Zwick (2004) S. 1079; Höhne/Sturm/Vorgrimler (2003) S. 287.

⁷¹ Vgl. auch Müller (2004), S. 26.

⁷² Die doch geringe Zahl der Fälle im Vergleich zur Grundgesamtheit lässt sich wie folgt erklären: Es existieren diverse Fälle, die entweder gar nicht in der Grundgesamt enthalten sind oder nicht als solche identifiziert werden können, in denen Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen. Nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG existiert eine Grenze, die bei Unterschreiten eine Veranlagung nicht erfordert. Darüber hinaus konnte im Mantelbogen für den VZ 2001 direkt angekreuzt werden, ob die Einnahmen aus Kapitalvermögen unter dem Sparer-Freibetrag liegen. Auch in diesen Fällen erfolgten keine Angaben in der Anlage Kap. Darüber hinaus sind nur jene Fälle erfasst, in denen die Einkünfte aus Kapitalvermögen *nach* Berücksichtigung des Freibetrages von null verschieden sind.

Gesamtbetrag der Einkünfte unter dem 99,95-Perzentil liegt. Es ergibt sich somit folgendes Datenbild:

Grundtabelle	Anzahl	Maximum/ Minimum	Summe	Mittel	Standard- abweichung
Einnahmen aus Kapitalvermögen	2.621.076	7.224.547€ -1.377.896€	12.358.369.649€	4.715€	19.639€
Einkünfte aus Kapitalvermögen	1.499.673	1.549.950€ 19.142.771€	8.800.840.619€	5.869€	28.042€
Werbungskosten	2.609.474	26.367.318€ 1€	862.418.407€	331€	16.959€

Tabelle 13: private Kapitaleinkünfte (Grundtabelle)

Splittingtabelle	Anzahl	Maximum/ Minimum	Summe	Mittel	Standard- abweichung
Einnahmen aus Kapitalvermögen	3.511.169	10.371.319€ -2.965.784€	23.152.395.964€	6.594€	25.875€
Einkünfte aus Kapitalvermögen	1.621.869	1.785.183€ -4.765.616€	15.126.320.259€	9.326€	33.051€
Werbungskosten	3.497.988	11.920.437€ 1€	1.857.011.132€	531€	10.979€

Tabelle 14: private Kapitaleinkünfte (Splittingtabelle)

Die starke Abweichung hinsichtlich der Anzahl der Fälle bei „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ und „Werbungskosten“ bzw. „Einnahmen aus Kapitalvermögen“ kann wie folgt erklärt werden: In der Statistik sind nur dann gültige Fälle (keine missing values) bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgegeben, wenn die Einkünfte positiv bzw. durch den Abzug der Werbungskosten negativ sind. Bewirkt also der Sparer-Freibetrag eine vollständige Freistellung der Einnahmen aus Kapitalvermögen, so sind derartige Fälle nicht in der Zeile Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten. Demnach gehen bei Anwendung der Grundtabelle ca. 57% und bei Anwendung der Splittingtabelle lediglich 46% der Fälle, in denen Einnahmen aus Kapitalvermögen vorlagen, tatsächlich mit Kapitaleinkünften in die Summe der Einkünfte ein.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801€ bzw. 1.602€ die tatsächlich angefallenen Werbungskosten berücksichtigen soll. Zudem stelle der Betrag für die überwiegende Mehrzahl der Kapitalbezieher eine ausreichende Pauschalierung dar. Die folgenden Tabellen stellen für ausgewählte Werbungskosten-Intervalle jeweils die Anzahl der betroffenen Fälle sowie die Werbungskosten, die Einnahmen aus Kapitalvermögen sowie die tarifliche Einkommensteuer (jeweils als Mittelwert) dar. Es wurde dabei wieder zwischen Grund- und Splittingtabelle unterschieden.

Grundtabelle	Werbungs- kosten	Einnahmen aus Kapital- vermögen	tarifliche Einkommen- steuer	Anzahl	Prozent	kumuliert
[0€- 51€]	47€	2.958€	8.514€	2.079.891	79,7054%	79,7054%
]51€- 250€]	130€	6.071€	12.328€	237.459	9,0999%	88,8053%
]250€- 500€]	358€	8.828€	14.052€	93.622	3,5878%	92,3931%
]500€- 801€]	638€	10.360€	15.348€	55.448	2,1249%	94,5179%
]801€- 1000€]	897€	11.861€	17.356€	21.813	0,8359%	95,3538%
]1.000€- 2.500€]	1.569€	14.813€	19.705€	69.420	2,6603%	98,0141%
]2.500€- 5.000€]	3.480€	24.208€	29.312€	27.042	1,0363%	99,0505%
]5.000€- 10.000€]	6.875€	34.148€	37.901€	14.311	0,5484%	99,5989%
]10.000€- 20.000€]	13.376€	56.727€	51.063€	6.595	0,2527%	99,8516%
]20.000€- 50.000€]	30.302€	115.582€	75.440€	2.692	0,1031%	99,9548%
]50.000€- 100.000€]	67.357€	191.258€	98.856€	777	0,0298%	99,9845%
]100.000€- 200.000€]	129.456€	303.681€	105.617€	264	0,0101%	99,9947%
]200.000€- 500.000€]	290.696€	515.079€	145.454€	99	0,0038%	99,9984%
]500.000€- 1.000.000€]	676.038€	521.904€	123.701€	33	0,0013%	99,9997%
>1.000.000€	4.524.250€	1.818.667€	264.589€	8	0,0003%	100,0000%
Summe				2.609.474	100%	

Tabelle 15: klassierte tatsächliche Werbungskosten (Grundtabelle)

Splittingtabelle	Werbungs- kosten	Einnahmen aus Kapital- vermögen	tarifliche Einkommen- steuer	Anzahl	Prozent	kumuliert
[0€- 102€]	89€	3.847€	12.989€	2.503.882	71,5806%	71,5806%
]102€- 250€]	126€	7.351€	18.210€	501.296	14,3310%	85,9116%
]250€- 500€]	359€	11.276€	23.244€	137.439	3,9291%	89,8407%
]500€- 1.000€]	712€	13.601€	26.283€	118.957	3,4007%	93,2414%
]1.000€- 1.602€]	1.272€	15.856€	28.963€	69.280	1,9806%	95,2220%
]1.602€- 2.500€]	1.996€	18.729€	32.605€	53.434	1,5276%	96,7496%
]2.500€- 5.000€]	3.480€	24.353€	39.700€	58.072	1,6601%	98,4097%
]5.000€- 10.000€]	6.875€	34.356€	51.494€	31.111	0,8894%	99,2991%
]10.000€- 20.000€]	13.376€	55.954€	64.155€	14.700	0,4203%	99,7194%
]20.000€- 50.000€]	30.302€	96.631€	79.717€	6.934	0,1982%	99,9176%
]50.000€- 100.000€]	67.357€	175.519€	95.689€	1.822	0,0521%	99,9697%
]100.000€- 200.000€]	129.456€	262.608€	114.820€	648	0,0185%	99,9882%
]200.000€- 500.000€]	290.696€	423.700€	99.813€	325	0,0093%	99,9975%
]500.000€- 1.000.000€]	676.038€	671.113€	95.743€	60	0,0017%	99,9992%
>1.000.000€	4.524.250€	2.110.469€	154.366€	27	0,0008%	100,0000%
Summe				3.497.988		

Tabelle 16: klassierte tatsächliche Werbungskosten (Splittingtabelle)

In weit über 90% der Fälle lagen die deklarierten Werbungskosten unter dem neuen Sparer-Pauschbetrag für den VZ 2009. Indes verzerrt diese Aussage einen ökonomischen Vergleich mit der Rechtslage für den VZ 2008. Wird der gesamte Betrag von 801€ bzw. 1602 als Ersatz für Werbungskosten angesehen, so bedeutet dies zugleich, dass der ehemalige Werbungskosten-Pauschbetrag weggefallen ist. Wird die ökonomische Belastung zwischen den VZ 2008 und VZ 2009 für den privaten Kapitalanleger verglichen, so erscheint es sachgerecht, lediglich einen Betrag von 51€ bzw. 102€ als Pauschale für die Werbungskosten zu gewähren. Dann indes zeigt sich ein verändertes Bild. Lediglich in 80% (Grundtabelle) bzw. 72% (Splittingtabelle) der Fälle deckt die

Pauschale die tatsächlich entstandenen Werbungskosten ab. Es treten also deutlich mehr Fälle auf, die bei konstanter Datenlage im VZ 2009 von dem Werbungskostenabzug benachteiligt würden.

Die dargestellte Analyse kann die Wirkungen des Werbungskostenabzuges nur grob abschätzen. Zum einen erfolgte, wie eingangs erläutert, keine Fortschreibung der Werte. Darüber hinaus konnten keine Werbungskosten aus privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden. Ferner sind diverse Fälle entweder in der Grundgesamtheit nicht enthalten, oder es liegt kein entsprechendes Zahlenmaterial vor. Im Ergebnis dürften damit die Fallzahlen, bei denen die Pauschalierung die tatsächlichen Werbungskosten abdeckt oder übersteigt, deutlich niedriger ausfallen. Es ist u.E. jedoch davon auszugehen, dass weiterhin Werte von über 60% vorliegen werden.

5 Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG

5.1 Darstellung der Günstigerprüfung

Die neue Schedule für die privaten Kapitaleinkünfte wird durch § 2 Abs. 5b S. 1 EStG umgesetzt. Danach fließen die privaten Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs. 1 EStG, § 43 Abs. 5 EStG nicht in das zu versteuernde Einkommen ein und unterliegen damit auch nicht dem Einkommensteuertarif des § 32a EStG. Die Besteuerung erfolgt abgeltend nach § 43 Abs. 5 S. 1 EStG bzw. mit dem Abgeltungssteuersatz von 25% im Zuge einer Schedulenanlage nach § 32d Abs. 3, 4 EStG.⁷³ Erfolgt eine Veranlagung innerhalb der Schedule, so ermittelt sich die festzusetzende Steuer nach § 2 Abs. 6 S. 1 EStG aus der Steuer nach § 32a EStG und § 32d Abs. 3, 4 EStG.⁷⁴

§ 32d Abs. 6 EStG schafft ein Veranlagungswahlrecht für private Kapitaleinkünfte. Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll eine Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz nach § 32a EStG möglich sein, „wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt“.⁷⁵ Auch wenn das Gesetz von einem Antrag des Steuerpflichtigen spricht, soll die Günstigerprüfung nach der Gesetzesbegründung von Amts wegen erfolgen.⁷⁶ Die privaten Kapitaleinkünfte werden zu diesem Zweck in die Einkünfte i.S.d. § 2 EStG einbezogen, wobei § 2 Abs. 5b S. 2 Nr. 2 EStG die Schedule aufhebt. Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte gestellt werden.⁷⁷ Dies gilt auch bei der Zusammenveranlagung.

Fraglich ist, ob die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG als echte Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen zu verstehen ist, also ob sich der Steuerpflichtige gegen eine im Zuge der Amtsprüfung durchgeführte Veranlagung der Kapitaleinkünfte entscheiden kann. Es sind Fälle

⁷³ Vgl. Oho/Hagen/Lenz (2007), S. 1325; Maier/Wengenroth (2007), S. 89; Treiber, in: Blümich, ESt, § 32d Rz. 51-54.

⁷⁴ Auf die festgesetzte Einkommensteuer kann dann die Kapitalertragsteuer nach § 36 Abs. 2 S. 2 EStG angerechnet werden.

⁷⁵ Vgl. § 32d Abs. 6 S. 1 EStG; zudem Behrens, BB 2007, S. 1027; Stadler/Elser (2007), S. 61.

⁷⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 108; Treiber, in: Blümich, ESt, § 32d Rz. 162; Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG, § 32d Rz. 22.

⁷⁷ Vgl. 16/4841, S. 108; Für die Form des Antrages kann auf die Ausführungen zu § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG von Treiber, in: Blümich, ESt, § 32d Rz. 150 verwiesen werden. Es ist ratsam, den Antrag schriftlich zu stellen. Darüber hinaus werden wohl die künftigen Formulare Felder für die Antragstellung enthalten. Dies erscheint insbesondere bei Abgabe der Erklärung im elektronischen Verfahren von ELSTER sinnvoll, wenn nicht alleine auf die Günstigerprüfung von Amts wegen vertraut werden soll.

denkbar, in denen in einem mehrperiodigen Vergleich die Abstandnahme von der Veranlagung infolge geringerer künftiger Steuerbelastungen vorteilhaft ist.⁷⁸ U.E. ist § 32d Abs. 6 EStG als echtes Wahlrecht des Steuerpflichtigen zu verstehen.⁷⁹

Der Antrag soll als nicht gestellt gelten, wenn die persönliche Steuerlast einschließlich Abgeltungsteuer geringer ausfällt als bei Veranlagung. Fraglich ist, ob in diesem Falle das Finanzamt hinsichtlich der Steuerfestsetzung § 32d Abs. 4 EStG zu berücksichtigen hat oder die abgeltende Wirkung an der Quelle akzeptiert.⁸⁰ U.E. hat das Finanzamt bei Ablehnung des Antrages auf Regelbesteuerung die erklärten Steuertatbestände i.S.d. § 32d Abs. 4 zu würdigen. Ein Nebeneinander von § 32d Abs. 4 und Abs. 6 EStG ist damit zugleich ausgeschlossen.⁸¹

Bezeichne *Kap* die privaten Kapitaleinkünfte nach Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages und *uE* die übrigen dem progressiven Steuertarif zu unterwerfenden Einkünfte, so lässt sich die Günstigerprüfung wie folgt formalisieren. Eine Veranlagung ist vorteilhaft, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist:

$$S^{32a}(uE + Kap) < S^{32a}(uE) + 25\% \cdot Kap. \quad \text{Der Ausdruck kann umgeformt werden zu}$$
$$\frac{S^{32a}(uE + Kap) - S^{32a}(uE)}{Kap} < 25\%. \quad \text{Im Zähler steht die Differenzsteuer auf die zusätzlichen}$$

Kapitaleinkünfte. Der gesamte Quotient stellt somit einen Differenzsteuersatz dar.⁸² Die Veranlagung ist also vorteilhaft, wenn dieser Differenzsteuersatz kleiner als 25% Abgeltungsteuersatz ist. Demnach stellt die Günstigerprüfung nicht auf die Grenz- sondern auf die Differenzbelastung der Kapitaleinkünfte ab. Da der Gesetzeswortlaut von dem Vergleich zweier Einkommensteuerbeträge spricht, muss u.E. für die Beurteilung der Günstigerprüfung stets eine Schattenveranlagung durchgeführt werden.⁸³ Durch die Wahl der Veranlagung können Freibeträge

⁷⁸ So z.B. bei der Überlegung, wie bestehende Verlustvorträge genutzt werden sollen. Vgl. für die allgemeine Problematik im Zusammenhang mit § 10d EStG Kap. 5.2.

⁷⁹ Die Amtsprüfung, die zudem ohnehin nicht im Gesetzestext sondern lediglich in der Gesetzesbegründung zu finden ist (anders z.B. § 10a Abs. 2 S. 3 EStG), soll primär den Steuerpflichtigen von den komplizierten Entscheidungen hinsichtlich des Wahlrechtes entlasten. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass der Steuerpflichtige sich dem Ergebnis der Amtsprüfung zwangsweise anschließen hat. Vgl. Kapitel 5.4 für Fälle, in denen die Amtsprüfung zu keinem optimalen Ergebnis führt. Ähnlich Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG, § 32d Rz. 21 sowie Treiber, in: Blümich, ESt, § 32d Rz. 160.

U.E. kann das Wahlrecht nicht von beschränkt Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. So konstatiert § 50 Abs. 5 S. 1 EStG die abgeltende Wirkung und tritt dabei als Spezialnorm für beschränkt Steuerpflichtige in den Vordergrund. Andernfalls wäre die erneute Nennung der Abgeltungswirkung an dieser Stelle tautologisch. Darüber hinaus kann diese Personengruppe ohnehin nicht den Grundfreibetrag (so nun die geplante Änderung des § 50 Abs. 1 S. 1 EStG-E im JStG 2009) oder private Abzüge im Rahmen des subjektiven Nettoprinzips berücksichtigen. Vgl. zudem BFH vom 26.04.1978, I R 97/76 sowie BFH vom 22.10.1986, I R 107/82.

⁸⁰ So ist vorstellbar, dass zwar die Abgeltungsteuer zu einer geringere Steuerschuld führt als die Regelbesteuerung, aber nicht alle steuermindernden Tatsachen bei der Abgeltungsteuer berücksichtigt wurden.

⁸¹ Gleicher Ansicht wohl auch Treiber, in: Blümich, ESt, § 32d Rz. 162. Im Ergebnis kommt es wohl zu einer Umdeutung des Antrages. Der Steuerpflichtige wird ohnehin seinem Antrag eine Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 S. 1 EStG beigefügt haben, womit das Finanzamt sämtliche notwendigen Informationen für eine Veranlagung innerhalb der Schedule kennt.

⁸² Teilweise wird von einem Grenzsteuersatz ausgegangen, was allerdings nicht zutreffend ist. Vgl. Treiber, in: Blümich, ESt, § 32d Rz. 54 sowie BT-Drucks. 16/4841, S. 64.

⁸³ Dies ist auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen, wonach durch die Günstigerprüfung *insbesondere* der Grundfreibetrag sowie der Altersentlastungsbetrag berücksichtigt werden sollen. Die Wortwahl verdeutlicht, dass auch der Gesetzgeber weitere Sachverhalte im Rahmen der Prüfung berücksichtigen will.

(Grundfreibetrag usw.), Verluste aus anderen Einkunftsarten oder andere steuermindernde Tatbestände bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens besser ausgenutzt werden. Die Notwendigkeit einer echten Schattenveranlagung wird insbesondere beim Familienleistungsausgleich nach § 31 EStG deutlich. So lassen sich Fälle vorstellen, in denen die Variante Freistellung des Existenzminimums durch den Kinderfreibetrag infolge der Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG gegenüber dem Bezug des Kindergeldes vorteilhaft wird.⁸⁴ Durch die Wahl der Veranlagung können ferner die Summenposten der Einkommensermittlung (z.B. Summe der Einkünfte) erhöht werden, was Folgewirkungen bei anderen Regelungen des Einkommensteuergesetzes entfaltet.⁸⁵

Das folgende Beispiel verdeutlicht die Auswirkungen der Günstigerprüfung beim Vorliegen von Sonderausgaben.

	Sonderausgaben
Kapitaleinkünfte Kap	3.000,00€
übrige Einkünfte uE	13.000,00€
Sonderausgaben Abz	2.500,00€
Abgeltungsteuer: $S^{Abg} = 25\% \cdot Kap$	750,00€
Steuer nach § 32a EStG: $S^{32a} (uE - Abz)$	496,48€
festzusetzende ESt: $S^{32a} + S^{Abg}$	1.246,48€
Steuer bei Veranlagung der Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz: $S^{32a} (Kap + uE - Abz)$	1.172,74€

Tabelle 17: Günstigerprüfung bei Vorliegen von negativen übrigen Einkünften und Sonderausgaben

Infolge der Sonderausgaben und der geringen übrigen Einkünften bewirkt die Veranlagung der Kapitaleinkünfte eine geringere Steuerlast als unter Geltung der Abgeltungsteuer. Ein weiteres Beispiel ist die Berechnung des Anrechnungshöchstbetrages nach § 35 Abs. 1 S. 2 EStG. Hier jedoch ist bisher nicht anschließend geklärt, wie die im Gesetz verwendeten Begriffe zu verstehen sind. Insbesondere ist fraglich, ob die Scheduleneinkünfte in die Anteilsrechnung und die

⁸⁴ Unterliegt das gesamte zu versteuernde Einkommen dem Tarif des § 32a EStG, so ergeben sich folgende kritischen Werte für das zu versteuernde Einkommen (vor Freibeträgen), in denen die Entlastung durch die Freibeträge nach § 32 Abs 6 S. 1, 2 EStG dem Kindergeld nach § 66 Abs. 1 EStG (Jahresbeträge, ein Kind) entspricht: 31.346€ (getrennte Veranlagung, halbes Kindergeld) bzw. 62.458€ (Zusammenveranlagung, volles Kindergeld). Liegt das persönliche zu versteuernde Einkommen über den angegebenen Werten, so erfolgt der Familienleistungsausgleich über die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 S. 1, 2 EStG. Sind in dem zu versteuernden Einkommen private Kapitaleinkünfte enthalten, so gehen diese nach § 2 Abs. 5b EStG in Zukunft (§ 32d Abs. 6 EStG greife nicht) nicht in das zu versteuernde Einkommen ein. Es werden folglich diverse Fälle im VZ 2009 auftreten, in denen fortan die Freistellung des Existenzminimums durch das Kindergeld bewirkt wird. Grund hierfür ist das gesunkene zu versteuernde Einkommen (ohne Kapitaleinkünfte) nach § 2 Abs. 5 EStG.

⁸⁵ Teilweise wird dies durch § 2 Abs. 5b S. 2 EStG vermieden. Auch bei Anwendung der Schedule werden die Summenposten um die privaten Kapitaleinkünfte für bestimmte Rechtsnormen (z.B. Ermittlung des Spendenabzugshöchstbetrages nach § 10b EStG oder der zumutbaren Eigenbelastung nach § 33 Abs. 3 EStG) erhöht, um die jeweiligen Höchstbeträge sachgerecht zu ermitteln. Für den Spendenabzug im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer vgl. Nacke (2008), S. 445; Roth (2008), S. 209; Schienke-Ohletz/Selzer (2008), S. 136

geminderte tarifliche Einkommensteuer einfließen sollen.⁸⁶ Daneben werden sich vermutlich noch einige weitere Fälle finden lassen.⁸⁷ Es bleibt offen, ob diese alle von Amts wegen von der Verwaltung geprüft werden.

5.2 Günstigerprüfung und Verlustausgleich nach § 10d EStG

Die Kombination von Verlustverrechnung und Günstigerprüfung wirft neue Fragestellungen auf. So kann es im Verlustrücktragsfall dazu kommen, dass infolge der nun geringeren Einkünfte im Abzugsjahr private Kapitaleinkünfte bei Veranlagung geringer belastet werden. U.E. umfasst die eigenständige verfahrensrechtliche Korrekturvorschrift des § 10d Abs. 1 S. 3, 4 EStG auch die Möglichkeit, (nachträglich) einen Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG zu stellen.⁸⁸ Darüber hinaus ist u.E. in einem solchen Fall auch das Finanzamt von Amts wegen angehalten, die Günstigerprüfung erneut zu vollziehen.

Der Verlustvortrag sieht nach § 10d Abs. 2 S. 1 EStG eine Mindestbesteuerung vor, die sich nach der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte richtet. Während § 2 Abs. 5b S. 2 EStG für bestimmte Normen die Salden des § 2 Abs. 2-4 EStG um die Einkünfte aus der Schedule erhöht, ist dies für § 10d Abs. 2 EStG nicht vorgesehen. Damit bezieht sich die Höhe der verrechenbaren Verluste i.S.d. § 10d Abs. 2 S. 1 EStG auf den Gesamtbetrag der Einkünfte ohne die der Abgeltungsteuer unterliegenden privaten Kapitaleinkünfte. Es lässt sich leicht ein Beispiel finden, in welchem auch bei Vorliegen von sehr hohen Einkünften infolge der Verlustverrechnung eine reguläre Besteuerung zu einer geringeren Steuerschuld führt. Die folgenden Zahlen verdeutlichen dies. Es sei davon ausgegangen, dass ein Verlustvortrag in Höhe von 3 Mio. € nach § 10d Abs. 4 S. 1 EStG festgesetzt wurde.

⁸⁶ Vgl. Blaufus/Hechtner/Hundsdoerfer (2008), S. 84.

⁸⁷ So wird es wohl dann immer zu komplexen Fragestellungen kommen, wenn mehrere Tarif- oder Ermäßigungsvorschriften zusammentreffen. Zu nennen sind hier z.B. §§ 32b, 34, 34c, 35 EStG. Bereits ohne die Schedulesbesteuerung traten im Zusammenspiel mit § 32b EStG und § 34 EStG diverse Rechtstreitigkeiten auf, vgl. Siegel (2007), S. 1093; Siegel (2008), S. 389; Siegel/Diller (2008), S. 178. So wird wohl die Günstigerprüfung auch nach Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes (§ 32b EStG) durchzuführen sein.

⁸⁸ Dieses Vorgehen stünde im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung zum erneuten Ausüben eines Wahlrechtes bei Zusammenveranlagung und Änderung der steuerlichen Tatbestände, vgl. BFH vom 20.01.1999, XI R 31/96 (NV) sowie BFH vom 19.05.1999, XI R 97/94; ferner Heinicke, in: Schmidt, EStG, § 10d Rz. 28.

	Abgeltungsteuer	Veranlagung der Kapitaleinkünfte nach § 32a EStG
Kapitaleinkünfte (nach Freibetrag)	1.000.000€	
übrige Einkünfte (vor Verrechnung)	2.000.000€	
verrechenbare Verluste	1.600.000€	2.200.000€
Bemessungsgrundlage § 32a EStG	400.000€	800.000€
tarifliche ESt	164.586€	344.586€
Abgeltungsteuer	250.000€	-
festzusetzende ESt	414.586€	344.586€
Vorteil		70.000€

Tabelle 18: Günstigerprüfung bei Durchführung eines Verlustvortrages

Infolge der Veranlagung der Kapitaleinkünfte nach § 32a EStG kann die Steuerlast um 70.000€ gesenkt werden. Aufgrund des erhöhten Verlustverrechnungspotenzials bei Veranlagung der Kapitaleinkünfte unterliegen die Kapitaleinkünfte der Mindestbesteuerung in Höhe von $40\% \cdot 1.000.000\text{€} \cdot 45\% = 180.000\text{€}$. Dem steht eine Einsparung (infolge der Veranlagung) der gesamten Abgeltungsteuer von 250.000€ entgegen, was per Saldo zu einer Steuerminderbelastung von 70.000€ führt.

Auch bei dieser Fallkonstellation ist von großer Bedeutung, ob die Günstigerprüfung als echtes Wahlrecht des Steuerpflichtigen anzusehen ist. Im obigen Beispiel ermöglicht die Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in den Regeltarif, dass der Verlustabzug im Veranlagungszeitraum um 600.000 € erhöht wird. Dadurch wird die Steuerlast um 70.000 € also 11,7%, reduziert. Je nachdem, mit welchen Einkünften in den Folgeperioden gerechnet wird, kann es sinnvoll sein, den zusätzlichen Verlustvortrag im Vergleich zur Veranlagung nach § 32a EStG in Höhe der 600.000 € erst später zu nutzen, da dann eine Steuerentlastung der Verluste von maximal 45% (allerdings abgezinst) und nicht nur 11,7% erzielt werden könnte. U.E. hat auch in dem dargestellten Fall der Steuerpflichtige weiterhin ein echtes Wahlrecht hinsichtlich der Günstigerprüfung, was zu einem faktischen Wahlrecht bezüglich des Verlustvortrages führt.⁸⁹ Entscheidend für dieses Ergebnis ist die zeitliche Abfolge von Günstigerprüfung und Verlustvortrag. Die Ermittlung des maximalen Verlustvortrags kann erst dann vorgenommen werden, wenn eine Entscheidung hinsichtlich der Wahlmöglichkeit des § 32d Abs. 6 EStG getroffen wurde. Entscheidet sich der Steuerpflichtige bewusst gegen die reguläre Besteuerung der Kapitaleinkünfte, so kommt es (unter geänderten Rahmenbedingungen) weiterhin zu einer Verlustverrechnung in maximaler Höhe. Offen bleibt, inwieweit der Steuerpflichtige selbst in der Lage sein wird, derartig komplexe Wahlrechte optimal auszuüben.

⁸⁹ Der Verlustvortrag ist nach ständiger Rechtsprechung nicht als Wahlrecht ausgestaltet, sondern hat in maximaler Höhe zu erfolgen. Vgl. BFH vom 22.02.2005, VIII R 89/00; BFH-Beschluss vom 06.03.2007, XI B 165/06 (NV).

5.3 Günstigerprüfung und Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer wirkt auch auf die Annexsteuern. Für den Solidaritätszuschlag sind diese Wirkungen unmittelbar ersichtlich. Hingegen gestalten sich die Beziehungen zwischen Abgeltungs- und Kirchensteuer wegen des Sonderausgabenabzugs letzterer (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) schwieriger. Um der Idee einer Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer gerecht zu werden, wurden einheitliche Vorschriften zur Kirchensteuer in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Zwar kodifiziert § 51a Abs. 3 EStG auch die abgeltende Wirkung auf Zuschlagsteuern, jedoch verpflichtet Art. 137 Abs. 6 WRV i.V.m. Art. 140 GG die Landesgesetzgeber dazu, mit eigenen Kirchensteuergesetzen die Erhebung und den Vollzug zu regeln.⁹⁰ Demzufolge sind § 51a Abs. 2b, 2c, 2d EStG durch entsprechende Verweise in den Kirchensteuergesetzen umzusetzen.⁹¹ Die folgenden Aussagen beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Regelungen im Einkommensteuergesetz.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer wird durch die Berechnungsformel des § 32d Abs. 1 S. 4, 5 EStG berücksichtigt. Bezeichne weiterhin Kap die privaten Kapitaleinkünfte und s_{ki} den nominellen Kirchensteuersatz, so ermittelt sich die Einkommensteuer als $25\% \cdot \frac{Kap}{1 + s_{ki} \cdot 25\%}$.⁹² Der

Divisor berücksichtigt hierbei die Kürzung der Bemessungsgrundlage um die Kirchensteuer. Die Kirchensteuer ermittelt sich folglich unter Beachtung der Selbstabzugsfähigkeit als

$s_{ki} \cdot 25\% \cdot \frac{Kap}{1 + s_{ki} \cdot 25\%}$. Da nun Teile der festzusetzenden Kirchensteuer bereits im Abzugswege

erhoben werden, ordnet § 10 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 EStG die Aufteilung der Kirchensteuer an. Im Rahmen der regulären Besteuerung des § 32a EStG wird als Sonderausgabe nur noch der nicht im Abzugswege erhobene Kirchensteuerbetrag als Sonderausgabe berücksichtigt. Hiermit korrespondiert § 51a Abs. 2b EStG, der die Kirchensteuererhebung auf die privaten Kapitalerträge als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer anordnet.⁹³ Der Kirchensteuerabzug an der Quelle kann nur dann erfolgen, wenn der Steuerabzugsverpflichtete Informationen über die Konfessionszugehörigkeit besitzt. Nach § 51a Abs. 2c S. 1, 4 EStG hat der Steuerpflichtige dies dem Schuldner der Kapitalerträge mitzuteilen, wenn er die Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle beantragt.⁹⁴ Auf Antrag des Steuerpflichtigen (§ 51a Abs. 2d S. 1 EStG) kann auch bei Erhebung der Kirchensteuer an der Quelle nach § 51a Abs. 2c EStG eine Veranlagung verlangt werden. Dies kann u.a. dazu genutzt werden, steuerentlastende Tatbestände, die nicht im Rahmen des Abzugsverfahrens berücksichtigt worden sind, im Rahmen der Kirchensteuerermittlung zu würdigen. U.E. hat § 51a Abs. 2d S. 1 EStG lediglich deklatorische Wirkung, da eine

⁹⁰ Vgl. Germann, in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, Art. 140 Rn. 101 sowie Hammer (2002), S. 121-134, 463-468.

⁹¹ Vgl. § 51a Abs. 6 EStG. Die entsprechenden Regelungen im EStG sind daher eher als „Mustervorlage“ zu verstehen. Vgl. exemplarisch Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks. 14/7075.

⁹² An dieser Stelle sei von anrechenbaren ausländischen Steuern abstrahiert. Damit ergibt sich im Ergebnis der Ausdruck des § 32d Abs. 1 S. 4 EStG, wenn q null beträgt.

⁹³ Die Einführung des § 51a Abs. 2b EStG war nötig, da die entsprechenden Kirchensteuergesetze als Bemessungsgrundlage jeweils die (gesamte) Einkommen- oder Lohnsteuer ansehen, vgl. z.B. § 4 Abs. 1 Nr. 1a KirchensteuerG NRW.

⁹⁴ Vgl. Axer (2007), S. 207; Behrens (2007), S. 1030; Stadler/Elser (2007), S. 73 f.; Wagner (2007), S. 317. Auf die Besonderheiten bei glaubensverschiedenen Ehen soll hier nicht eingegangen werden.

Antragsveranlagung innerhalb der Schedule ohnehin nach § 32d Abs. 4 EStG möglich ist. Eine Änderung der nach § 32d Abs. 1 S. 4, 5 EStG festzusetzenden Einkommensteuer entfaltet ohnehin eine Folgewirkung auf die Kirchensteuer.⁹⁵ Die bereits im Abzugswege einbehaltene Kirchensteuer ist bei der Kirchensteuerveranlagung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG zu berücksichtigen.

Nun soll gezeigt werden, wie diese Regelungen die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG beeinflussen. Analog zu der in Kap. 5.1 dargestellten Formel ist eine Veranlagung zum regulären Tarif vorteilhaft, wenn folgende Ungleichung erfüllt ist:

$$\frac{Kap}{1 + 25\% \cdot s_{ki}} \cdot (25\% + s_{ki}) + S^{32a}(uE - KiSt(uE)) > S^{32a}(Kap + uE - KiSt(Kap + uE)) \cdot (1 + s_{ki}).$$
 Die

Funktion $KiSt(\bullet)$ bezeichne dabei die Kirchensteuertariffunktion unter Beachtung der Selbstabzugsfähigkeit ohne Kirchensteuerkappung. Eine Umformung führt zu der kritischen Bedingung

$$25\% > \frac{ESt^{32a}(Kap + uE - KiSt(Kap + uE)) - S^{32a}(uE - KiSt(uE))}{\frac{Kap}{1 + 25\% \cdot s_{ki}}}. \text{ Der Quotient auf der rechten}$$

Seite der Ungleichung entspricht dem Verhältnis der Differenzsteuer auf die Kapitalerträge, bezogen auf die Kapitalerträge nach Abzug der KiSt. Ersichtlich wird, dass der Kirchensteuersatz s_{ki} lediglich die geminderte Bemessungsgrundlage für die Abgeltungsteuer (Nenner des Bruchs) tangiert.

Um die Wirkung der Kirchensteuer besser darstellen zu können, sind in der folgenden Abbildung die kritischen Verläufe der Kombinationen aus privaten Kapitaleinkünften (nach Sparer-Pauschbetrag) und übrigen Einkünften dargestellt, bei denen ein Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG auf Veranlagung der Kapitaleinkünfte (mit bzw. ohne Kirchensteuer) vorteilhaft ist. Zur besseren Verdeutlichung wurde auf der Sekundärachse jener Betrag der übrigen Einkünfte abgetragen, der im Vergleich zur Variante ohne Kirchensteuerberücksichtigung zusätzlich erzielt werden kann, ohne dass dadurch die Günstigerprüfung zu einem anderen Ergebnis kommt. Ersichtlich wird die moderate Erhöhung der kritischen Kombinationen infolge der Kirchensteuer. Insbesondere bei hohen privaten Kapitaleinkünften lässt sich eine deutliche Erhöhung der übrigen Einkünfte aufzeigen.

⁹⁵ Vgl. BFH-Beschluss vom 28.02.2001, I R 41/99; BFH Beschluss vom 28.11.2007, I R 99/06.

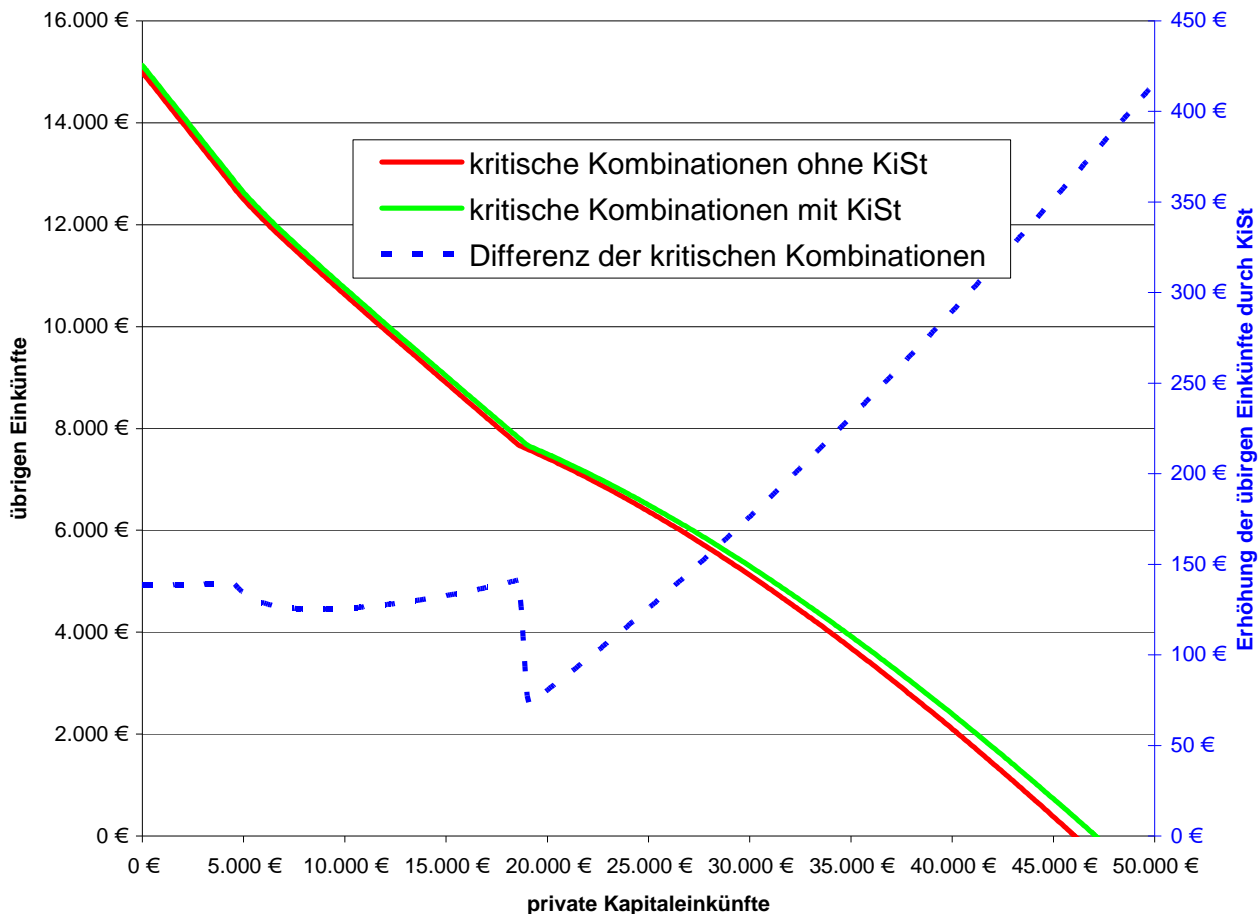


Abbildung 9: Kritische Kombinationen aus privaten Kapital- und übrigen Einkünften unter Einbeziehung der KiSt, bei denen die Steuerbelastung bei Schedulenbesteuerung und bei Besteuerung aller Einkünfte im progressiven Tarif gleich ist

Daneben wirft die Schedule weitere Probleme für die Ermittlung der Kirchensteuer auf, die hier nicht detailliert untersucht werden sollen. Unklar ist etwa, wie die Kappung der Kirchensteuer durchzuführen und die Kappungsgrenze zu ermitteln ist.⁹⁶ Durch die willkürliche Aufteilung der privaten Einkünfte nach § 51a Abs. 2c S. 11, 12 EStG bei konfessionsverschiedenen Eheleuten können sich Gestaltungsspielräume ergeben.

5.4 Günstigerprüfung und Zusammenveranlagung

Nach § 32d Abs. 6 S. 3 EStG kann das Wahlrecht zur Regelbesteuerung bei zusammenveranlagten Ehegatten nur einheitlich ausgeübt werden. Der Gesetzgeber führt als Begründung die besondere

⁹⁶ So verweisen viele Kirchensteuerbeschlüsse für die Kappung auf das zu versteuernde Einkommen (vgl. z.B. Kappungsbeschluss des Bistums Essen, Kirchliches Amtsblatt vom 27. 07.1970, Nr. 133). Dieses enthält jedoch die privaten Kapitaleinkünfte nicht. U.E. ist § 2 Abs. 5a EStG (Modifikationen der Summenposten des § 2 EStG) nicht für die Kirchensteuerbeschlüsse maßgeblich, da diese Regelung lediglich auf außersteuerliche Rechtsnormen anzuwenden ist (insbesondere Sozialrechtsnormen, vgl. die Definition in BT-Drucks. 14/3366, S. 117). So erfolgt die Korrektur des Halb- bzw. Teileinkünfteverfahrens für Zwecke der Kirchensteuerermittlung über § 51a Abs. 2 S. 2 EStG, vgl. Pust, in: Littmann, ESt, § 51a Rz. 100-102; Ratschow, in: Blümich, ESt, § 2 Rz. 107-108; Treiber, in: Blümich, ESt, § 51a Rz. 53-55. Im Ergebnis bleibt es damit bei der Trennung zwischen privaten und übrigen Einkünften. Der Kappungsbeschluss wird folglich nur auf die übrigen Einkünfte angewandt.

Behandlung der Ehegatten bei der Zusammenveranlagung an,⁹⁷ denn zusammen veranlagte Ehegatten werden nach § 26b EStG nach Zusammenrechnung der Einkünfte als ein Steuerpflichtiger angesehen. Bei Zusammenveranlagung verschiebt der Splittingvorteil die kritischen Kombinationen aus übrigen Einkünften und privaten Kapitaleinkünften, bei denen der Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG auf Einbeziehung der Kapitaleinkünfte in den progressiven Tarif vorteilhaft ist, deutlich. Bezeichne weiterhin uE die übrigen und die Kap die privaten Kapitaleinkünfte *beider* Ehepartner, so führt die reguläre Besteuerung zu einer geringeren Steuerschuld, wenn die folgende Ungleichung erfüllt ist:

$$\frac{2 \cdot S^{32a} \left(\frac{uE + Kap}{2} \right) - 2 \cdot S^{32a} \left(\frac{uE}{2} \right)}{Kap} < 25\% .$$

Die folgende Abbildung verdeutlicht sämtliche

kritischen Kombinationen aus übrigen und privaten Kapitaleinkünften bei Einzel- und Zusammenveranlagung.⁹⁸

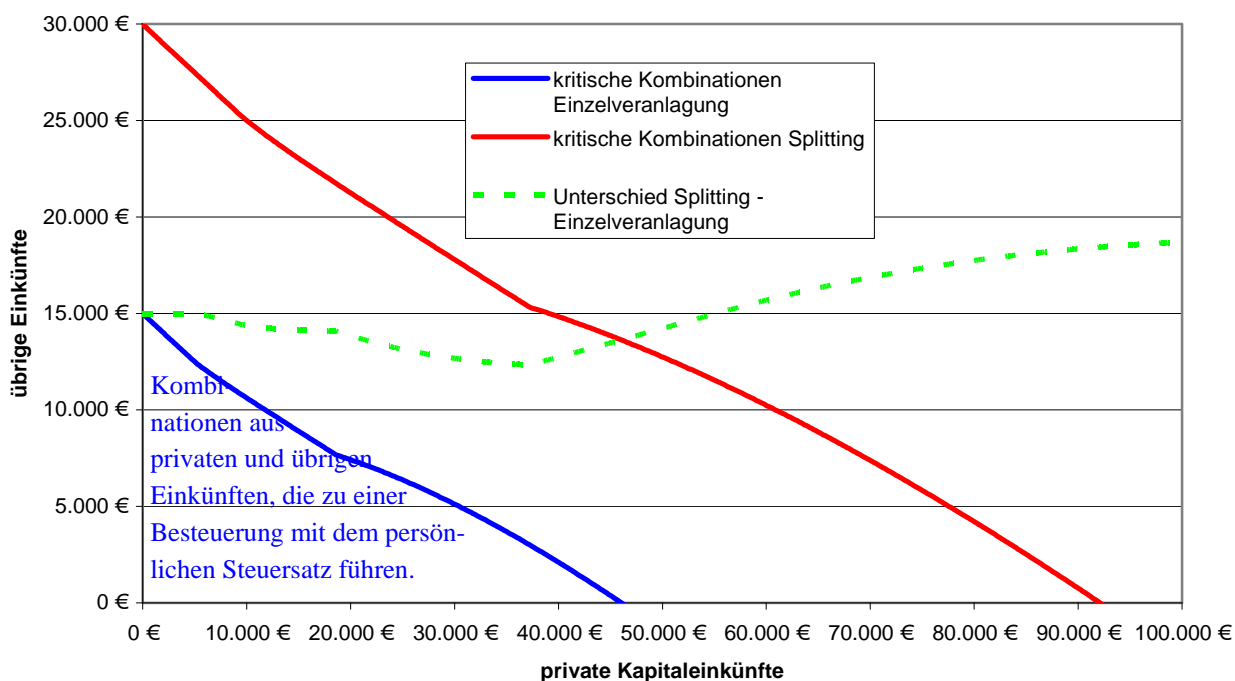


Abbildung 10: Kritische Kombinationen aus privaten Kapital- und übrigen Einkünften bei Einzel- und Zusammenveranlagung, bei denen die Steuerbelastung bei Schedulenbesteuerung und bei Besteuerung aller Einkünfte im progressiven Tarif gleich ist

Bei Zusammenveranlagung sind nun jene kritischen Werte angegeben werden, die beide Ehepartner zusammen erzielen. Die Ausweitung der kritischen Grenze für die jeweiligen Einkünfte beruht auf der Verdopplung des Grundfreibetrages sowie auf dem Splittingvorteil. Ferner ist aus der Abbildung zu erkennen, dass es bei Zusammenveranlagung nicht lediglich zu einer konstanten Erhöhung der Grenze kommt. So erhöht sich der kritische Wert für die übrigen Einkünfte bei

⁹⁷ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 109.

⁹⁸ Die Abbildung wurde auf positive übrige Einkünfte begrenzt. Indes lassen sich auch Kombinationen ermitteln, bei denen die übrigen Einkünfte negativ sind.

geringen Kapitaleinkünften um ca. 15.000€ bei hohen Kapitaleinkünften erhöht er sich hingegen um etwa 18.500€

Die Neuregelung des § 32d Abs. 6 S. 3 EStG führt zu der interessanten Frage, ob es für die Ehepartner vorteilhaft sein kann, eine getrennte Veranlagung zu wählen, um das Wahlrecht auf Veranlagung der Kapitaleinkünfte nicht einheitlich ausüben zu müssen. Folgende Übersicht verdeutlicht die unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten:

		Ehegatte A	
		Veranlagung nach § 32a	Abgeltungsteuer
Ehegatte B	Veranlagung nach § 32a	Zusammenveranlagung	getrennte Veranlagung notwendig
	Abgeltungsteuer	getrennte Veranlagung notwendig	Zusammenveranlagung

Tabelle 19: Wahlmöglichkeiten der Ehegatten bei getrennter und gemeinsamer Veranlagung hinsichtlich § 32d Abs. 6 EStG

Der Vorteil aus der abweichenden Ausübung des Wahlrechtes muss den Wegfall des Splittingvorteils (maximal 15.414€) überkompensieren. Bezeichne der Hochindex A bzw. B an den jeweiligen Einkünften die Ehepartner sowie A+B die Einkünfte beider Ehepartner, so lassen sich zwei Fallkonstellationen danach unterscheiden, ob bei Zusammenveranlagung (und einheitlicher Wahlrechtsausübung) die Schedulenbesteuerung (Fall a) oder die reguläre Besteuerung nach § 32a EStG (Fall b) günstiger ist. Je nach Fall ist die getrennte Veranlagung bei *uneinheitlicher* Ausübung des Wahlrechtes⁹⁹ dann günstiger, wenn die folgenden Ungleichungen erfüllt sind:

Fall a (unterschiedliche Wahlrechtsausübung vs. Zusammenveranlagung mit Abgeltungsteuer):

Getrennte Veranlagung, nur B wählt Abgeltungsteuer < Zusammenveranlagung mit Abgeltungsteuer

$$S^{32a}(uE^A + Kap^A) + S^{32a}(uE^B) + 0,25 \cdot Kap^B < 2 \cdot S^{32a}\left(\frac{uE^{A+B}}{2}\right) + 0,25 \cdot (Kap^A + Kap^B)$$

$$\frac{\overbrace{S^{32a}(uE^A + Kap^A)}^{\text{reguläre Besteuerung der Kap}} + \overbrace{S^{32a}(uE^B) - 2 \cdot S^{32a}\left(\frac{uE^{A+B}}{2}\right)}^{\text{Auswirkung der getrennten Veranlagung}}}{Kap^A} < 25\%$$

Der Zähler des Bruchs in der vorherigen Zeile ist die zusätzliche Steuer auf die Kapitaleinkünfte des A für einen Wechsel des Besteuerungsregimes, verursacht durch den Verzicht auf Zusammenveranlagung (=Splittingvorteil) sowie die Erhöhung der Bemessungsgrundlage nach § 32a EStG (Verschiebung der Kapitaleinkünfte von der Schedule in den Regeltarif). Damit gibt der Quotient den Differenzsteuersatz auf die Kapitaleinkünfte für den Wechsel der Besteuerungsart an. Der Wechsel des Steuerregimes für A (aus der Abgeltungsteuer in die reguläre Besteuerung) ist

⁹⁹ Es wird hier nun unterstellt, dass jeweils A die reguläre Besteuerung nach § 32a EStG in Anspruch nimmt, B hingegen seine privaten Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer unterwirft. Der umgekehrte Fall wäre analog zu behandeln.

dann vorzunehmen, wenn die zusätzliche Steuer auf die privaten Kapitaleinkünfte (des A bei Einzelveranlagung) unter 25% liegt.

Fall b (unterschiedliche Wahlrechtsausübung vs. Zusammenveranlagung mit Veranlagung der Kapitaleinkünfte mit dem persönlichen Steuersatz nach § 32a EStG):

Getrennte Veranlagung, nur B wählt Abgeltungsteuer < Zusammenveranlagung ohne Abgeltungsteuer

$$S^{32a}(uE^A + Kap^A) + S^{32a}(uE^B) + 0,25 \cdot Kap^B < 2 \cdot S^{32a}\left(\frac{uE^{A+B} + Kap^{A+B}}{2}\right)$$

$$\frac{2 \cdot S^{32a}\left(\frac{uE^{A+B} + Kap^{A+B}}{2}\right) - S^{32a}(uE^A + Kap^A) - S^{32a}(uE^B)}{Kap^B} > 25\%.$$

Der Quotient in der vorherigen Zeile ist die Steuerersparnis (ausgedrückt als Differenzsteuersatz auf die Kapitaleinkünfte des B) für einen Wechsel des Besteuerungsregimes, verursacht durch die Senkung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage (Verschiebung der Kapitaleinkünfte vom Regeltarif des § 32a EStG in die Schedule) und vermindert um den Splittingvorteil (Verzicht auf Zusammenveranlagung). Die rechte Seite zeigt die Zusatzbelastung mit Abgeltungsteuer an. Der Wechsel des Steuerregimes (aus der Regelbesteuerung nach § 32a EStG in die Abgeltungsteuer) ist dann vorzunehmen, wenn durch die getrennte Wahlrechtsausübung die durchschnittliche Steuerbelastung der Kapitaleinkünfte des B auf 25% gesenkt werden kann.

Im Folgenden soll ein Beispiel für die dargestellten Fallkonstellationen gegeben werden.¹⁰⁰

Fall a (Getrennte Veranlagung und Wechsel des Steuerregimes von der Abgeltungsteuer in die Regelbesteuerung nach § 32a EStG bei A):

	Zusammenveranlagung	getrennte Veranlagung	
	A+B (Abgeltungsteuer)	A (Besteuerung nach § 32a EStG)	B (Abgeltungsteuer)
uE^A	1.000€	1.000€	
uE^B	11.500€		11.500€
uE^{A+B}	12.500€		
Kap^A	20.000€	20.000€	
Kap^B	35.000€		35.000€
Kap^{A+B}	55.000€		
Steuer nach §32a EStG	0€	0€	705€
Steuer nach § 32d Abs. 1 EStG	13.750€	5.000€	8.750€
Günstigerprüfung	14.070 €	3.125€	11.689€
festzusetzende ESt	13.750€	3.125€	9.455€

¹⁰⁰ Die Hervorhebung der Steuerlasten in der Tabelle verdeutlicht, ob die Abgeltungsteuer oder die Besteuerung nach § 32a EStG im Rahmen des § 32d Abs. 6 EStG günstiger ist.

Steuerbelastung	13.750€	12.580,00 €
-----------------	---------	-------------

Tabelle 20: Günstigerprüfung und getrennte Veranlagung (Fall a)

Das Finanzamt würde bei Durchführung der Günstigerprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer für die Ehegatten am günstigsten ist (Steuerschuld von 13.750€). Hingegen führt eine getrennte Veranlagung zu einer geringeren Steuerschuld von 12.580€ und fällt damit um 1.170€ geringer aus als bei Zusammenveranlagung.

Fall b (Getrennte Veranlagung und Wechsel des Steuerregimes von der Regelbesteuerung nach § 32a EStG in die Abgeltungsteuer bei B):

	Zusammenveranlagung A+B (Besteuerung nach § 32a EStG)	getrennte Veranlagung	
		A (Besteuerung nach § 32a EStG)	B (Abgeltungsteuer)
uE^A	1.400€	1.400	
uE^B	11.500€		11.500€
uE^{A+B}	12.900€		
Kap^A	20.000€	20.000	
Kap^B	29.000		29.000€
Kap^{A+B}	49.000€		
Steuer nach §32a EStG	0€	0€	705€
Steuer nach § 32d Abs. 1 EStG	12.250€	5.000	7.250€
Günstigerprüfung	12.226 €	3.237€	9.406€
festzusetzende ESt	12.226€	3.237€	7.955€
Steuerbelastung	12.226€	11.192€	

Tabelle 21: Günstigerprüfung und getrennte Veranlagung (Fall b)

Bei Zusammenveranlagung ist die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz vorteilhaft (Günstigerprüfung). Das Finanzamt würde im Rahmen der Amtsprüfung folglich eine festzusetzende Steuerschuld nach § 32a EStG von 12.266€ ermitteln. Lassen sich die Ehepartner indes getrennt veranlagern, so ist die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz nur für A vorteilhaft. B hingegen sollte seine Kapitaleinkünfte nun der Abgeltungsteuer unterwerfen. In der Summe führt das zu einer Steuer für beide Ehegatten von 3.237€ + 7.955€ = 11.192€. Durch Wahl der getrennten Veranlagung kann nun eine Steuerersparnis von 1.033€ erzielt werden.

Die Analyse hat gezeigt: Es sind realistische Fälle möglich, in denen die getrennte Veranlagung bei uneinheitlicher Ausübung der Regelbesteuerungsoption zu einer nicht unerheblich geringeren Steuerschuld führt. Vermutlich muss der Steuerpflichtige in solchen Fällen selbst optimieren, statt auf die Günstigerprüfung von Amts wegen zu vertrauen. Das Finanzamt wird wohl nicht von Amts

wegen prüfen, ob eine getrennte Veranlagung vorteilhaft ist.¹⁰¹ Insofern wäre es u.E. sinnvoll gewesen, auch eine nicht einheitliche Wahlrechtsausübung zuzulassen. Die in der Gesetzesbegründung angesprochene Gefahr von unsystematischen Belastungen bzw. Arbitragemöglichkeiten kann nicht nachvollzogen werden.¹⁰² Darüber hinaus sei erwähnt, dass die skizzierte durchzuführende Schattenveranlagung noch an Komplexität gewinnen wird, wenn bei den einzelnen Ehepartnern weitere Sachverhalte (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Sondertarife, usw.) zu berücksichtigen sind. Auch sollten sich Ehegatten künftig überlegen, welchem Ehegatten zusammen erzielte private Kapitaleinkünfte bei einer Einzelveranlagung jeweils zugerechnet werden sollen.

5.5 Unsystematische Grenzbelastungen trotz Günstigerprüfung

Ziel der Abgeltungsteuer ist es, die privaten Kapitaleinkünfte einem einheitlichen wettbewerbsfähigen Steuersatz von 25% zu unterwerfen und gleichzeitig das Erhebungsverfahren zu vereinfachen.¹⁰³ Dies soll zudem eine Kapitalflucht aus Deutschland vermeiden. Da der persönliche Grenzsteuersatz des Investors zwischen 15% und 45% liegen kann, lassen sich Fallkonstellationen aufzeigen, in denen die persönliche Grenzbelastung deutlich unter dem Abgeltungsteuersatz liegt. Zu diesem Zwecke hat der Gesetzgeber die Optionsmöglichkeit des § 32d Abs. 6 EStG geschaffen. Wie die Analyse in Kapitel 5.1 gezeigt hat, wird für die Beurteilung der Günstigerprüfung auf die Differenzsteuer der privaten Kapitaleinkünfte abgestellt. Nur wenn der Differenzsteuersatz auf die Kapitaleinkünfte unter 25% liegt, kann für *alle* Kapitaleinkünfte einheitlich nach § 32d Abs. 6 EStG zur regulären Besteuerung nach § 32a EStG optiert werden. Dies ist u.E. unsystematisch.

Das Ziel der Abgeltungsteuer, private Kapitaleinkünfte (nach Sparer-Pauschbetrag) konstant mit 25% zu belasten, blendet die Progression bei der Besteuerung völlig aus.¹⁰⁴ Grundidee der Günstigerprüfung ist folglich, private Kapitaleinkünfte höchstens mit dem Abgeltungsteuersatz, ggf. aber mit dem niedrigeren persönlichen Grenzsteuersatz zu belasten. Demnach sollten infolge der Günstigerprüfung die privaten Kapitaleinkünfte stets mit einem Grenzsteuersatz im Intervall von 0% - 25% belastet werden.¹⁰⁵ Nach § 32d Abs. 6 S. 2 EStG kann der Antrag auf Regelbesteuerung nur *einheitlich* für alle privaten Kapitaleinkünfte gestellt werden. Eine Aufteilung der privaten Kapitaleinkünfte in regulär und abgeltend besteuerte ist – abgesehen von den oben für Ehegatten gezeigten Gestaltungen – nicht möglich. Diese Dichotomie führt jedoch zu unsystematischen Belastungswirkungen. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Grenzbelastung der privaten Kapitaleinkünfte unter Beachtung der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG.

¹⁰¹ Ohnehin kann das Finanzamt nicht die Veranlagungsart verändern. So muss nach § 26 Abs. 2 EStG eine getrennte Veranlagung beantragt werden. Für die Erfordernisse zur getrennten Veranlagung und die Zustimmung der Ehegatten vgl. Heuermann, in: Blümich, ESt, § 26, Rz. 81, 94, 105 sowie Seeger, in: Schmidt, ESt, § 26 Rz. 17, 22.

¹⁰² Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 108 f. Vgl. hierzu näher Kap. 5.5.

¹⁰³ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 58, 63. So auch die Ausführungen des BMF auf seiner Homepage zu dem Thema Vereinfachung in dem Artikel „Die Abgeltungsteuer von R bis Z“ (http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_3380/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/025_4_R_bis_Z.html)

¹⁰⁴ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 58, 63, 117.

¹⁰⁵ So ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass Steuerpflichtige „durch den abgeltenden Steuersatz von 25%“ nicht schlechter gestellt werden sollen. Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 63, 108.

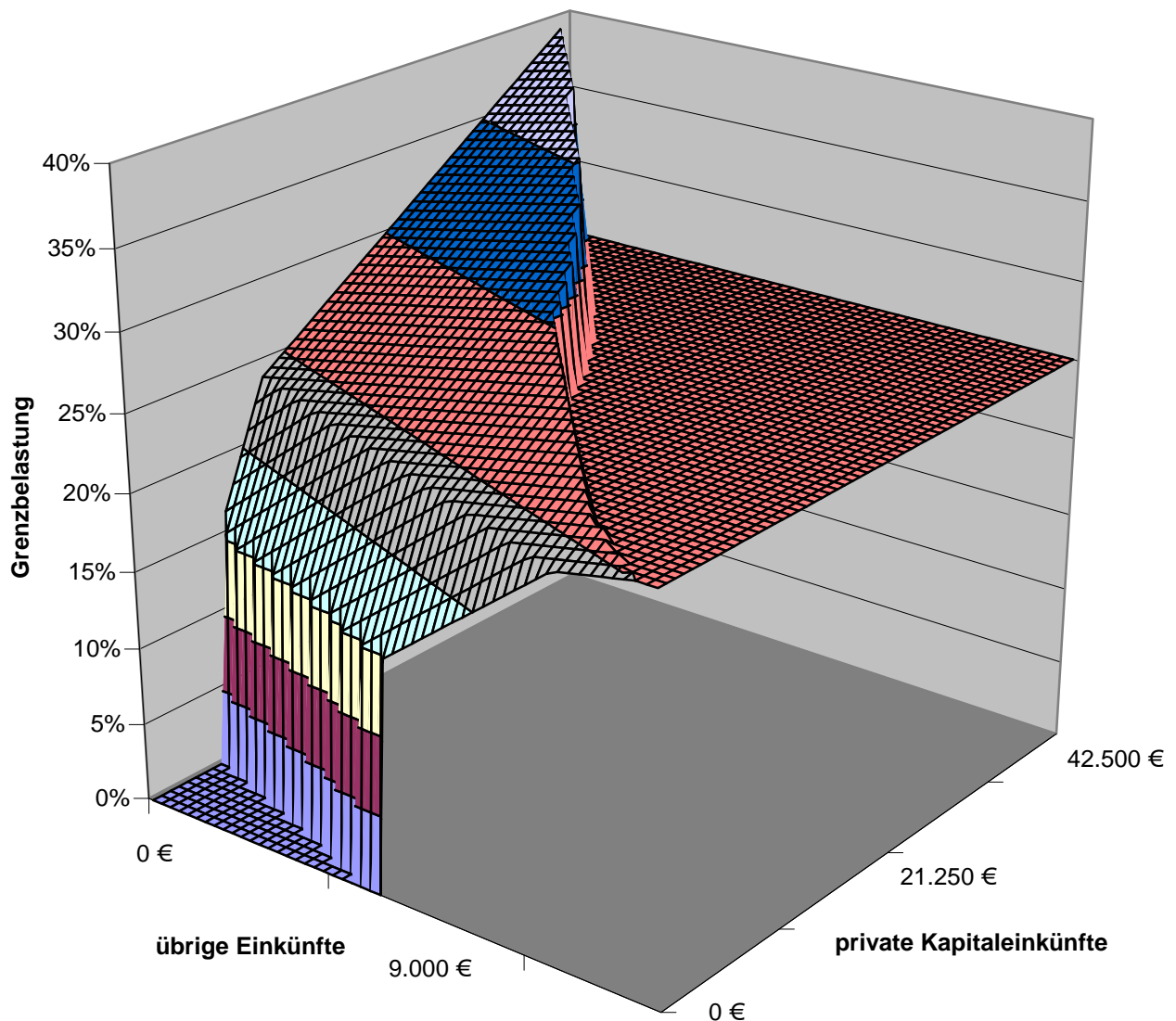


Abbildung 11: Grenzbelastung der privaten Kapitaleinkünfte bei Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz

Deutlich zu erkennen sind Grenzbelastungen der privaten Kapitaleinkünfte über 25%. Im Extremfall liegen Belastungen von 39% vor. Schuld an dieser Verzerrung ist das Abstellen der Günstigerprüfung auf die Differenzsteuer und damit auf eine Gesamtbetrachtung der Kapitaleinkünfte. So gleichen sich „im Durchschnitt“ Grenzbelastungen unter und über 25% aus und ergeben gemittelt 25%. Infolge des § 32d Abs. 6 S. 2 EStG kann der Steuerpflichtige auch nicht jene Einkünfte mit einer Grenzbelastung über 25% aus der regulären Besteuerung in die Schedule verschieben.

Unklar und uneinheitlich sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung und auf den Internetseiten des BMF hierzu. Ein Aufteilungsverbot der privaten Kapitaleinkünfte für die Durchführung der Günstigerprüfung wird mit der Vermeidung von angeblich „dem Sinn und Zweck“ der Günstigerprüfung zuwiderlaufenden Ergebnissen begründet.¹⁰⁶ Gleichzeitig heißt es

¹⁰⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 109.

aber im allgemeinen Teil der Begründung zur Günstigerprüfung: „Steuerpflichtige mit anderen Einkünften bis zu einer Höhe von 15.000 Euro (ab hier beträgt der *Grenzsteuersatz* 25%) erhalten auf diesem Weg die überzahlte Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge erstattet.“¹⁰⁷ Offenkundig steht dies im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung des § 32d Abs. 6 S. 2, 3 EStG.¹⁰⁸ Sollte tatsächlich der Grenz- und nicht der Durchschnittssteuersatz für die Beurteilung der Günstigerprüfung maßgeblich sein, so muss eine Aufteilung der Kapitaleinkünfte möglich sein. Der Kapitalanleger könnte dann jene Teile der Kapitaleinkünfte der Abgeltungsteuer unterwerfen, die bei regulärer Besteuerung einem Grenzsteuersatz von über 25% unterlägen.

Folgende Tariffunktion würde eine Aufteilungsmöglichkeit der privaten Kapitaleinkünfte berücksichtigen:

$$S(uE, Kap) = \begin{cases} S^{32a}(uE) + 25\% \cdot Kap & \text{für } uE > 14.990 \\ S^{32a}(\text{Min}(uE + Kap; 14.990)) + 25\% \cdot \text{Max}(Kap - (14.990 - uE), 0) & \text{für } uE \leq 14.990 \end{cases}$$

¹⁰⁹ Bei einem zu versteuernden Einkommen von 14.990€ beträgt der Grenzsteuersatz 25%. Übersteigen die übrigen Einkünfte diesen Wert, so erfolgt hier die Besteuerung der gesamten Kapitaleinkünfte mit dem Abgeltungsteuersatz (erste Zeile der Tariffunktion). Liegen die übrigen Einkünfte unter 14.990€, so wird ein Teil der privaten Kapitaleinkünfte dem regulären Tarif des § 32a EStG unterworfen. Maximal werden in diesem Fall 14.990€ an privaten und übrigen Kapitaleinkünften dem Tarif des § 32a EStG unterworfen. Die ggf. verbleibenden privaten Kapitaleinkünfte werden dem Abgeltungsteuersatz unterworfen. Die Aufteilung der privaten Kapitaleinkünfte würde gewährleisten, dass die Grenzbelastung auf diese Einkünfte nicht über 25% steigt.

Das folgende Zahlenbeispiel verdeutlicht die Belastungsunterschiede zwischen der gesetzlichen Regelung und der dargestellten Alternative:

¹⁰⁷ Vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 64.

¹⁰⁸ Eine ähnliche Argumentation, die sich auf den Grenzsteuersatz stützt, findet sich auf den Internetseiten des BMF unter dem Themenpunkt Veranlagungswahlrecht in dem Artikel „Die Abgeltungsteuer von R bis Z“ (http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_3380/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/025_4_R_bis_Z.html).

¹⁰⁹ Die Verwendung der Min- und Max-Funktion bewirkt, dass es zu keiner Besteuerung der privaten Kapitaleinkünfte kommt, wenn die Summe aus uE und Kap unter 14.990€ liegt. An dieser Stelle sei von privaten Abzügen abstrahiert. Diese können jedoch ohne Weiteres in die Tariffunktion eingebaut werden.

	gesetzliche Regelung	Alternative
<i>uE</i>	7.000€	
<i>Kap</i>	19.000€	
Steuer nach 32a EStG	0€	1.540€
Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG	4.750€	2.753€
Günstigerprüfung	4.570€	-
festzusetzende ESt	4.570€	4.293€
Grenzsteuersatz auf Kapitaleinkünfte	30%	25%

Tabelle 22: Vergleich zwischen gesetzlicher Regelung des § 32d Abs. 6 EStG und Alternative.

Inwieweit das Zahlenbeispiel einen Steuerpflichtigen repräsentiert, der „hohe Kapitaleinkünfte“ bezieht, sei dahingestellt.¹¹⁰ Vielmehr benachteiligt die unsystematische Regelung auch Bezieher geringer übriger Einkünfte. Je stärker der Unterschied zwischen übrigen und privaten Kapitaleinkünften ist, desto stärker fällt die Benachteiligung aus. Die Minderbelastung durch die vorgeschlagene Aufteilung der privaten Kapitaleinkünfte würde maximal 19% der festzusetzenden ESt unter Beachtung des § 32d Abs. 6 EStG betragen.¹¹¹

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Günstigerprüfung des § 32d Abs. 6 EStG zu unsystematischen Ergebnissen führen kann. Ein Abstellen auf die Durchschnittsbelastung für die Günstigerprüfung ist nicht sachgerecht.

5.6 Empirische Relevanz der Günstigerprüfung

Nach Ansicht des BMF wird sich „für die weit überwiegende Zahl der Steuerpflichtigen [...] die Ausübung des Veranlagungswahlrechts kaum lohnen, denn bereits ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 15.000 Euro wird ein (Grenz-)Steuersatz von 25 % erreicht.“¹¹² Hier wird offensichtlich der Grenz- mit dem Differenzsteuersatz verwechselt; es wird auf der Grundlage des hier irrelevanten Grenzsteuersatzes argumentiert. Oben (Teil 5.5) wurde bereits gezeigt, dass eine Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz entsprechend auch in Fällen vorteilhaft ist, in denen das zu versteuernde Einkommen (inkl. der privaten Kapitaleinkünfte) deutlich über 15.000 € liegt. Fraglich ist nun, für welchen Teil der Steuerpflichtigen die Veranlagungsoption lohnen wird.

Auf der Grundlage der faktisch anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST) für den VZ 2001 soll im Folgenden eine erste Prognose darüber versucht werden, wie viele Steuerfälle

¹¹⁰ So die Begründung zu § 32d Abs. 6 S. 3 EStG, vgl. BT-Drucks. 16/4841, S. 108.

¹¹¹ Hier erzielt der Steuerpflichtige übrige Einkünfte von 1€ und private Kapitaleinkünfte von 46.052€ Diese Kombination aus übrigen und privaten Kapitaleinkünften führt noch zur Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz. Vgl. Abbildung 10. Es bleibt abzuwarten, ob die Einschätzung des BMF, das Veranlagungswahlrecht lohne sich für die überwiegende Zahl der Steuerpflichtige kaum, zutreffend ist. S.u. Teil 5.6.

¹¹² BMF, Internetseite „Die Abgeltungsteuer von R bis Z“, Stichwort Veranlagungswahlrecht (http://www.bundesfinanzministerium.de/nm_3380/DE/Wirtschaft__und__Verwaltung/Steuern/025__4__R__bis__Z.html).

die Veranlagung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz in Anspruch nehmen werden.¹¹³ Basierend auf den Fallzahlen der Tabelle 13, Tabelle 14 können jene Fälle identifiziert werden, bei denen die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz zu einer geringeren Steuerschuld führt. Es erfolgt erneut eine Trennung zwischen Grund- und Splittingtabelle.

	Anzahl der Fälle	
	Grundtabelle	Splittingtabelle
Einkünfte aus Kapitalvermögen	1.499.673	1.621.869
positive Günstigerprüfung	828.203 (= 55,25%)	888.818 (= 54,80%)

Tabelle 23: Anzahl der Fälle, in denen die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz vorteilhaft ist

Ersichtlich wird, dass es hinsichtlich der Fallzahlen keinen großen Unterschied zwischen den Daten aus der Grund- bzw. der Splittingtabelle gibt. Für annähernd 55% der Fälle sowohl im Grund- als auch im Splittingtarif wäre der Antrag nach § 32d Abs. 6 EStG vorteilhaft. Bei den identifizierten Fällen bestehen die übrigen Einkünfte zu einem Großteil aus sonstigen Einkünften (Grundtabelle 65,81%, Splittingtabelle 70,74%) und Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Grundtabelle 39,35%, Splittingtabelle 59,40%). Demnach sind vermutlich Rentner, die Rentenbezüge empfangen, sowie Arbeitnehmer besonders stark vertreten. Keineswegs handelt es sich dabei aber nur um solche Fälle, in denen lediglich geringe bis mittlere Einkünfte in den entsprechenden Einkunftsarten erzielt werden. Werden hohe Verluste bei den übrigen Einkünften erzielt, so kann die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz auch bei hohen Einkünften aus Kapitalvermögen sinnvoll sein. Das Maximum der erzielten Einkünfte aus Kapitalvermögen deutet auf derartige Fälle hin (Grundtabelle 1,55 Mio. € Splittingtabelle 1,78 Mio. €). Ähnliches gilt, wenn das gesamte zu versteuernde Einkommen negativ ist.¹¹⁴ Auch hierzu liegen Fälle vor. Im Durchschnitt liegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen bei den identifizierten Fällen bei 4.941€ (Grundtabelle) bzw. 6.959€ (Splittingtabelle). Hohe Standardabweichungen deuten hier auf eine starke Streuung der einzelnen Werte hin.

In Kap. 5.5 wurde eine Alternative für die Durchführung der Günstigerprüfung vorgeschlagen, die systemgerecht auf den Grenzsteuersatz abstellt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass entgegen § 32d Abs. 6 S. 2 EStG der Antrag nach § 32d Abs. 1 S. 1 EStG auch nur für einen Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen gestellt werden könnte. Die folgende Abbildung verdeutlicht in Anlehnung an Abbildung 10, bei welchen Kombinationen aus übrigen und privaten Kapitaleinkünften die derzeitige Regelung zu einem Nachteil im Vergleich zur vorgeschlagenen systematischen Ausgestaltung führt.

¹¹³ Für die Beschreibung des Datensatzes und die damit verbundenen Einschränkungen vgl. die Ausführungen in Kap. 4. Die Daten wurden nicht fortgeschrieben. Einzig der Sparer-Pauschbetrag für den VZ 2001 wurde an die Daten für den VZ 2007 angepasst.

¹¹⁴ So liegt das Minimum des zu versteuernden Einkommens (incl. privater Kapitaleinkünfte) bei -1,86 Mio. € (Grundtabelle) bzw. -0,74 Mio. € (Splittingtabelle). Durch die Veranlagung mit dem persönlichen Steuersatz entsteht in diesen Fällen keine Einkommensteuer, da die negativen übrigen Einkünfte mit den positiven Kapitaleinkünften saldiert werden können. Bei Anwendung der Schedule ist dies indes nicht möglich.

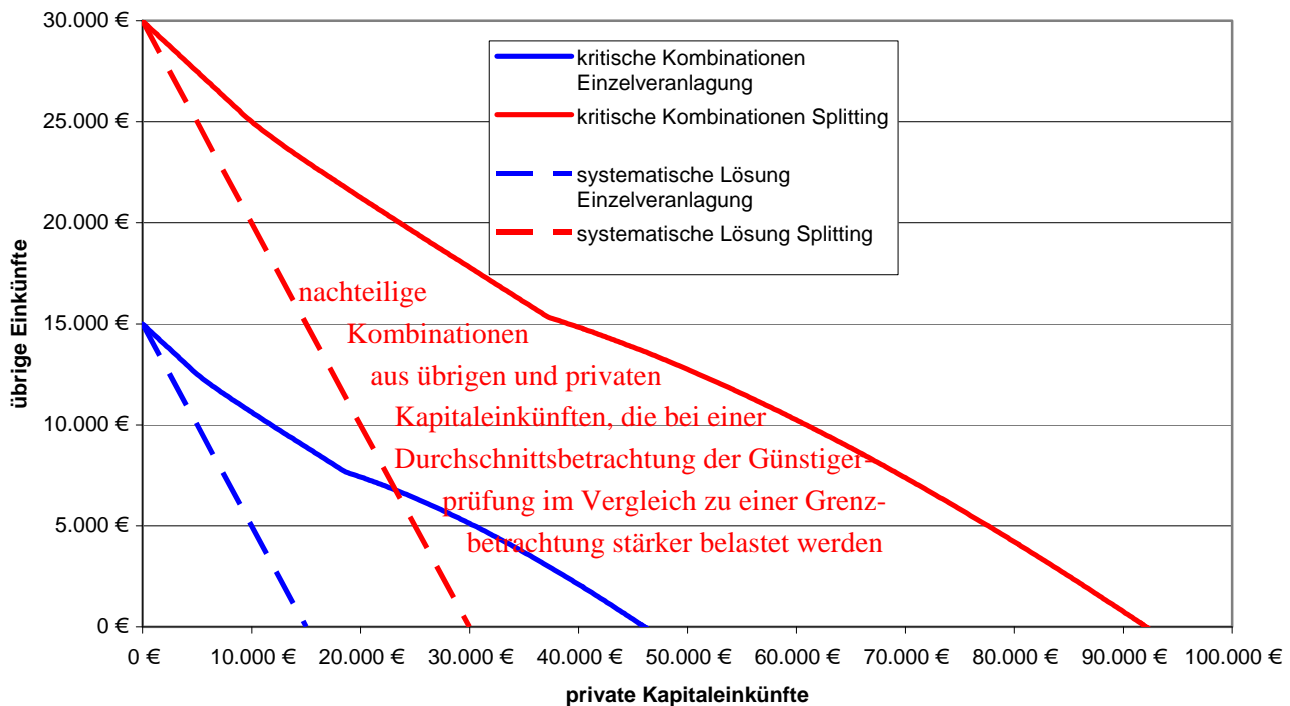


Abbildung 12: Vergleich der Kombinationen aus übrigen und privaten Kapitaleinkünften bei Durchschnitts- und Grenzbetrachtung der Günstigerprüfung

Im Folgenden soll identifiziert werden, in wie vielen Fällen die von uns vorgestellte Lösung für die Günstigerprüfung zu einer geringeren Einkommensteuerschuld führt als die gesetzliche, wie groß also empirisch die Relevanz der „nachteiligen Kombinationen“ in Abbildung 12 ist. Hierzu werden – wieder für den VZ 2001 – aus jenen Fällen, die generell die Antragsveranlagung nach § 32d Abs. 1 EStG wählen würden, die beschriebenen Fälle extrahiert. Damit ergibt sich, getrennt nach Grund- und Splittingtabelle, folgendes Bild.

	Anzahl der Fälle	
	Grundtabelle	Splittingtabelle
positive Günstigerprüfung	828.203	888.818
Nachteil durch die Durchschnittsbetrachtung	74.440 (= 9,00%)	63.135 (= 7,10%)

Tabelle 24: Fälle, in denen die Durchschnittsbetrachtung im Vergleich zur Grenzbetrachtung der Günstigerprüfung zu einer höheren Steuerschuld führt

Die Anzahl von Fällen, bei denen die skizzierten unsystematischen Belastungsfolgen der Günstigerprüfung auftreten werden, ist demnach mit über 74.000 einzeln Veranlagten und über 63.000 zusammen veranlagten Ehepaaren nicht unerheblich. Für die Zusammensetzung der übrigen Einkünfte ergibt sich bei der Grundtabelle ein ähnliches Bild wie in Tabelle 23: Der Großteil der übrigen Einkünfte besteht hier aus sonstigen Einkünften (71,65%) bzw. Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (48,22%). Damit dürften insbesondere einzeln veranlagte Rentner von der unsystematischen Ausgestaltung der Günstigerprüfung betroffen sein. Bei den Daten aus der Splittingtabelle besteht der Hauptteil der übrigen Einkünfte aus den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (70,38%), gefolgt von den sonstigen Einkünften (61,70%). Im Ergebnis

können also diverse Fälle identifiziert werden, bei denen die Ausübung der Veranlagungsoption gemäß Günstigerprüfung lohnt, die unsystematische Konzeption der Günstigerprüfung aber zu steuerlichen Mehrbelastungen führt.

6 Fazit

Die Ausführungen haben gezeigt, welche unterschiedlichen Belastungswirkungen aus der Abgeltungsteuer auf private Kapitaleinkünfte resultieren. Ein Vergleich mit der alten Rechtslage hat insbesondere bei Dividendeneinkünften und geringen Bezügen deutliche Mehrbelastungen aufgezeigt. Eine individuelle Belastungsaussage hängt stets von der Kombination aus privaten Kapital- und übrigen Einkünften ab. Bei Fremdkapitalüberlassungen an Kapitalgesellschaften kommt es zu einer drastischen Senkung der gemeinsamen Nettobelastung von Schuldnerkapitalgesellschaft und Gläubiger. Ergebnis ist eine deutliche Privilegierung der Fremd- gegenüber der Eigenkapitalüberlassung, so dass entsprechende Wirkungen auf die Kapitalstruktur von Kapitalgesellschaften zu erwarten sind.

Infolge des Werbungskostenabzuges kommt es partiell zu einer Bruttobesteuerung der Erträge. Je nach Einzelfall der tatsächlichen Werbungskosten kann es zu Belastungen kommen, die deutlich höher als unter Geltung der alten Rechtslage ausfallen. Vor diesem Hintergrund kann die gewerblich geprägte Personengesellschaft wieder eine echte Alternative für Investoren werden.

Der Steuerpflichtige hat das Wahlrecht, Kapitalerträge in das progressiv besteuerte Einkommen einzubeziehen, statt sie endgültig mit Abgeltungsteuer zu belasten (Günstigerprüfung). Hierdurch wird die Abgeltungsteuer deutlich komplexer. Es ist nicht gewährleistet, dass die von Amts wegen durchzuführende Günstigerprüfung stets zu optimalen Entscheidungen führen wird. Vielmehr sollte der Steuerpflichtige selbst eine Schattenveranlagung durchführen. Für Ehegatten kann ggf. die getrennte Veranlagung vorteilhaft sein. Die Günstigerprüfung ist, gemessen am Zweck der Kappung der Grenzbelastung von Kapitaleinkünften auf 25%, verfehlt ausgestaltet. Durch das Abstellen auf die Differenzsteuer treten für viele Bezieher unterer bis mittlerer Einkommen Grenzbelastungen der Kapitaleinkünfte deutlich über 25% auf.

Literaturverzeichnis

- AXER, JOCHEN (2007):** Abgeltungs- und Veräußerungsgewinnbesteuerung ab 2009, in: *Die Steuerberatung* 2007, S. 201-210.
- BÄUML, SWEN / GAGEUR, PATRICK (2006):** Die geplante Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte, in: *Finanz-Rundschau* 2006, S. 213-218.
- BEHRENS, STEFAN (2007a):** Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 nach dem Regierungsentwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes vom 14. 3. 2007, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 1025-1032.
- BEHRENS, STEFAN (2007b):** Abgeltungssteuer ab 2009 - Handlungsmöglichkeiten des Privatanlegers im Übergangszeitraum, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 1998-2002.
- BERGEMANN, ACHIM / MARKL, RICHARD / ALTHOF, MICHAEL (2007):** Die Gewerbesteuer im Lichte des Regierungsentwurfs zur Unternehmensteuerreform 2008 - Die Auswirkungen der geplanten Änderungen für die Praxis, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 693-700.
- BLAUFUS, KAY / HECHTNER, FRANK / HUNSDOERFER, JOCHEN (2008):** Die Gewerbesteuerkompensation nach § 35 EStG im Jahressteuergesetz 2008 - Was will uns der Gesetzgeber mit der Neufassung sagen?, in: *Betriebs-Berater* 2008, S. 80-88.
- BLÜMICH, WALTER (2008):** Heuermann, Bernd (Hrsg.), Einkommensteuergesetz, 98. Ergänzungslieferung, München 2008.
- BRUSCH, FRIEDRICH (2007):** Unternehmensteuerreformgesetz 2008: Abgeltungssteuer, in: *Finanz-Rundschau* 2007, S. 999-1004.
- BUSCH, JOCHEN / BRANDTNER, URS (2008):** Werbungskostenabzug im Rahmen der Abgeltungssteuer, in: *BeraterBrief Erben und Vermögen* 2008, S. 223-226.
- CENSORIUS, MARCUS PORCIUS CATO (2007):** Ceterum censeo, in: *Finanz-Rundschau* 2007, S. 411.
- DERLIEN, ULRICH / WITTKOWSKI, ANSAS (2008):** Neuerungen bei der Gewerbesteuer - Auswirkungen in der Praxis, in: *Der Betrieb* 2008, S. 835-844.
- DIETRICH, MAIK / KIESEWETTER, DIRK / SCHÖNEMANN, KRISTIN (2008):** Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und eigengenutzter Immobilie unter besonderer Berücksichtigung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge - Teil I, in: *Finanz Betrieb* 2008, S. 433-447.
- DIETRICH, MAIK / KIESEWETTER, DIRK / SCHÖNEMANN, KRISTIN (2008):** Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und eigengenutzter Immobilie unter besonderer Berücksichtigung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge - Teil II, in: *Finanz Betrieb* 2008, S. 535-547.
- DRÜEN, KLAUS-DIETER (2008):** Die Bruttobesteuerung von Einkommen als verfassungsrechtliches Vabanquespiel, in: *Steuer und Wirtschaft* 2008, S. 3-14.
- ECKHOFF, ROLF (2007):** Abgeltungssteuer, in: *Finanz-Rundschau* 2007, S. 989-998.
- ENDRES, DIETER / SPENGLER, CHRISTOPH / REISTER, TIMO (2007):** Neu Maß nehmen: Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2007, S. 478-489.
- ENGLISCH, JOACHIM (2005):** Die Duale Einkommensteuer Reformmodell für Deutschland?, Institut „Finanzen und Steuern“ e.V., IFSt-Schrift Nr. 432, Bonn 2005.
- ENGLISCH, JOACHIM (2007):** Verfassungsrechtliche und steuersystematische Kritik der Abgeltungssteuer, in: *Steuer und Wirtschaft* 2007, S. 221-240.
- EPPING, VOLKER / HILLGRUBER, CHRISTIAN (2008):** Grundgesetz, Kommentar, München 2008.
- FISCHER, CAROLA (2007):** Problemfelder bei der Abgeltungssteuer - ein Appell für Korrekturen noch vor 2009, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 1898-1900.

- FÖRSTER, GUIDO (2008):** Rechtsformwahl und Rechtsformoptimierung nach der Unternehmensteuerreform, in: *Die Unternehmensbesteuerung* 2008, S. 185-196.
- GEMMEL, HEIKO / HOFFMANN-FÖLKERSAMB, PETER (2007):** Ein neues System der Besteuerung von Kapitaleinkünften und Veräußerungsgewinnen, in: *Neue Wirtschafts-Briefe* 2007, S. 2935-2948.
- GEURTS, MATTHIAS (2007):** Die neue Abgeltungssteuer - das Ende einer steuerinduzierten Kapitalanlage?, in: *Deutsche Steuer-Zeitung* 2007, S. 341-347.
- GLASENAPP, GERO (2008):** Die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen, in: *Betriebs-Berater* 2008, S. 360-367.
- GRATZ, KURT (2008):** Optimierung des Zusammenspiels von privater und betrieblicher Kapitalanlage nach Einführung der Abgeltungssteuer, in: *Betriebs-Berater* 2008, S. 1105-1110.
- HAISCH, MARTIN (2008):** Kapitalanlage unter der Abgeltungssteuer, in: *Finanz Betrieb* 2008, S. 248-253.
- HAMMER, FELIX (2002):** Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002.
- HÄUSELMANN, HOLGER (2008):** Steuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2008, in: *Betriebs-Berater* 2008, S. 20-26.
- Herzig, Norbert (2007):** Reform der Unternehmensbesteuerung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2007, S. 7-14.
- HERZIG, NORBERT / LOCHMANN, UWE (2007):** Unternehmensteuerreform 2008, in: *Der Betrieb* 2007, S. 1037-1044.
- HEY, JOHANNA (2007):** Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 1303-1309.
- HEY, JOHANNA (2008):** Spezialgesetzliche Missbrauchsgesetzgebung aus steuersystematischer, verfassungs- und europarechtlicher Sicht, in: *Steuer und Wirtschaft* 2008, S. 167-183.
- HOMBURG, STEFAN (2007):** Die Abgeltungssteuer als Instrument der Unternehmensfinanzierung, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 686-690.
- HOMBURG, STEFAN (2008):** Neue Entwicklungstendenzen der deutschen Steuerpolitik, in: *Die Steuerberatung* 2008, S. 9-15.
- HOMBURG, STEFAN / HOUBEN, HENRIETTE / MAITERTH, RALF (2007):** Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2007, S. 376-381.
- HOMBURG, STEFAN / HOUBEN, HENRIETTE / MAITERTH, RALF (2008):** Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009, in: *Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 2008, S. 29-47.
- HÖRETH, ULRIKE / STELZER, BRIGITTE / WELTER, CHRISTOPH (2006):** Unternehmensteuerreform 2008, in: *Betriebs-Berater* 2006, S. 2665-2670.
- HUNDSDOERFER, JOCHEN (2001):** Beteiligungsaufwendungen im Halbeinkünfteverfahren, in: *Betriebs-Berater* 2001, S. 2241-2251.
- HUNDSDOERFER, JOCHEN / KIESEWETTER, DIRK / SURETH, CAREN (2008):** Forschungsergebnisse in der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre - eine Bestandsaufnahme, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 2008, S. 61-139.
- HUNDSDOERFER, JOCHEN / SIEGMUND, OLAF (2003):** Die zehn Varianten der ertragsteuerlichen Entlastung von Beteiligungsaufwendungen, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 2003, S. 1345-1356.
- INTEMANN, JENS (2007):** Einbeziehung von Dividenden in die Abgeltungssteuerverfassungswidrig?, in: *Der Betrieb* 2007, S. 1658-1661.
- JACHMANN, MONIKA (2003):** Eine deutsche Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge im europäischen Kontext, in: *Betriebs-Berater* 2003, S. 2712-2719.
- JORDE, THOMAS / GÖTZ, HELLMUT (2008):** Kapital- oder Personengesellschaft ? Steuerliche Gesichtspunkte der Rechtsformwahl national und international, in: *Betriebs-Berater* 2008, S. 1032-1038.

- KAVIC, CLAUDIA / VOGEL, ANDREA (2008):** Der tatsächliche Verlauf des Unternehmensteuertarifs nach der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 573-578.
- KESSLER, WOLFGANG / ORTMANN-BABEL, MARTINA / ZIPFEL, LARS (2007):** Unternehmensteuerreform 2008: Die geplanten Änderungen im Überblick, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 523-534.
- KIESEWETTER, DIRK / NIEMANN, RAINER (2008):** arqus-Stellungnahme zur notwendigen Reform der Abgeltungsteuer, in: *Der Betrieb* 2008, S. 957-958.
- KNEBEL, ANDREAS / KUNZE, MICHAEL (2007):** Die Abgeltungsteuer nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 - Ein Überblick, in: *Internationale Wirtschafts-Briefe* 2007, S. 819-825.
- KNEBEL, ILONA / SPAHN, MARCUS / PLENKER, JÜRGEN (2007):** Jahressteuergesetz 2008 - Änderungen im Einkommensteuerrecht, in: *Der Betrieb* 2007, S. 2733-2739.
- KNIRSCH, DEBORAH / MAITHERTH, RALF / HUNDSDOERFER, JOCHEN (2008):** Aufruf zur Abschaffung der misslungenen Thesaurierungsbegünstigung!, in: *Der Betrieb* 2008, S. 1405-1406.
- KNOBLOCH, ALOIS (2008):** Ein Kapitalwertäquivalent bei zeitversetzten Steuerzahlungen, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 2008, S. 671-700.
- KOLLRUSS, THOMAS (2007):** Steuersatzspreizung bei Familienunternehmen - das Zusammenspiel von Abgeltungssteuer und Zinsschranke, in: *GmbH-Rundschau* 2007, S. 1133-1137.
- KRÖNER, ILSE / BOLIK, ANDREAS (2008):** Die Anwendung der Zinsschranke bei vermögensverwaltenden und gewerblichen Personengesellschaften, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 1309-1315.
- KÜHN, MARTIN (2008):** Das strukturelle Vollzugsdefizit in der Rechtsprechung des BVerfG eine Bestandsaufnahme nach dem Nichtannahmebeschluss vom 10.1.2008, in: *Finanz-Rundschau* 2008, S. 506-514.
- LANG, JOACHIM (2006):** Unternehmenssteuerreform im Staatenwettbewerb, in: *Betriebs-Berater* 2006, S. 1769-1773.
- LANG, JOACHIM (2008):** Editorial, in: *Steuer und Wirtschaft* 2008, S. 1-2.
- LAVES, BENJAMIN (2007):** Das System der Abgeltungsteuer: Eine Herausforderung für die Kreditinstitute, in: *Finanz Betrieb* 2007, S. 561-573.
- LOOS, GEROLD (2007):** Benachteiligung der Aktionäre/Gesellschafter mit Anteilen im Privatvermögen in der Unternehmensteuerreform, in: *Der Betrieb* 2007, S. 704-706.
- LOTHMANN, WERNER (2008):** Aktienanlage in der gewerblich geprägten thesaurierenden Personengesellschaft als Alternative zur Abgeltungsteuer?, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 945-950.
- LÜKING, NIELS / SCHANZ, SEBASTIAN / KNIRSCH, DEBORAH (2008):** Die Abgeltungsteuer 2009, in: *Finanz Betrieb* 2008, S. 448-451.
- MAIER, PETER / WENGENROTH, THOMAS (2007):** Künftige Besteuerung privater Kapitalerträge Auswirkungen der Abgeltungssteuer im Unternehmensteuerreformgesetz, in: *Der Erbschaft-Steuer-Berater* 2007, S. 89-91.
- MAITHERTH, RALF (2002):** Zur sachgerechten Behandlung von Beteiligungsaufwendungen im Steuerrecht, in: *Die Betriebswirtschaft* 2002, S. 169-183.
- MARX, JÜRGEN / HETEBRÜGGE, DIRK (2007):** Unternehmensteuerreform 2008 im Spiegel der Teilsteuerverrechnung, in: *Der Betrieb* 2007, S. 2381-2385.
- MELCHIOR, JÜRGEN (2007):** Unternehmensteuerreform 2008 und Abgeltungsteuer, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 1229-1237.
- MERZ, JOACHIM / VORGRIMLER, D. / ZWICK, MARKUS (2004):** Faktisch anonymisiertes Mikrodatenfile der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998, in: *Wirtschaft und Statistik* 2004, S. 1079-1090.
- HÖHNE, J. / STURM, R. / VORGRIMLER, D. (2003):** Konzept zur Schutzwirkung faktischer Anonymisierung, in: *Wirtschaft und Statistik* 2003, S. 287-292.
- MÜLLER, HEIKO (2004):** Das Aufkommen der Steuern vom Einkommen in Deutschland, Wiesbaden 2004.

- MÜLLER, HEIKO / HOUBEN, HENRIETTE (2008):** Zum steuerlichen Nachteil der Fremdfinanzierung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: *Finanz Betrieb* 2008, S. 237-247.
- MUSIL, ANDRES / VOLMERING, BJÖRN (2008):** Systematische, verfassungsrechtliche und europarechtliche Probleme der Zinsschranke, in: *Der Betrieb* 2008, S. 12-16.
- NACKE, ALOIS (2008):** Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, in: *Deutsche Steuer-Zeitung* 2008, S. 445-453.
- NEUMANN, RALF / STIMPEL, THOMAS (2008):** Wesentliche Änderungen für Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter durch das JStG 2008, in: *GmbH-Rundschau* 2008, S. 57-67.
- NEUMANN, STEFFEN (2007):** Abgeltungssteuer nach dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 Die Grundzüge im Überblick, in: *Der Ertrag-Steuer-Berater* 2007, S: 333-338.
- OHO, WOLFGANG / HAGEN, ALEXANDER / LENZ, THOMAS (2007):** Zur geplanten Einführung einer Abgeltungssteuer im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008, in: *Der Betrieb* 2007, S. 1322-1326.
- ORTMANN-BABEL, MARTINA / ZIPFEL, LARS (2007a):** Unternehmensteuerreform 2008 Teil I: Gewerbesteuerliche Änderungen und Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Anteilseignern, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 1869-1882.
- ORTMANN-BABEL, MARTINA / ZIPFEL, LARS (2007b):** Unternehmensteuerreform 2008 Teil II: Besteuerung von Personengesellschaften insbesondere nach der Einführung der Thesaurierungsbegünstigung, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 2205-2217.
- PAUCKSTADT, MAIK / LUCKNER, MARKUS (2007):** Die Abgeltungssteuer ab 2009 nach dem Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, S. 653-657.
- RÄDLER, ALBERT (2007):** Die Schlechterstellung des inländischen Portfolioaktionärs nach dem Regierungsentwurf und die Reaktionsmöglichkeiten des Aktionärs, in: *Der Betrieb* 2007, S. 988-993.
- RAVENSTEIN, CHRISTIAN (2007a):** Die neue Abgeltungssteuer nach dem Unternehmensteuerreformgesetz, in: *Steuern und Bilanzen* 2007, S. 343-347.
- RAVENSTEIN, CHRISTIAN (2007b):** Die Besteuerung von Kapitalerträgen nach der Unternehmensteuerreform, in: *Steuern und Bilanzen* 2007, S. 527-531.
- RÖDDER, THOMAS (2007):** Unternehmensteuerreformgesetz 2008, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, Beihefter zu Heft 40/2007.
- RÖDDER, THOMAS / STANGL, INGO (2007):** Zur geplanten Zinsschranke, in: *Der Betrieb* 2007, S. 479-485.
- ROTH, GREGOR (2007):** Unternehmensteuerreform 2008: Widerspruch zum Spendenabzug des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, in: *Finanz-Rundschau* 2007, S. 209-217.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2006):** Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, Expertise im Auftrag der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit vom 23. Februar 2005, URL: http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/publikationen/dit_gesamt.pdf.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEGUTACHTUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2007):** DAS ERREICHTE NICHT VERSPIELEN, Jahresgutachten 2007/08, URL: http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/download/gutachten/jg07_ges.pdf.
- SCHADEN, MICHAEL / KÄSHAMMER, DANIEL (2007):** Der Zinsvortrag im Rahmen der Regelungen zur Zinsschranke, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 2317-2323.
- SCHEFFLER, WOLFRAM (2004):** Abgeltungssteuer als Lösung?, in: Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V. (Hrsg.), Besteuerung von Kapitaleinkünften und Unternehmensbesteuerung - Praxisfragen -, DWS-Symposium 2004, Berlin 2004.
- SCHEFFLER, WOLFRAM (2008):** Körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft nach der Unternehmensteuerreform 2008; in: *Steuern und Bilanzen* 2008, S. 58-65.

- SCHIENKE-OHLETTZ, TANJA / SELZER, FRANK (2008):** Abgeltungsteuer und einkommensteuerrechtlicher Spendenabzug, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 136-138.
- SCHMIDT, LUDWIG (2008):** Einkommensteuergesetz, 27. Auflage, München 2008.
- SCHMIDT, VOLKER / WÄNGER, MANUELA (2008a):** Referentenentwurf für ein JStG 2009, in: *Neue Wirtschafts-Briefe* 2008, S. 1927-1938.
- SCHMIDT, VOLKER / WÄNGER, MANUELA (2008b):** Änderungen bei der Abgeltungsteuer durch das Jahressteuergesetz 2008, in: *Neue Wirtschafts-Briefe* 2008, S. 423-438.
- SCHÖN, WOLFGANG (2008):** Steuerpolitik 2008 - Das Ende der Illusionen?, in: *Deutsches Steuerrecht* 2007, Beihefter zu Heft 17/2008, S. 10-19.
- SCHÖN, WOLFGANG / SCHREIBER, ULRICH / SPENGLER, CHRISTOPH / WIEGARD, WOLFGANG (2006):** Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer, in: *Die Steuerberatung* 2006, S. 103-106.
- SCHREIBER, ULRICH / RUF, MARTIN (2007):** Reform der Unternehmensbesteuerung: ökonomische Auswirkungen bei Unternehmen mit inländischer Geschäftstätigkeit, in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 1099-1105.
- SCHULT, EBERHARD (1979):** Grenzsteuerrechnung versus Differenzsteuerrechnung, in: *Die Wirtschaftsprüfung* 1979, S. 376-386.
- SCHULZE ZUR WIESCHE, DIETER (2008):** Die Besteuerung der Erträge aus Kapitalbeteiligungen ab dem 1.1.2009, in: *GmbH-Rundschau* 2008, S. 649-653.
- SEER, ROMAN (2004a):** Einkommensteuerreform - Flat Tax oder Dual Income Tax?, in: *Betriebs-Berater* 2004, S. 2272-2278.
- SEER, ROMAN (2004b):** Reform des (Lohn-)Steuerabzugs, in: *Finanz-Rundschau* 2004, S. 1037-1049.
- SIEGEL, THEODOR (2007):** Stellungnahme zum Beitrag „Zusammentreffen von außerordentlichen Einkünften und steuerfreien Progressionsvorbehaltseinkünften – Gesetzesinterpretation und Belastungsanalyse“, in: *Zeitschrift für Betriebswirtschaft* 2007, S. 1093-1099.
- SIEGEL, THEODOR (2008):** Außerordentliche Einkünfte und Progressionsvorbehalt: Systematik der Besteuerung und Analyse der Rechtsprechung, in: *Finanz-Rundschau* 2008, S. 389-404.
- SIEGEL, THEODOR (2008):** Zu Diagnose und Therapie bei § 34a EStG, in: *Finanz-Rundschau* 2008, S. 663-668.
- SIEGEL, THEODOR / DILLER, MARKUS (2008):** Fünftelregelung und Progressionsvorbehalt: Eine Stellungnahme, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 178-182.
- SIEGMUND, OLAF (2006):** Unternehmensbesteuerung im Halbeinkünfteverfahren, Hamburg 2006.
- SPENGLER, CHRISTOPH (2006):** Besteuerung von Einkommen - Aufgaben, Wirkungen und europäische Herausforderungen, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages Stuttgart 2006, Band I: Gutachten Teile A - G, S. G 1 - G 73.
- SPENGLER, CHRISTOPH / ERNST, CHRISTOF (2008):** Private Kapitalanlagen vor und nach der Einführung der Abgeltungsteuer - eine steuerplanerische Analyse, in: *Deutsches Steuerrecht* 2008, S. 835-841.
- STADLER, RAINER / ELSER THOMAS (2007):** Änderungen bei Einkünften aus Kapitalvermögen, in: Blumberg, Jens / Benz, Sebastian (Hrsg.), Die Unternehmensteuerreform 2008, Köln 2008.
- STRAHL, MARTIN (2008A):** Eilige Selbstberichtigungen und andere Änderungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 durch das Jahressteuergesetz 2008, in: *Deutsches-Steuerrecht* 2008, S. 9-13.
- STRAHL, MARTIN (2008B):** Abgeltungsteuer aus Sicht mittelständischer Unternehmen, in: *Die Unternehmensbesteuerung* 2008, S. 143-148.
- STRECK, MICHAEL (2007):** Die Unternehmensteuerreform 2008, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2007, S. 3176-3184.
- TIPKE, KLAUS (2007):** Steuergerechtigkeit unter besonderer Berücksichtigung des Folgerichtigkeitsgebots, in: *Steuer und Wirtschaft* 2007, S. 201-220.

- TIPKE, KLAUS / LANG, JOACHIM (HRSG.) (2008):** Steuerrecht, 18. Auflage, Köln 2008.
- TÖBEN, THOMAS / FISCHER, HARDY (2007):** Die Zinsschranke - Regelungskonzept und offene Fragen,
in: *Betriebs-Berater* 2007, S. 974-978.
- WAGNER, FRANZ (2008):** Steuerforschung: Welche Probleme finden Ökonomen interessant, und welche sind relevant?,
in: *Steuer und Wirtschaft* 2008, S. 97-116.
- WAGNER, SIEGFRIED (2007):** Die Abgeltungssteuer, in: *Die Steuerberatung* 2007, S. 313-329.
- WATRIN, CHRISTOPH / BENHOF, HANNO (2007):** Besteuerung langfristiger privater Veräußerungsgewinne: Rechtliche Bedenken und Folgen für den Kapitalmarkt, in: *Der Betrieb* 2007, S: 233-238.
- WATRIN, CHRISTOPH / HANSEN, STEFAN (2007):** Finanzgeschäfte nach Einführung der Abgeltungssteuer Welche Anlagestrategien ergeben sich für Privatvermögen?, in: *Der Erbschaft-Steuer-Berater* 2007, S. 178-183.
- WATRIN, CHRISTOPH / WITTKOWSKI, ANSAS / STROHM, CHRISTIANE (2007):** Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Besteuerung von Kapitalgesellschaften, in: *GmbH-Rundschau* 2007, S. 785-793.
- WEBER-GRELLET, HEINRICH (2008):** Die Abgeltungssteuer: Irritiertes Rechtsempfinden oder Zukunftschance?,
in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2008, S. 545-550.
- WIDMANN, WERNER (2008):** Steuervollzug im Rechtsstaat, Köln 2008.
- WIEGARD, WOLFGANG (2007):** Abgeltungssteuer: Achilles' Ferse der Unternehmensteuerreform,
in: *Finanz-Rundschau* 2007, S. 1011-1014.
- WIESE, GÖTZ / KLASS, TOBIAS / MÖHRLE, TOBIAS (2007):** Der Regierungsentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008, in: *GmbH-Rundschau* 2007, S. 405-414.
- WORGULLA, NIELS / SÖFFING, MATTHIAS (2007):** Gestaltungsmöglichkeiten und -pflichten bis zur bzw. nach der Einführung der Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge, in: *Finanz-Rundschau* 2007, S. 1005-1011.
- ZWICK, MARKUS (2001):** Individual tax statistics data and their evaluation possibilities for the scientific community,
in: *Schmollers Jahrbuch* 2001, S. 639-648.

Bislang erschienene **arqus** Diskussionsbeiträge zur Quantitativen Steuerlehre

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 1

Rainer Niemann / Corinna Treisch: Grenzüberschreitende Investitionen nach der Steuerreform 2005 – Stärkt die Gruppenbesteuerung den Holdingstandort Österreich? –

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 2

Caren Sureth / Armin Voß: Investitionsbereitschaft und zeitliche Indifferenz bei Realinvestitionen unter Unsicherheit und Steuern

März 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 3

Caren Sureth / Ralf Maiterth: Wealth Tax as Alternative Minimum Tax ? The Impact of a Wealth Tax on Business Structure and Strategy

April 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 4

Rainer Niemann: Entscheidungswirkungen der Abschnittsbesteuerung in der internationalen Steuerplanung – Vermeidung der Doppelbesteuerung, Repatriierungspolitik, Tarifprogression –

Mai 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 5

Deborah Knirsch: Reform der steuerlichen Gewinnermittlung durch Übergang zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung – Wer gewinnt, wer verliert? –

August 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 6

Caren Sureth / Dirk Langeleh: Capital Gains Taxation under Different Tax Regimes

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 7

Ralf Maiterth: Familienpolitik und deutsches Einkommensteuerrecht – Empirische Ergebnisse und familienpolitische Schlussfolgerungen –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 8

Deborah Knirsch: Lohnt sich eine detaillierte Steuerplanung für Unternehmen? – Zur Ressourcenallokation bei der Investitionsplanung –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 9

Michael Thaut: Die Umstellung der Anlage der Heubeck-Richttafeln von Perioden- auf Generationentafeln – Wirkungen auf den Steuervorteil, auf Prognoserechnungen und auf die Kosten des Arbeitgebers einer Pensionszusage –

September 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 10

Ralf Maiterth / Heiko Müller: Beurteilung der Verteilungswirkungen der "rot-grünen" Einkommensteuerpolitik – Eine Frage des Maßstabs –

Oktober 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 11

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Die Abschaffung der österreichischen Gewerbesteuer als Vorbild für eine Reform der kommunalen Steuern in Deutschland?

November 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 12

Heiko Müller: Eine ökonomische Analyse der Besteuerung von Beteiligungen nach dem Kirchhofschen EStGB

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 13

Dirk Kiesewetter: Gewinnausweispolitik internationaler Konzerne bei Besteuerung nach dem Trennungs- und nach dem Einheitsprinzip

Dezember 2005

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 14

Kay Blaufus / Sebastian Eichfelder: Steuerliche Optimierung der betrieblichen Altersvorsorge: Zuwendungsstrategien für pauschaldotierte Unterstützungskassen

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 15

Ralf Maiterth / Caren Sureth: Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung

Januar 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 16

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Besteuerung von Kapitaleinkünften – Zur relativen Vorteilhaftigkeit der Standorte Österreich, Deutschland und Schweiz –

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 17

Heiko Müller: Ausmaß der steuerlichen Verlustverrechnung - Eine empirische Analyse der Aufkommens- und Verteilungswirkungen

März 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 18

Caren Sureth / Alexander Halberstadt: Steuerliche und finanzwirtschaftliche Aspekte bei der Gestaltung von Genussrechten und stillen Beteiligungen als Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Juni 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 19

André Bauer / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Zur Vorteilhaftigkeit der schweizerischen Besteuerung nach dem Aufwand bei Wegzug aus Deutschland

August 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 20

Sebastian Schanz: Interpolationsverfahren am Beispiel der Interpolation der deutschen Einkommensteuertarifffunktion 2006

September 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 21

Rainer Niemann: The Impact of Tax Uncertainty on Irreversible Investment

Oktober 2006

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 22

Jochen Hundsdoerfer / Lutz Kruschwitz / Daniela Lorenz: Investitionsbewertung bei steuerlicher Optimierung der Unterlassensalternative und der Finanzierung
Januar 2007, überarbeitet November 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 23

Sebastian Schanz: Optimale Repatriierungspolitik. Auswirkungen von Tarifänderungen auf Repatriierungsentscheidungen bei Direktinvestitionen in Deutschland und Österreich
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 24

Heiko Müller / Caren Sureth: Group Simulation and Income Tax Statistics - How Big is the Error?
Januar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 25

Jens Müller: Die Fehlbewertung durch das Stuttgarter Verfahren – eine Sensitivitätsanalyse der Werttreiber von Steuer- und Marktwerten
Februar 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 26

Thomas Gries / Ulrich Prior / Caren Sureth: Taxation of Risky Investment and Paradoxical Investor Behavior
April 2007, überarbeitet Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 27

Jan Thomas Martini / Rainer Niemann / Dirk Simons: Transfer pricing or formula apportionment? Tax-induced distortions of multinationals' investment and production decisions
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 28

Rainer Niemann: Risikoübernahme, Arbeitsanreiz und differenzierende Besteuerung
April 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 29

Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeziehungen bei Besteuerung einer multinationalen Unternehmung nach dem Einheitsprinzip
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 30

Wiebke Broekelschen / Ralf Maiterth: Zur Forderung einer am Verkehrswert orientierten Grundstücksbewertung – Eine empirische Analyse-
Mai 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 31

Martin Weiss: How Well Does a Cash-Flow Tax on Wages Approximate an Economic Income Tax on Labor Income?
Juli 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 32

Sebastian Schanz: Repatriierungspolitik unter Unsicherheit. Lohnt sich die Optimierung?
Oktober 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 33

Dominik Rumpf / Dirk Kiesewetter / Maik Dietrich: Investitionsentscheidungen und die Begünstigung nicht entnommener Gewinne nach § 34a EStG

November 2007, *überarbeitet März 2008*

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 34

Deborah Knirsch / Rainer Niemann: Allowance for Shareholder Equity – Implementing a Neutral Corporate Income Tax in the European Union

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 35

Ralf Maiterth/ Heiko Müller / Wiebke Broekelschen: Anmerkungen zum typisierten Ertragsteuersatz des IDW in der objektivierten Unternehmensbewertung

Dezember 2007

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 36

Timm Bönke / Sebastian Eichfelder: Horizontale Gleichheit im Abgaben-Transfersystem: eine Analyse äquivalenter Einkommen von Arbeitnehmern in Deutschland

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 37

Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Steuerreformen durch Tarif- oder Zeiteffekte? Eine Analyse am Beispiel der Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Januar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 38

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Die missverständliche Änderung der Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 – Auswirkungen für die Steuerpflichtigen und für das Steueraufkommen

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 39

Alexandra Maßbaum / Caren Sureth: The Impact of Thin Capitalization Rules on Shareholder Financing

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 40

Rainer Niemann / Christoph Kastner: Wie streitanfällig ist das österreichische Steuerrecht? Eine empirische Untersuchung der Urteile des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs nach Bemessungsgrundlagen-, Zeit- und Tarifeffekten

Februar 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 41

Robert Kainz / Deborah Knirsch / Sebastian Schanz: Schafft die deutsche oder österreichische Begünstigung für thesaurierte Gewinne höhere Investitionsanreize?

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 42

Henriette Houben / Ralf Maiterth: Zur Diskussion der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 43

Maik Dietrich / Kristin Schönemann: Steueroptimierte Vermögensbildung mit Riester-Rente und Zwischenentnahmehmodell unter Berücksichtigung der Steuerreform 2008/2009

März 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 44

Nadja Dwenger: Tax loss offset restrictions – Last resort for the treasury? An empirical evaluation of tax loss offset restrictions based on micro data.

Mai 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 45

Kristin Schönemann / Maik Dietrich: Eigenheimrentenmodell oder Zwischenentnahmemodell – Welche Rechtslage integriert die eigengenutzte Immobilie besser in die Altersvorsorge?

Juni 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 46

Christoph Sommer: Theorie der Besteuerung nach Formula Apportionment – Untersuchung auftretender ökonomischer Effekte anhand eines Allgemeinen Gleichgewichtsmodells

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 47

André Bauer / Deborah Knirsch / Rainer Niemann / Sebastian Schanz: Auswirkungen der deutschen Unternehmensteuerreform 2008 und der österreichischen Gruppenbesteuerung auf den grenzüberschreitenden Unternehmenserwerb

Juli 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 48

Dominik Rumpf: Zinsbereinigung des Eigenkapitals im internationalen Steuerwettbewerb – Eine kostengünstige Alternative zu „Thin Capitalization Rules“? –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 49

Martin Jacob: Welche privaten Veräußerungsgewinne sollten besteuert werden?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 50

Rainer Niemann / Rebekka Kager: Steuerliche Wertansätze als zusätzliche Information für unternehmerische Entscheidungen? – Eine Auswertung von IFRS-Abschlüssen der deutschen DAX-30- und der österreichischen ATX-Unternehmen –

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 51

Rainer Niemann / Caren Sureth: Steuern und Risiko als substitutionale oder komplementäre Determinanten unternehmerischer Investitionspolitik? – Are taxes and risk substitutional or complementary determinants of entrepreneurial investment policy?

August 2008

arqus Diskussionsbeitrag Nr. 52

Frank Hechtner / Jochen Hundsdoerfer: Steuerbelastung privater Kapitaleinkünfte nach Einführung der Abgeltungsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Günstigerprüfung: Unsystematische Grenzbelastungen und neue Gestaltungsmöglichkeiten

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer,

Prof. Dr. Dirk Kieseewetter, Prof. Dr. Caren Sureth

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer,

Dirk Kieseewetter, Deborah Knirsch, Rolf J. König,

Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth,

Heiko Müller, Rainer Niemann, Caren Sureth, Corinna

Treich

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth, Universität Paderborn,

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,

Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,

www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944